Einleitung
in
die bürgerliche
Rechtsgelehrsamkeit
für diejenigen,
so keine Rechtsgelehrte sind;

von
Johann Jacob Lange, Dr.

Anderer Theil.

Schwerin, Bützow und Wismar,
im Verlag der Boednerschen Buchhandlung.
1782.

Einleitung

in

die bürgerliche

Rechtsgelehrsamkeit.

Anderer Theil.

Von den Sachen, die das Vermögen der Menschen ausmachen, und denjenigen Arten ihres Erwerbes, die kein Versprechen und keine Verträge zum Grunde legen.

Das zwanzigste Kapitel.

Von den Sachen, die das Vermögen der Menschen ausmachen, im Algemeinen.

§. 193.

Ich schreite nunmehr weiter zu demjenigen Theil der Rechtsgelehrsamkeit fort, den die Juristen das Sachen-Recht benennen, und mache die einzelnen Materien desselben zu Gegenständen, so wol des gegenwärtigen zweiten, als auch des demnächst folgenden dritten Theils.

§. 194.

Schon aus der Benennung, hoffe ich, werden meine Leser schliessen, daß ich sie zu den Dingen führen werde, die die zeitlichen Güter der Menschen ausmachen, und daß ich sie mit den verschiedenen Arten bekannt machen werde, wie

man zum Eigenthum und Besiz einer Sache gelangen, oder auch dieselben auf andere übertragen könne.

§. 195.

Nicht über alle Sachen darf und kann ein jeder disponiren. Einige sind zu einem besondern heiligen Gebrauch bestimmt, andere sind das Eigenthum des Staats, andere das Eigenthum ganzer Gemeinschaften, und andere das Eigenthum einzelner Privatleute.

§. 196.

In den Büchern der Rechtsgelehrten wird sehr viel von den gemeinen, das ist, solchen Sachen geredet, deren Gebrauch einem jeden vergönnt ist. Ich enthalte es mich aber, meine Leser hier weitläuftig mit Dingen zu unterhalten, von denen ihnen eigene tägliche Erfahrung schon sagt, was sie davon zu wissen vonnöthen haben.

§. 197.

Daß die Luft nicht einem Menschen alleine zusteht, sondern daß jeder an dem Gebrauch derselben gleichen Antheil habe, bringt die Natur und innere Einrichtung des Menschen mit sich. Doch eignen die Gesetze denjenigen, die ein Grundstück besitzen, auch gleichsam ein Luft-Recht zu. Dieses besteht in der Befugniß, über dem Grundstücke so hoch zu bauen, als es dem Eigenthümer beliebt, und sein Bau nicht gegen die Polizei-

Gesetze

Gesetze des Orts, wo man bauet, verstößt; in dem Recht, dasjenige, was von des Nachbars Seite über das Grundstück herüber hängt, z. B. die Aeste, welche die Luft beengen, oder auch sonst hindern, wegzuhauen, und es nicht zu dulden, daß der Nachbar über dem Grundstück sich einen Erker, oder sonst etwas herausbaue.

§. 198.

Sachen, die zu einem heiligen, religiösen und fromm n Endzweck bestimmt sind, ist man gewohnt heilige, religiöse zu nennen: folglich Kirchen, Schulen, andere fromme Stiftungen, und solche Stücke, die zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, und verwendet werden; z. E. die Geräthschaften, deren man sich bei der Vertheilung des heiligen Abendmals bedienet.

§. 199.

Auch der Burg und dem Schlosse eines Fürsten wird in den Rechten eine Art von Heiligkeit, die man richtiger mit dem Namen der Unverlezlichkeit bezeichnet, beigelegt. Diese äussert ihre vorzüglichste Wirkung bei Bestrafung derjenigen Verbrechen, die innerhalb dem Bezirke des Schlosses oder der Burg verübt werden, indem nicht nur dieselben mit schwerern Strafen belegt werden, als ähnliche Verbrechen an andern Orten verübt; sondern es wird so gar der blosse Versuch, sie zu begehen, härter als gewöhnlich ge-

 ahndet.

ahndet. Und dies, theils um die Person des Fürsten zu sichern, theils den Ort selbst von Insolenzen und Schandthaten rein zu halten.

Wer sich eines Verbrechens in dem Bezirk eines Schlosses oder einer Burg schuldig macht, der beleidigt nach dem juristischen Ausdruck den Burgfrieden.

§. 200.

Sachen, die einmal zu einem heiligen und religiösen Gebrauch bestimmt sind, dürfen ohne Noth und gegründete Ursache nicht zu einem andern Endzweck bestimmet, minder noch veräussert, das heißt verkauft, vertauscht, verschenkt oder verpfändet werden.

§. 201.

Erfordern aber Noth und Umstände solche Veräusserung, so darf es doch nie ohne vorherige förmliche Untersuchung, ob Noth und Umstände auch in der That dieselbe erheischen, und nie ohne Genehmigung des Landes-Herrn, oder des Consistorii, und ohne Beistimmung der Vorsteher und Patronen geschehen.

§. 202.

Güter und Grundstücke, die den Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen gehören, werden zwar nicht mehr heilige und religiöse Sachen genannt, jedoch dürfen sie eben so wenig

zu

zu einem andern Gebrauch, als ihre Stiftung mit sich bringt, verwendet, minder noch veräussert werden; es geschehe denn unter den in vorhergehendem §. aufgeführten Umständen und Erfordernissen.

§. 203.

Sachen und Güter, die dem Staate gehören, erhalten nach den Quellen, woher sie rühren, und nach dem Gebrauch, wozu sie bestimmt sind, unterschiedene Namen. Sie werden bald Reichs-Güter, Domänen, fürstliche, Cammer-Güter genannt. Güter, die der Fürst zu seinem Privat-Gebrauch besizt, und die nicht zur Bestreitung der Staats-Ausgaben bestimmt sind, heissen Chatoll-Güter.

§. 204.

Zu den Sachen und Gütern, die dem Staate gehören, rechnet man das Eigenthum über die Flüsse und Ströme, -- nicht über kleinere Gewässer, — das Recht Mühlen anzulegen, (obgleich dies in einigen Ländern nicht mehr dazu gerechnet wird,) das Recht zu flössen, Gold aus den Flüssen, Bernstein und andere edle Steine zu sammlen, die Jagd, vorzüglich die hohe, die Forstgerechtigkeit, alle Arten von Bergwerken, und in den mehrsten Ländern auch die Salinen.

§. 205.

Privatleute, die eines von den obigen Stücken zum Theil oder ganz besitzen, können es nicht

 anders

anders, als auf eine oder die andere Art durch die Gnade und Einwilligung des Fürsten und des Staats, oder durch die Verjährung erlangt haben.

Anmerkung. In Mecklenburg können alle Begüterte so wol, als die Städte, auf ihrem Grund und Boden Mühlen anlegen, so lange die Unterthanen oder Einwohner nicht verbunden sind, auf gewissen Mühlen zu mahlen. Die Jagd steht nur denen zu, die sie durch Belehnung oder sonst durch Verjährung an sich gebracht haben. (Reversalen vom J. 1621. §. 19. und 23. Lands. Vergleich §. 294. 301.)

§. 206.

Güter, die einer Gemeinde oder Gemeinschaft, z. B. einer Stadt, gehören, sind von zweierlei Gattung, indem sie entweder bestimmt sind, die Kosten davon zu bestreiten, die die Vorsorge für das Wohl und die Ruhe derselben erfordert, oder um von den einzelnen Mitgliedern genutzt zu werden.

§. 207.

Zu den Gemeinde-Gütern der ersten Art rechnet man z. B. die Grundstücke, deren Aufkünfte bestimmt sind, den Rath oder die Vorsteher der Gemeine zu besolden, Wasserleitungen, Pumpen, Feuer-Spritzen und andere Stücke zum Vortheil der Gemeinde zu unterhalten. Von dem

Genuß

Genuß solcher Güter sind die einzelnen Mitglieder der Gemeinde ausgeschlossen. Die Aufkünfte derselben werden vielmehr zu ihrem bestimmten Gebrauch verwendet, und der ganzen Gemeinde berechnet.

§. 208.

Zu den Gütern der andern Gattung rechnet man die gemeine Hut und Weide, gemeinschaftliche Hölzung und andere ähnliche Stücke. Zum Mitgenuß dieser Güter ist ein jeder berechtigt, der ein Mitglied der Gemeine, z. B. Bürger in der Stadt ist. Es muß sich aber ein jedes Mitglied den Rechten und Gewohnheiten unterwerfen, wodurch an jedem Orte die Art des Genusses, oder Ziel und Maaß desselben bestimmt sind; auch in vorkommenden Fällen seinen Antheil zu den Kosten tragen, die die Erhaltung des gemeinschaftlichen Guts erfordert.

§. 209.

Man unterscheidet die Sachen, die zu den zeitlichen Glücksgütern gehören, in körperliche und nicht körperliche.

§. 210.

Jene sind diejenigen, welche in die äusserlichen Sinne fallen. Sind sie von der Art, daß sie leicht und ohne Nachtheil der Sache von einem Orte zum andern gebracht werden können, so heissen sie bewegliche Güter, fahrende Haabe, Mobilien.

Güter,

Güter, die man entweder gar nicht, wie z. B. ein Haus, ein Stück Acker, oder doch nicht ohne grosse Unbequemlichkeit, folglich nicht leicht heimlicher Weise von einem Orte wegnehmen, und an einen andern bringen kann, z. B. eine grosse Bibliotheck, eine Holländerei, ein ordentliches Waaren-Lager u. s. w. heissen unbewegliche Güter, Immobilien.

Wenn Bibliotheken, Waaren-Läger, Holländereien und andere ähnliche Dinge zu den unbeweglichen Gütern gerechnet werden, so muß man nicht gleich glauben, daß jede Sammlung von Büchern, z. B. die eines Studenten, welche gewöhnlich unterm Arm oder im Coffer transportirt wird, nicht jede Butique, z. B. der Waaren-Kasten eines Tabletten-Krämers, den er auf seinem eigenen Rücken fortbringen kann, oder eine Pachtung von zehn Kühen gleich eine unbewegliche Sache ausmacht. Nur beträchtliche Bibliotheken, Waaren-Läger und Holländereien u. s. f. verdienen diesen Namen, und haben die Würkungen, die unbeweglichen Güter mit sich führen.

§. 211.

Unkörperliche Dinge sind die, die nicht in die Sinne fallen, z. B. alle Gerechtigkeiten und Forderungen.

§. 212.

Es sind die Grundsätze nicht in allen Ländern gleich, wornach man es beurtheilt, was man al-

les, ausser den §. 210 erwähnten, und denselben ähnlichen Dingen, zu den unbeweglichen Gütern zu rechnen hat. An einigen Oertern rechnet man dahin mehrere, an andern wenigere Dinge.

Gerechtsame, die unbewegliche Grundstücke betreffen, werden zu den unbeweglichen Gütern gerechnet; desgleichen jährliche Aufkünfte, die noch nicht fällig sind, und das Korn, das noch auf dem Halme steht.

Ansprüche an bewegliche Dinge, bereits fällige jährliche Einkünfte, gemähetes Korn gehören zum beweglichen Vermögen, oder zur so genannten fahrenden Haabe.

Das ein und zwanzigste Kapitel.

Vom Eigenthum.

§. 213.

Das Eigenthum besteht eigentlich in dem Recht, mit einer Sache nach Belieben zu schalten und sie nach Gefallen zu nutzen, sie zu veräussern, sie zu vererben, und jeden von dem Gebrauch derselben auszuschliessen, oder sie von jedem zurück zu fordern.

§. 214.

Die Befugniß, seine Sache von jedem zurück zu fordern, der sie besitzet, also jeden vom Gebrauch derselben auszuschliessen, ist das vorzüglichste Recht eines Eigenthümers, und auch so lange ohne Einschränkung, als nicht durch Verträge er sich desselben auf eine Zeit lang begeben hat.

§. 215.

So bald jemand dargethan hat, daß er der Eigenthümer einer Sache sey, und der andere widerrechtlich die Sache besitze, so ist der Besitzer verbunden, sie ihm unentgeltlich auszuliefern.

Ist der Besitzer wissentlich auf eine unerlaubte Art zum Besitze derselben gelangt, so muß er auch allen Nutzen, den er von der Sache genossen hat, oder den er als ein vernünftiger Wirth hätte geniessen können, erstatten, und darf blos diejenigen Kosten kürzen, die er zur wirklichen Erhaltung der Sache verwandt hat. Doch nehmen dies Recht, diese Kosten-Erstattung zu verlangen, die Gesetze billig einem Diebe, und solchen, die mit Gewalt dem andern sein Eigenthum entrissen haben.

Verbesserungen, die bey der Sache angebracht sind, und sich ohne Nachtheil der Sache von ihr trennen lassen, nimmt er zu sich; die es nicht können, verbleiben dem Eigenthümer.

Hat

Hat er sie aber auf eine Art besessen, die ihn berechtigte, sich für den rechtmäßigen Besitzer zu halten, z. B. ein gestolnes Pferd wider sein Wissen auf einem Markte erstanden, so bleibt zwar seine Verbindlichkeit, die Sache unentgeltlich auszuliefern, so wie die Verbindlichkeit des Eigenthümers, die zur Erhaltung der Sache verwendeten Kosten zu erstatten, dieselbe; allein mit der Erstattung der von der Sache genossenen Nutzungen verhält es sich ganz anders, wie in dem so eben angegebenen Fall.

Eine Nutzung, die von der Sache gefallen und bereits genossen ist, verbleibt dem bisherigen Besitzer des fremden Eigenthums; solche aber, die noch nicht verbraucht ist, verbleibt nur demselben, wenn er sie durch einen dreyjährigen ruhigen Besitz verjährt hat. (§. 262.) Ist sie dies noch nicht, so verfällt sie an den Eigenthümer der Sache.

Alle Nutzungen, die von der Sache nachher fallen, da sie vom Eigenthümer in Anspruch genommen, und von diesem sein Eigenthum bescheiniget ist, gehören dem Eigenthümer; und falls sie verbraucht sind, müssen sie demselben auf eine andere Art ersetzet werden. Dagegen muß aber auch der Eigenthümer die Kosten in diesem Fall erstatten, die der Besitzer zur Erlangung dieser Nutzungen verwandt hat.

§. 216.

Die übrigen Rechte eines Eigenthümers, mit seinem Eigenthum nach Belieben zu schalten und

zu

zu walten, sie zu veräussern und zu vererben, leiden bald durch die Gesetze, bald durch errichtete Verträge, bald durch die letzte Willens-Verordnung derer, von welchen das Eigenthum herstammt, ihre mancherlei Einschränkungen.

§. 217.

Das Recht, mit dem Seinigen zu schalten und zu walten, wird an vielen Orten durch Gesetze, die die Grösse der Geschenke bey Hochzeiten und Kindtaufen, und den Aufwand bey diesen und ähnlichen Gelegenheiten bestimmen, durch Kleider- und Trauer-Ordnungen, und durch Gesetze, die das hohe Spielen, vorzüglich die Hazard-Spiele einschränken, beenget.

Daß auch überhaupt durch die gemeinen Gesetze Geschenke, die ins Grosse gehen, einigermassen durch Feierlichkeiten beschränkt sind, wird unten näher angezeiget werden.

Anmerkung. In Mecklenburg findet man Verordnungen gegen den Aufwand bei Kindtaufen in der Pol. Ordn. Tit. von der Kindtaufe, in Gustav Adolfs Gesinde ꝛc. Ordn. Tit. I. in Herzog Friederich Wilhelms Verordnungen vom 13. Dec. 1701. und vom 8. May 1702. in der Verordnung Herzog Christian Ludwigs vom 10ten Jul. 1750. bei Hochzeiten, in der Pol. Ordn. Tit. von übermäßigen Unkosten auf Bittel-Köstendenund in den angeführten Verordnungen der Herzöge Friederich Wilhelm und Christian Ludwig.

Von

Von beiden, so wie vom Aufwand bei Begräbnissen handelt auch die Verordnung Seiner jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht vom 23sten Octobr. 1756.

Die Hazard-Spiele sind eingeschränkt durch die Verordnungen vom 8ten Dec. 1762, vom 6ten Dec. 1766. und vom 12 Jan. 1775.

Die algemeine Trauer bestimmt die Verordnung vom 12 Sept. 1749. die Hoftrauer, die Verordnung vom 24sten Jan. 1772.

§. 218.

Die Veräusserung ist vorzüglich eingeschränkt bei Lehn- und Fideicommiß-Gütern, bei Gütern, die Minderjährigen, Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen, Städten, andern Gemeinschaften, Verschwendern und andern unter Vormundschaft stehenden Personen gehören. Sie ist eingeschränkt bei den Brautschatz-Gütern der Frauen (§. 100.) und bei einem auf dem Fall stehenden Schuldner, damit dieser dadurch seinen Gläubigern keinen Nachtheil zufüge.

§. 219.

Die Vererbung ist vorzüglich bei Lehn-Fideicommiß- und Majorats-Gütern eingeschränkt, auch dadurch, daß man den nothwendigen Erben den Pflichttheil zu hinterlassen hat. Hievon unten §. 380 bis 405.

§. 220.

In Nothfällen, wo das Beste des Staats, und die Erhaltung desselben es erfordern, ist der Fürst, und in freien Staaten derjenige, der das Ruder desselben in Händen hat, berechtigt, der Güter und des Eigenthums der Unterthanen sich zum gemeinen Besten anzumassen. Jedoch müssen dieselben dafür auf eine andere Art entschädiget werden.

Das zwei und zwanzigste Kapitel.

Von der Ergreifung solcher Sachen, die Niemands Eigenthum sind.

§. 221.

Eine Sache, die noch gar keinen Herrn hat, das heißt, an der Niemand ein Eigenthum zusteht, wird das Eigenthum desjenigen, der sich derselben bemächtigt, um sie zu seinem Eigenthum zu machen. Diese Art, ein Eigenthum zu erlangen, nennen die Juristen die Ergreifung.

§. 222.

Zu den Sachen, die keines Menschen Eigenthum sind, gehören diejenigen, die bis jetzt zwar einem Eigenthümer gehörten, der sich aber seines Eigenthums daran begiebt, ohne sie einem dritten zu überlassen, und sie gleichsam auf gutes Glük ihrem Schiksal überläßt.

Hieher

Hieher wird man z. B. es zu rechnen haben, wenn Jemand Geld oder andere Dinge unter das Volk auswirft. Solche Dinge werden das Eigenthum dessen, der sich derselben zuerst bemächtigt.

Es muß aber allemal aus irgend einer Handlung des vormaligen Eigenthümers sich abnehmen lassen, daß er sich seines Eigenthums nicht weiter bedienen wolle.

§. 223.

Nach den ursprünglichen Begriffen ist ehedem hieher auch die Jagd, sowohl der vierfüßigen, als der geflügelten Thiere, und der Fischfang gerechnet worden. Die vierfüßigen und geflügelten Thiere sowohl wie die Fische halten sich selten lange an einem Orte auf, sondern durchstreifen oft in wenigen Stunden viele Oerter, die neuen Eigenthümern gehören. Man konnte sie daher auch nicht füglich für das Eigenthum irgend eines Menschen halten. Jagd und Fischfang waren also auch nicht auf bestimmte Personen eingeschränkt; sondern wer das Wild erlegte, und den Fisch fieng, war sein Eigenthümer.

§. 224.

In den folgenden Zeiten eigneten die Gesetze die Jagd einem jeden Eigenthümer auf seinem Grundstück zu. Heutiges Tages ist dieselbe ein Vorrecht der Landesherren, und kann von Landbegüterten, Städten und andern Gemeinschaften

nur in dem Fall ausgeübt werden, da sie mit derselben vom Landes-Herrn belehnt sind, oder sie durch die Verjährung erlangt haben. (§. 204 und 205.)

Anmerkung. So viel Mecklenburg betrift, sehe man hievon den §. 19. der Reversalen vom Jahr 1621 und den §. 293. des Landes-Vergleichs.

§. 225.

Es ist aber hierin fast in jedem Lande verschieden. In einigen rechnet man blos die hohe, in andern aber auch die niedere Jagd unter die Vorrechte des Landes-Herrn. In einigen Ländern wird die hohe Jagd auf mehrere Arten von Wild ausgedehnt, als in andern.

§. 226.

Selbst in den Fällen, wo Privat-Personen die Jagd durch Belehnung oder Verjährung besitzen, pflegt ihnen der Regel nach in den Lehnbriefen, oder durch Landes-Verordnungen Ziel und Maaße vorgeschrieben zu seyn, die sie bei Ausübung der Jagd zu beobachten haben. Diese Einschränkungen sind in jedem Lande verschieden.

Anmerkung. In Mecklenburg ist die Jagd von Fastnacht bis Jacobi verboten, und nur in Ehren- und Nothfällen erlaubt. Indeß ist das Feder-Wildprett unter diesem Verbot nicht mit begriffen. (Lands-Vergleich §. 295. und 296.)

§. 227.

Der Fischfang in Strömen und Gewässern, die dem Staate gehören, (§. 205.) ist ein Vorrecht des Fürsten. Privatleute können denselben nur durch Belehnung und Verjährung erlanget haben. In kleinern Gewässern steht derselbe den daran stossenden Städten und Gütern der Regel nach zu.

§. 228.

Sachen, die durch Schiffbruch oder sonst verloren werden, gehören nicht zu denjenigen Dingen, die der erste der beste sich zu Gemüthe führen könnte, sondern sie verbleiben dem Eigenthümer.

Zwar ist an einigen Orten das so genannte Strand-Recht eingeführt, nach welchem alle durch Schiffbruch verlorne Sachen demjenigen Fürsten zugeeignet werden, auf dessen Küsten sie antreiben. Es wird aber wegen seiner grossen Unbilligkeit selten in Ausübung gebracht, wenn man den wahren Eigenthümer weiß; sondern die meiste Zeit diesem oder seinen Erben das, was von seinen verlornen Sachen angetrieben ist, zurückgegeben. In einigen Ländern geschieht dieses umsonst; in andern gegen Erlegung eines mäßigen Berge-Geldes.

§. 229.

Andere gefundene Sachen fallen nach dem gemeinen Rechte dem Finder zu, wenn nach geschehener

hener öffentlichen Bekanntmachung und Aufforderung der Eigenthümer sich nicht meldet, die gefundene Sache also als eine solche zu betrachten hat, woran sich der bisherige Eigenthümer seines Eigenthums begeben hat. (§. 222.)

Wer eine Sache findet, und daß er sie gefunden hat, verheimlichet, macht sich einer diebischen Absicht, und dadurch einer willkührlichen Strafe schuldig.

§. 230.

Ich habe sehr oft im gemeinen Leben die Behauptung gehört, daß derjenige, der einen Schaz fände und schweigen könnte, ihn behielte. Ich kann freylich nichts dagegen einwenden, daß der, der seines Nächsten Gut bei sich verheelet, es so lange behält, als ihm die Verheelung glücket; ob aber das Gewissen solche Verheelung gut heissen kann, ist eine Frage, die sich ein jeder selbst nach seinem eigenen Gefühl beantworten mag. So viel muß ich hier aber aus den Gesetzen erwähnen, daß derjenige, der einen Schaz findet, der ihm nach den Gesetzen nicht ganz gebührt, und die Findung verheimlicht, eben so gut strafbar sey, als derjenige, der die Sache eines andern findet, und es verschweigt. (§. 229.)

§. 231.

Unter einem gefundenen Schatze versteht man nicht blos Geld, sondern jede Kostbarkeit, z. B. Juwelen, goldene oder silberne Geräthschaften u. s. w.

u. s. w., die an irgend einem Orte vergraben oder verborgen vorgefunden werden, und deren Eigenthümer man nicht kennet, oder kennen kann.

§. 232.

Ein neuerdings vergrabener oder verborgener Schatz, oder ein solcher, dessen Eigenthümer, oder den, der ihn verborgen und vergraben hat, man aus einem beigelegten Zettel oder andern Umständen entdekt, ist dem Eigenthümer oder dessen Erben zu erstatten.

§. 233.

Ein Schaz aber, dessen Eigenthümer man nicht kennt, und der durch keinen Gebrauch abergläubischer Künste gefunden ist, gehört dem Grund-Herrn, auf dessen Grund und Boden er gefunden ist, ganz, wenn er selbst der Finder ist. Es wird auch nicht darauf gesehen, ob er ihn von ungefähr, oder durch eigends dazu angewandte Bemühungen entdeckt hat.

§. 234.

Ist aber derjenige, der den Schaz nicht findet, der Grundherr desjenigen Grundstücks, worauf derselbe gefunden ist, so kommt es darauf an, ob er ihn durch eigends angewandte Bemühungen oder durchs Ungefähr entdekt hat. Da Niemand ein Recht hat, auf des andern Eigenthum nach solchen Dingen zu suchen, so erhält er auch nichts von dem mit Fleiß gesuchten Schatze. Der durchs

Ungefähr, z. B. beim Pflügen, gefundene Schaz ist zur Hälfte des Finders, zur Hälfte des Grund-Herrn.

§. 235.

Findet ein Eigenthümer selbst auf seiner Grenze einen Schaz, so ist derjenige Theil ganz der seinige, der auf seinem Grundstücke liegt; derjenige Theil aber, der auf dem Grundstück des Nachbarn liegt, muß zwischen ihm und demselben getheilet werden.

Findet ein anderer ihn auf der Grenze, so theilet er mit jedem Grund-Herrn dasjenige, was auf dessen Grundstück gelegen hat.

§. 236.

Nunmehr läßt es sich leichte beurtheilen, wie vielen Antheil ein Pächter, ein Miethsmann, und ein anderer, der den blossen Genießbrauch eines Grundstücks hat, an dem gefundenen Schatze sich zueignen darf.

Ist er nämlich selbst der Finder desselben, und zwar durchs Ungefähr, so theilt er ihn mit seinem Grund-Herrn; (§. 234.) und findet er ihn durch eigends dazu angewandte Bemühungen, so hat er das leere Nachsehen.

§. 237.

Was von der Zutheilung eines gefundenen Schatzes gesagt ist, findet seine Anwendung, der Eigenthümer des Grundes, wo derselbe gefunden ist,

ist, mag der Landes-Herr, eine Stadt, eine Gemeinde, eine Kirche, eine andere fromme Stiftung, oder ein Privatmann seyn. Wenn also auf einem Kirchhof einer gefunden würde, so wird er zur Hälfte der Kirche zu gute gerechnet, zur Hälfte verbleibt er dem Finder.

§. 238.

Es sind zwar Rechtsgelehrte gewesen, die jeden gefundenen Schaz für einen Gewinn des Landes-Herrn haben halten wollen; allein da diese Behauptung gegen die ausdrücklichen Verordnungen des gemeinen Rechts anstößt, welches allemal so lange in Gültigkeit bleibt, als es nicht durch besondere Landes-Gesetze oder Gewohnheiten abgeschaft ist; so ist diese Lehre nicht nur von dem grössesten Theil der Rechtsgelehrten nicht angenommen, sondern auch nirgends zur Anwendung gekommen, wo nicht besondere Gesetze über gefundene Schätze vorhanden sind.

§. 239.

Zaubereien, Beschwörungen, und andere abergläubische Künste dürfen von dem, der einen Schaz sucht, nicht angewendet werden.

Findet ein Eigenthümer auf seinem Grund und Boden einen Schaz, und er hat sich dergleichen Künste bedient, so wird ihm der Schatz entrissen, und dem landesherrlichen Fiskus zugeeignet.

Hat ein anderer ihn auf eines Fremden Grund und Boden gefunden, und hat sich solcher Künste

schuldig gemacht, so ist der Schaz dem unschuldigen Eigenthümer zuzusprechen.

Zwar finden sich Juristen, die ihn auch in diesem leztern Fall dem landesherrlichen Fiskus zusprechen; da aber hiedurch der unschuldige Grund-Herr wider sein Verschulden würde gestraft, und um das Seinige geschmälert werden, so findet die angeführte Behauptung fast durchaus Beifall und Anwendung.

§. 240.

Man darf aber die Anwendung einer so genannten Wünschel-Schlag-Berg- oder Findungs-Ruthe nicht unter die abergläubischen Künste rechnen. Diese Ruthe ist ein erlaubtes, und in Bergwerken ganz bekanntes Mittel.

§. 241.

Derjenige, der sich beim Nachsuchen nach einem Schaz abergläubische Künste zu Schulden kommen läßt, wird ausser dem Verlust seines Schazes gewöhnlich noch mit einer andern Strafe für den Gebrauch derselben belegt.

Das drei und zwanzigste Kapitel.

Von der Verminderung und Vermehrung der Ländereien durch die Abspülung und Anspülung der Gewässer, und einigen andern Arten der Vermehrung eigenthümlicher Sachen.

§. 242.

Grosse Gewässer, Ströme und Flüsse erzeugen häufige Veränderungen bei den daran liegenden Ländereien, indem sie oft etwas abspülen und abreissen, oft etwas anspülen und ansezen.

In den mehresten Ländern, wo dergleichen Gewässer sind, bestimmen gewöhnlich besondere Verordnungen schon, wie es mit dem Eigenthum angespülter und abgespülter Stücken gehalten werden solle. Oft treten uralte Gewohnheiten in die Stelle fehlender besonderer Gesetze; und wo denn endlich auch diese fehlen, ist man verbunden, bei Entscheidung solcher Fälle die folgenden Regeln des algemeinen Rechts zum Grunde zu legen.

§. 243.

Wenn die Frage entsteht, wem ein durch Anspülung entstandenes Stücke Land gehöret, so kommt es vor allen Dingen darauf an, ob benachbarte Grundstücke an das Gewässer stossen, oder ob sie durch Dämme, Teiche und andere Werke

Werke davon getrennet sind. Grundstücke die auf solche Weise von den Strömen oder andern Gewässern getrennt sind, können auf dasjenige Land, was durch die Anspülung entsteht, so wenig einen Anspruch machen, als auf die Inseln, die in solchen Gewässern entstehen; sondern diese Anwüchse gehören dem Landes-Herrn, der nach der Regel (§. 204.) das Eigenthum über Flüsse und Ströme besitzet.

§. 244.

Sind solche Grundstücke nicht von dem Fluß getrennet, sondern berühren denselben unmittelbar, so müssen deren Eigenthümer es sich gefallen lassen, daß durch eine almälige Abspülung ihre Grundstücke vermindert werden. Zum Ersaz einer solchen Gefahr und solchen Verlustes ist es also nicht mehr als billig, daß ihnen auch dasjenige wiederum zufliesse, was sich durch eine almälige Anspülung vor ihren Grundstücken anlegt.

§. 245.

Leget sich vor mehrern Grundstücken durch eine almälige Anspülung ein solcher Anwuchs an, so fällt jedem von ihren Eigenthümern so viel davon zu, als sich vor seinem Grundstück der Breite nach angelegt hat.

§. 246.

Wird aber nicht durch eine almälige Abspülung, sondern vielmehr durch die Gewalt des Stroms mit einem male ein Stück Landes von

einem

einem Grundstück getrennt, und auf einer andern Seite wieder angesezet; so ist derjenige, dem es entrissen wird, so lange, als es noch nicht mit desjenigen Grundstück, wo es vom Wasser ist angetrieben worden, zusammengewachsen ist, berechtigt, sich sein Eigenthum fernerhin zuzueignen, und es nach wie vor nach Gefallen zu nutzen.

§. 247.

Unterläßt er aber, sich seines Eigenthums-Rechts daran zu versichern, so lange, bis es bereits mit demjenigen Grundstück zusammengewachsen ist, wo es vom Wasser ist angesezt worden, so ist er seines Eigenthums verlustig. Es wird ein solches Stück durch Zusammenwachsung ein Eigenthum desjenigen Grund-Herrn, mit dessen Grundstück es zusammengewachsen ist; doch hat aus Gründen der Billigkeit der vorige Eigenthümer noch den rechtlichen Anspruch auf die Erstattung des Werths seines verlornen Ackers.

§. 248.

Wenn Inseln oder Werder in einem Gewässer entstehen, das ein Eigenthum des Staats ist, so werden auch dieselben ein Eigenthum des Landes-Herrn, der sie bald zum Vortheile der Schiffahrt wegräumen läßt, bald aber seinen Cammer-Gütern einverleibet, oder sonst auf eine gefällige Art darüber disponirt.

Entstehen sie in einem Gewässer, das nicht dem Staate eigenthümlich zustehet, und sie entstehen

stehen in der Mitte desselben; so theilen sich die Grund-Herren von den beiderseitigen Ufern in dieselben: entstehen sie aber nur auf der einen Seite desselben, so verbleiben sie denen, die an der Seite solche Grundstücke besitzen, die unmittelbar an das Gewässer stossen.

§. 249.

Vertrocknet ein Fluß gänzlich, so theilen sich diejenigen in sein Bette, deren Grundstücke daran stossen, nach der Breite ihrer Ländereien.

Stossen keine Grundstücke daran, sondern sind solche durch Teiche, Dämme oder andere Werke davon geschieden, so wird das Bette ein Eigenthum des Staats.

§. 250.

Verändert der Strom sein Bette, so erhalten diejenigen, deren Ländereien daran stossen, dasselbe nach der Grösse ihrer Ländereien. Doch wird in sehr vielen Ländern bei grossen Strömen das alte Bett ein Eigenthum der Fürsten, die die mehreste Zeit es denjenigen zu verleihen pflegen, die durch den neuen Lauf des Flusses einen Theil ihres Eigenthums einbüssen.

§. 251.

Erbauet jemand aus Irrthum auf eigenem Grund und Boden mit Materialien, die nicht sein eigen sind, sondern einem dritten gehören, ein Gebäude, so verbleibt das Gebäude sein Eigenthum. Der Eigenthümer der Materialien

mag

mag zwar allerdings die Erstattung desjenigen fordern, was die verbauten Materialien am Werth betragen; er hat aber kein Recht die Niederreissung des Gebäudes zu verlangen.

Hat derjenige, der das Gebäude mit fremden Materialien aufgeführt hat, sich derselben wider besser Wissen und Gewissen bedient, so ist er zwar auch nicht zur Niederreissung des Gebäudes, aber sonst noch obendrein verbunden, allen Schaden zu ersetzen, den der Eigenthümer der Materialien durch deren Entbehrung leidet.

Ist das Gebäude wieder niedergerissen worden, und der Eigenthümer der Materialien hat den Werth derselben noch nicht erstattet erhalten, so ist er berechtigt, seine Materialien in Natur zurück zu fordern.

§. 252.

Ein Gebäude, das Jemand auf einem fremden Grund und Boden aufführt, wird ein Eigenthum dessen, dem der Grund und Boden eigenthümlich gehört.

Ist derjenige, der es aufgeführt hat, der Meinung gewesen, daß der Grund und Boden sein Eigenthum sey, und hat er also das Gebäude auf eines andern Eigenthum unwissend aufgeführt, so ist er berechtigt, wenn er im Besiz des Gebäudes ist, sich darin so lange zu erhalten, bis ihm der Werth desselben erstattet ist. Ist er nicht im Besiz, so hat er ein gegründetes Recht,

diese Erstattung von dem Eigenthümer auszuklagen.

Hat aber derjenige, der das Gebäude auf fremden Grund und Boden aufgeführt hat, nicht in Unwissenheit geschwebt, daß er auf einem fremden Grundstücke baue, so hat er kein weiteres Recht, als sein Gebäude so weit niederzureissen, als dies ohne Schaden des Grund-Herrn geschehen kann.

§. 253.

Wenn Getreide, anderer Saamen oder Pflanzen auf eines andern Grund und Boden gesäet und gepflanzet werden, ohne daß der Säende oder Pflanzende dazu durch Verträge oder sonst berechtigt wäre, so wird das daraus aufkommende ein Eigenthum dessen, dem Grund und Boden gehört. Der Billigkeit gemäß ist es aber, daß dem, der den Saamen ausgestreuet und die Pflanzen eingesetzet hat, der Ackerlohn erstattet werde. Bei den Pflanzen, die noch nicht angewachsen sind, muß aber auch der Pflanzende zufrieden seyn, wenn ihm diese in Natur zurückgegeben werden.

§. 254.

Das junge Vieh ist ein Eigenthum dessen, dem das alte gehört, wovon es gefallen ist.

Das vier und zwanzigste Kapitel.

Von der Erlangung des Eigenthums an einer Sache durch deren langen Besiz, oder von der Verjährung.

§. 255.

Es geschieht fast täglich, daß man ohne sein Wissen eine fremde Sache vermeintlich als ein Eigenthum an sich bringet. Jeder Eigenthümer hat das Recht, (§. 213.) seine Sache von demjenigen zurückzufordern, der sie besitzet. Solte dies Recht ganz und gar keinen Einschränkungen unterworfen seyn, sondern in Ewigkeit fortdauren, der andere möchte die Sache so lange besessen haben, wie er wolte, so würde das Eigenthum eines jeden nicht nur äußerst schwankend werden, sondern es würden auch unzählige Arten von Streitigkeiten entstehen, die um so viel mehr verwickelt seyn müßten, weil derjenige oder die Familie, welche solche Sachen besitzen, nach Verlauf vieler Jahre oft selbst nicht mehr wissen, wie sie zum Besiz derselben gelanget sind, und sich von allen Beweismitteln, ihr Recht darzuthun, entblößt befinden.

§. 256.

Diesen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, haben die Gesetze jedem Eigenthümer eine gewisse

Zeit bestimmt, in welcher er sein Eigenthum zurückzufordern und sein Recht zu verfolgen hat, und diesem den Nachtheil angehängt, daß der, so es in dem bestimmten Zeitpunkt unterläßt, seines Eigenthums und seines Rechts verlustig seyn solle. Oder, juristischer und kürzer zu reden, sie haben die Verjährung eingeführt.

§. 257.

Durch diese erlangt ein redlicher Besitzer einer Sache oder einer Gerechtigkeit unter den in den Gesetzen geordneten Umständen, und nach Verlauf der bestimmten Zeit, die von ihm besessene Sache oder die von ihm ausgeübte Gerechtigkeit, als ein wahres Eigenthum, und erlangt ein Recht, den andern an dem Gebrauch einer Gerechtigkeit zu hindern, deren derselbe sich in der gehörigen Zeit nicht bedient hat.

§. 258.

Nachdem der Zeitraum unterschieden ist, den die Gesetze zur Verjährung einer Sache bestimmen, je nachdem wird dieselbe die gewöhnliche, oder ungewöhnliche Verjährung von den Juristen genannt.

Die gewöhnliche ist die Regel, nach welcher alle Sachen zu verjähren sind. Die ungewöhnliche enthält die Ausnahmen, die von der algemeinen Regel in den Gesetzen gemacht werden. Ich werde beide nach einander vortragen.

§. 259.

§. 259.

I.) Von der gewöhnlichen Verjährungszeit.

Hat Jemand als ein redlicher Besitzer (§. 275. 276 2c.) ein unbewegliches Grundstück zehn Jahre lang ruhig und ununterbrochen als ein vermeintes Eigenthum besessen, oder eine Gerechtigkeit so lange genutzet, und der eigentliche Eigenthümer der Sache, die man besitzet, oder auf welcher man die Gerechtigkeit nutzet, ist im Lande anwesend gewesen, so ist man durch den langen Besiz der wahre ungezweifelte Eigenthümer der Sache geworden, und der eigentliche Eigenthümer ist von seinem Rechte ausgeschlossen.

§. 260.

Ist aber der Eigenthümer während den zehn Jahren einige, z. B. zwei Jahre ausserhalb Landes gewesen, so werden die Jahre der Abwesenheit ihm gedoppelt gerechnet. Im angegebenen Beispiel würden also zwölf Jahre zur Verjährung erforderlich seyn.

§. 261.

Ist er aber beständig abwesend, so werden zur Verjährung der unbeweglichen Sachen so wohl, als der Gerechtigkeit, zwanzig Jahre erfordert.

§. 262.

Eine bewegliche Sache verjährt ein redlicher Besitzer durch einen ruhigen ununterbrochenen Be-

siz von drei Jahren, als sein Eigenthum, der eigentliche Eigenthümer mag im Lande gegenwärtig gewesen seyn, oder nicht.

§. 263.

Derjenige, der durch die gewöhnliche Verjährungszeit das Eigenthum einer Sache oder ein Recht erlangt haben will, muß auf eine rechtmässige Art, z. B. durch Tausch, Kauf, Erbschaft u. s. w. den Besiz erlangt haben. Eine Sache, von der man nicht weiß, wie man zu deren Besiz gelangt ist, kann man, wenn sie unbeweglich oder eine Gerechtigkeit ist, nicht in zehn Jahren, und wenn sie beweglich ist, nicht in drei Jahren verjähren.

§. 264.

Gestohlene, oder solche Sachen, aus deren Besiz Jemand mit Gewalt ist gesetzet worden; Sachen, deren Veräusserung der Erblasser untersagt hat, oder die Gesetze verboten haben; Sachen, von denen man nicht weiß, wie man zu deren Besiz gelangt ist, und die man doch lange Zeit schon besessen hat; Güter, die dem Staate, dem Fürsten, Städten, Kirchen und andern frommen Stiftungen gehören; Befreiung von Steuren und Abgaben, und andere Rechte, die sonst nur dem Regenten des Landes zustehen, kann man durch die angegebene gewöhnliche Verjährungszeit von zehn und zwanzig Jahren so wenig erlangen, als man eine Gerechtigkeit durch den Nicht-

gebrauch

gebrauch in dieser Zeit verliehren kann; sondern dies sind Ausnahmen, die eine längere Zeit zur Verjährung erfordern, und mich nun zur ungewöhnlichen Verjährungszeit führen.

§. 265.

II. Von der ungewöhnlichen Verjährungszeit.

Eine Gerechtigkeit, ein Privilegium verliehrt man ohne Unterschied, wenn man sich desselben in dreißig Jahren nicht bedient. Es sei denn, daß in diesen dreißig Jahren gar keine Gelegenheit zur Ausübung desselben sich dargeboten hätte.

§. 266.

Wenn Jemand eine gestohlene oder solche Sache, die einem andern mit Gewalt ist entzogen worden, ohne dies zu wissen, auf eine rechtmässige Art an sich bringt, und besitzet sie ruhig dreissig Jahre hindurch, so hat er dieselbe gesezlich verjährt.

§. 267.

Wenn Jemand eine Sache dreißig Jahre hindurch ruhig besessen hat, von der er nicht weiß, wie er zu ihrem Besiz gelangt ist, aber auch nicht weiß, daß sie das Eigenthum eines andern ist, so verjährt er dieselbe durch diesen dreißigjährigen ruhigen Besiz. (§. 263.)

§. 268.

Güter, die dem Staate, dem Fürsten, einer Stadt, einer Kirche oder andern frommen Stif-

tungen gehören, werden von einem redlichen Besitzer allererst in vierzig Jahren verjährt.

Der Staat, der Fürst, die Stadt, die Kirche oder andere fromme Stiftungen verliehren auch eine Gerechtigkeit nur allererst durch den Nichtgebrauch von vierzig Jahren.

§. 269.

Ausser diesen vierzig Jahren steht in beiden angegebenen Fällen dem Staat, dem Fürsten, der Stadt, der Kirche und der Stiftung noch ein anderer Zeitraum von vier Jahren zur Ergreifung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offen. Sind auch diese vier Jahre verflossen, so sind deren Güter unwiederbringlich verjährt.

§. 270.

Wenn also diese vier Jahre zu den übrigen vierzigen gerechnet werden, so kann man mit einstweiliger unschädlicher Beiseitsetzung des juristischen Sprachgebrauchs sagen, daß eigentlich in allem vier und vierzig Jahre erforderlich sind, ehe die benannten Güter dergestalt verjährt sind, daß man bei deren Eigenthum unangefochten und sicher bleiben könne; und daß ein vierundvierzigjähriger Nichtgebrauch einer Gerechtigkeit den Staat, den Fürsten, die Stadt, die Kirche und die fromme Stiftung um ihre Gerechtigkeit bringe, wenn in den abgelaufenen Jahren Gelegenheiten, die Gerechtigkeit auszuüben, ungenützt sind vorbeigelassen worden.

§. 271.

Wer eine undenkliche Zeit, das ist, so lange Menschen denken können, und ohne daß sich Jemand das Gegentheil zu erinnern wüßte, Fideicommiß oder andere Güter als sein Eigenthum besessen hat, deren Veräusserung durch einen Erblasser verboten ist, und es ist nicht darzuthun, daß der Besiz auf eine unrechtfertige Art zuerst entstanden ist, der ist durch diesen undenklichen Besiz Eigenthümer der besagten Güter geworden.

§. 272.

Hat Jemand seit undenklichen Zeiten eine Befreiung von Steuren und Abgaben genossen, hat Jemand so lange das Recht genossen, Steuren, Zölle und andere herrschaftliche Gefälle zu erheben, die Gerichtsbarkeit an einem Orte, und die hohe Jagd auszuüben, ohne daß man weiß, woher der Ursprung dieser Befreiung oder die Ausübung der gedachten Gerechtigkeit stamme, so ist er durch die Verjährung eigenthümlich zu der erwähnten Befreiung und zur Ausübung der gedachten Gerechtigkeiten berechtigt.

§. 273.

Der Besiz seit undenklichen Zeiten wird vorzüglich durch Zeugen dargethan, die mindestens ein fünfundfunfzigjähriges Alter erreicht haben. Diese müssen bezeugen, daß der Besitzer oder seine Vorfahren beständig die Gerechtigkeit ausübet, oder die Sache besessen habe, wovon

die Rede ist; daß keiner sich des Gegentheils, oder die Sache in einem andern Zustand als jezt gesehen zu haben, besinnen könne, und daß sie schon von ihren Vorfahren dasjenige gehört hätten, was sie von dem Gebrauch der Gerechtigkeit, oder dem Besiz der Sache ausgesaget.

§. 274.

III. Einige Bemerkungen über die Verjährung.

Das vorzüglichste Erforderniß zur Verjährung ist der gute Glaube. Dieser findet sich bei dem, der die Sache, die er besitzet, für sein Eigenthum hält, und nicht weiß, daß sie das Eigenthum eines andern sei, oder daß ein anderer gegründetere Ansprüche, wie er, auf deren Besiz habe; ferner bei dem, der eine Gerechtigkeit ausübt in dem Glauben, er habe ein Recht zu deren Ausübung, und nicht kennet und weiß, daß der andere gegen den, oder auf dessen Grundstück die Gerechtigkeit ausgeübt wird, ein Recht habe, diese Ausübung nicht zu dulden.

§. 275.

Derjenige, bei dem sich dieser gute Glaube findet, heißt in den Rechten ein redlicher Besitzer; der aber, bei dem er sich nicht findet, also ein solcher, der da weiß, er besitze unter dem Schein des Eigenthums eine Sache, die das Eigenthum eines andern ist, oder auf deren Besiz ein anderer gegründetere Ansprüche wie er hat, er übe eine Gerech-

Gerechtigkeit aus, wozu er unbefugt ist, und deren Ausübung gegen die Gerechtsame eines andern anstößt, ein unredlicher.

§. 276.

Nur ein redlicher Besitzer kann eine Sache verjähren, ein unredlicher aber niemals. Nie also ein Dieb.

Die Erben eines unredlichen Besitzers können nur dann verjähren, wenn es ihnen unwissend ist, daß ihr Erblasser auf unrechtmäßige Art die Sache besessen habe. Doch bedarf es gegen den Eigenthümer eines Zeitraums von dreißig Jahren zur Vollendung der Verjährung. Die Erben eines Diebes verjähren eine Sache nie und zu keiner Zeit.

§. 277.

So bald während der Verjährungszeit jemand überzeugt wird, die Sache, die er besitze, sei nicht sein Eigenthum, sondern das Eigenthum eines andern, z. B. er erfährt, die Sache, die er gekauft habe, ist gestohlen, so hört bey ihm alle Verjährung auf.

§. 278.

Erfährt er aber erst nach Verlauf der Verjährungsjahre dies, daß sie zu der Zeit, da er sie erlanget hat, eines andern Eigenthum gewesen sei, so hindert ihm dies nichts mehr. Denn mit dem

Ablauf der Verjährungsjahre ist sie sein wahres Eigenthum mit gänzlichem Ausschluß des sonstigen Eigenthümers geworden.

§. 279.

So leicht werden keine Fälle entstehen, daß ein Gläubiger eine Schuld verjähren könnte, weil es nur äusserste Vergeßlichkeit, eine fast nicht zu gedenkende Vergeßlichkeit seyn würde, wenn Jemand eine Schuld, die er selbst gemacht, so lange Jahre vergessen könnte, und also der gute Glaube wegfällt.

So selten indeß, so giebt es doch Fälle, wo mit gutem Glauben Jemand eine Schuld bereits für getilget halten kann. Ein Beispiel mag dies erläutern.

Ein Bruder übergiebt seiner Schwester eine Summe von einigen hundert Reichsthalern, mit der Bitte sie zinsbar zu verleihen. Sie thut es, und stelt dem Bruder ihren Wechsel von sich. Wegen mancherlei Geschäfte, die sie mit einander haben, wegen der Verwickelungen, worin sie mit einander stehen, schliessen sie mit einander Verträge, legen Rechnungen zu, thun sie ab, vergleichen sich. Es verlaufen mehr denn dreißig Jahre seit zugelegter Rechnung; der Bruder mahnt die Schwester nicht; sie zahlet ihm keine Zinsen; sie glaubt, bei der leztern Rechnung sei auch dies abgethan. Hier hat sie die Schuld, wenn sie auch in der That nicht wäre berechnet gewesen, verjährt.

§. 280.

Der Besiz der zu verjährenden Sache oder Gerechtigkeit muß aber die ganze von den Gesezen bestimmte, oben (§. 259 bis 262. und 265 bis 272) angegebene Zeit ununterbrochen und ohne Beunruhigung von Seiten des rechten Eigenthümers fortgedauret haben. Ist der Besiz nicht fortdaurend gewesen, ist z. B. die zu verjährende Sache gestohlen worden, so ist durch diesen unterbrochenen Besiz auch die Verjährung unterbrochen, und sie nimmt erst mit dem neuen Besiz, in dem Fall, da der gute Glaube (§. 274.) noch fortdaurend ist, ihren Anfang.

§. 281.

Es ist aber bei der Verjährung nicht nothwendig, daß eben derjenige, der sich auf die Verjährung einer Sache beruft, sie selbst die ganze gesezliche Zeit hindurch im Besiz gehabt habe, sondern in der Regel ist es zureichend, wenn seine Vorweser und er sie ununterbrochen die gehörige Zeit hindurch besessen haben. Und dies nach folgenden Grundsätzen.

Hat der Vorweser im Besiz einer Sache oder einer Gerechtigkeit als ein redlicher Besitzer (§. 275.) die Sache besessen oder die Gerechtigkeit genutzet, so hat er die Verjährung angefangen, und die Jahre, die er sie besessen hat, werden auch dem Nachfolger, der ebenfalls im guten Glauben die Sache besitzet, oder die Gerechtigkeit ausübt,

ausübt, gerechnet. Z. B. es hat Jemand eine Gerechtigkeit, ohne es zu wissen, daß sie gegen die Gerechtsame des andern angeht, und in der Meinung, ein Recht zu deren Ausübung zu haben, weil er sie durch einen Contract erlangt hat, neun Jahre ausgeübt; er stirbt; sein Erbe, nicht anders denkend und wissend, übt sie noch ein Jahr ruhig aus: so ist die Gerechtigkeit verjährt.

Hat aber der Vorweser im Besiz es gewußt, daß die besessene Sache das Eigenthum eines Dritten sei, so können dem Nachfolger die Besitzungsjahre des Vorwesers nicht gerechnet werden, sondern mit der Zeit seines mit gutem Glauben vergesellschafteten Besitzes fängt sich erst die Verjährungszeit an, wenn er sie unwissend, daß sie das Eigenthum eines Dritten sey, durch Tausch, Kauf, Schenkung, oder andere Verträge an sich bringet. Von den Erben eines unredlichen Besitzers sehe man oben §. 276.

§. 282.

Unterbrochen wird die Verjährung, wenn der eigentliche Eigenthümer einer Sache vor ablaufender Verjährungszeit sein Recht, was er an derselben hat, verfolgt, oder den andern verhindert die Gerechtigkeit auszuüben.

Pfändet daher Jemand den, der bisher auf seinem Grundstück die Triftgerechtigkeit ausgeübt hat, und dieser löset das gepfändete Vieh ein, so ist die Verjährung der Gerechtigkeit unterbrochen.

Klaget

Klaget der Eigenthümer gegen den Besitzer vor Ablauf der Verjährungszeit, so unterbricht er sie durch diese Klage dergestalt, daß, wenn auch die Klage liegen bliebe, die Verjährung doch nur erst von der letztern gerichtlichen Handlung an wieder ihren Anfang nehmen, und nur allererst in vierzig Jahren vollbracht werden kann.

Wird aber der Kläger mit seiner gegen den Besitzer angestellten Klage abgewiesen, so ist die Verjährung so gut, als wäre sie nicht unterbrochen gewesen.

§. 283.

Auch durch eine aussergerichtliche Bedeutung, wodurch der Besitzer überzeugt wird, sein Besiz an der Sache sey unrechtmäßig, weil dem, der die Sache zurückfordert, das Eigenthum derselben gebühre, wird die Verjährung unterbrochen, weil der Besitzer nach dieser erlangten Wissenschaft ein unredlicher, der Verjährung unfähiger Besitzer wird. (§. 276 und 277.) Da es aber mit den aussergerichtlichen Bedeutungen allemal seine mancherlei Schwürigkeiten hat, so rathe ich, die gerichtliche nicht aus der Acht zu lassen, wenn man nicht sogleich in Güte seinen vollen Endzweck erreicht.

§. 284.

Gegen Kinder, die noch im Hause, und in der Gewalt des Vaters sind, in Rücksicht auf ihr anderweitiges nicht vom Vater herrührendes Vermögen,

mögen, gegen die Frau, so lange sie in der Ehe lebet, gegen Minderjährige, und in solchen Zeitläuften, wo man nicht allemahl gerichtliche Hülfe erlangen kann, ruht die Verjährung. Das heißt, die Besitzjahre während solchen Zeitpuncten werden bei der Verjährung nicht mit gerechnet, wohl aber die vorher abgelaufenen, so wie auch die Verjährung gleich nach dem Ablauf eines solchen Zeitpuncts wieder anfängt.

Z. B. es kauft Jemand das Eigenthum eines Dritten, z. B. ein Haus, ohne zu wissen, daß der Verkäufer zum Verkauf desselben kein Recht hatte. Der eigentliche Eigenthümer meldet sich nicht, und stirbt, ohne sich zu melden, zu einer Zeit, da der Besitzer die Sache fünf oder acht Jahr besessen hatte. Sein Erbe ist ein Minderjähriger. Auch dieses sein Vormund meldet sich nicht. Diese Jahre, so lange der Erbe minderjährig war, kommen dem Besitzer bei der Verjährung nicht zu gute. So bald er aber volljährig wird, läuft die Verjährung dergestalt fort, daß die vorher bei Lebzeiten des verstorbenen Eigenthümers schon besessenen Jahre mit gezählt, und in Rechnung gebracht werden.

Das fünf und zwanzigste Kapitel.
Von dem gesezlichen Erbgangs-Rechte.

§. 285.

Verstirbt Jemand, so sind nach den Gesetzen seine nächsten Blutsfreunde die Erben seines Nachlasses.

Blutsfreunde sind die, welche irgend einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, wovon sie abstammen.

Personen, die nur durch Verheirathungen mit einander in Verwandtschaft gerathen sind, heissen schwiegerliche Verwandte und beerben einander nicht. Bei den Blutsfreunden ist es gleichgültig, ob eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts der Stamm ist, wodurch die Verwandtschaft entsteht.

Die, welche nach der gesezlichen Erbfolge zur Erbschaft eines Verstorbenen gerufen werden, heissen gesezliche Erben, Intestat-Erben.

§. 286.

1) Zuerst erben die Güter des Verstorbenen seine leiblichen Kinder und deren Abkömmlinge. Sind diese nicht vorhanden, so fällt 2) die Erbschaft auf Eltern, Gros-Eltern u. s. w. und leib-

liche

liche Geschwister. Fehlen auch diese, so rufen die Geseze die übrigen Seiten-Verwandten. Sind auch diese nicht vorhanden, so erbt 4.) der überlebende Gatte, der auch schon hin und wieder mit den vorgenannten Personen zur Erbschaft geht; und endlich 5.) in dessen Ermangelung der Staat.

Anmerkung. Kinder heissen Descendenten, Verwandte in absteigender Linie. Eltern, Gros-Eltern u. s. w. heissen Ascendenten, Verwandte in aufsteigender Linie. Geschwister und alle übrige Verwandte heissen Seiten-Verwandte, Verwandte von der Seiten-Linie, Collateral-Verwandte.

§. 287.

I.) Vom Erbschafts-Rechte der Kinder und deren Abkömmlinge.

Vor allen Dingen sind die Kinder Erben desjenigen, was der verstorbene Vater, oder die verstorbene Mutter hinterlassen hat, und zwar zu gleichen Theilen, ohne daß ein Unterschied unter ihnen in Rücksicht des Geschlechts oder des Alters gemacht würde.

§. 288.

Sind schon einige von den Kindern vor dem tödtlichen Hintritt des Vaters oder der Mutter verstorben, und haben keine Kinder nachgelassen, so versteht es sich von selbst, daß sie bei der Erbschaft

schaft und deren Theilung nicht weiter in Betracht kommen können. Haben sie aber Kinder hinterlassen, so treten diese in ihrer verstorbenen Eltern Stelle, und erben diejenige Portion, die auf ihren Vater oder ihre Mutter würde gefallen seyn, wenn dieselben zur Zeit der angefallenen Erbschaft noch im Leben gewesen wären.

Sind bereits alle Kinder verstorben, so erben doch eines jeden von ihnen nachgelassene Kinder nur den Theil, den ihr Vater oder Mutter würde geerbt haben; nicht aber gehen sie, ob sie gleich den verstorbenen Groseltern gleichnahe sind, zu gleichen Theilen zu deren Erbschaft.

§. 289.

Dies gilt von allen rechtmäßig gebornen, durch die folgende Ehe (§. 115.) oder durch landesherrliche Begnadigungs-Briefe dergestalt (§. 116.) legitimirten Kindern, daß ihnen ausdrücklich auch das Erbrecht zugestanden ist. Nur dürfen bei den leztern die rechtmäßig erzeugten Kinder nicht in ihrem Pflichttheil verletzet werden, (§. 116.) das heißt, sie dürfen nicht weniger erben, als jeder Vater nach den Gesetzen seinen in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern hinterlassen muß. (§. 388. und 396.

§. 290.

Sind Kinder aus verschiedenen Ehebetten vorhanden, so beerben sie den gemeinschaftlichen Vater oder die gemeinschaftliche Mutter zu gleichen Theilen. Keiner aber wird mit zur Erb-

schaft des Stiefvaters oder der Stiefmutter zugelassen. Dieser ihr Nachlaß gehört deren leiblichen eigenen Kindern.

Wie weit durch die Errichtung einer Einkindschaft hierin eine Ausnahme gemacht werden könne, ist bereits oben (§. 119. u. s. w.) angezeigt worden.

§. 291.

Unehelich geborne und nicht auf eine oder die andere Art legitimirte Kinder, die keinem Ehebruch (§. 27.a) und keiner Blutschande (§. 28, 29, 30, 31.) ihr Daseyn verdanken, beerben ihre Mutter und deren Eltern und Großeltern, gleich den aus rechtmäßigem Ehebette abstammenden Kindern; den Vater aber, wenn es bereits ausgemacht ist, daß er Vater derselben sey, nur in dem Fall, da derselbe so wenig eine rechtmäßige Gattinn, als in rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder hinterläßt.

In diesem Fall erhalten dieselben mit ihrer Mutter zusammen den sechsten Theil von der Erbschaft des Vaters, die übrigen fünf Theile verbleiben den andern Verwandten desselben.

Die väterlichen Groseltern werden von solchen unehelich erzeugten, nicht legitimirten Kindern gar nicht beerbt.

§. 292.

Kinder, die von einer Huren abstammen, haben keinen gewissen Vater, (§. 72.) und können

also nur blos ihre Mutter und deren Verwandten in aufsteigender Linie beerben.

§. 293.

Kinder, die aus einem ehebrecherischen oder mit Blutschande vergesellschafteten Beischlaf abstammen, behalten zwar von den lebenden Eltern ihren Unterhalt, nach ihrem Tode aber haben sie so wenig auf Unterhalt als Erbschaft Anspruch.

§. 294.

II. Vom Erbschafts-Rechte in aufsteigender Linie.

Sind blos Eltern oder Groseltern, nicht aber lebende leibliche Geschwister des Verstorbenen vorhanden, so schließt der Nächste von ihnen diejenigen von der Erbschaft aus, die schon in weiterer Entfernung mit dem Verstorbenen verwandt waren. Folglich werden die Groseltern von den Eltern des Verstorbenen, und die Ureltern wieder von den Groseltern ausgeschlossen.

§. 295.

Leben beide Eltern des Verstorbenen, so theilen sich diese die Erbschaft des Kindes, so daß der Vater die eine Hälfte erbt, die andere aber der Mutter zufällt. Doch nimmt der Vater dasjenige zuvor weg, was unter dem Vermögen sich von demjenigen findet, was er dem Kinde zu sei-

nem Fortkommen oder sonst bei dessen Leben gegeben hatte.

So bleibt ihm auch der Geniesbrauch, den er in Grundlage des oben (§. 125.) gesagten von dem Vermögen seiner Kinder zu geniessen hat, in diesem Fall, so lange er lebet, von dem Theile, den seine Genossin, als des Verstorbenen Mutter, erhält.

§. 296.

Sind die Eltern bereits verstorben, und es leben noch Groseltern, und zwar von väterlicher oder mütterlicher Seite zugleich, so wird die Erbschaft in zween Theile getheilt, so daß eine Hälfte den väterlichen Groseltern, die andere den mütterlichen gebühret; ohne auch einmal darauf zu sehen, ob noch beide Groseltern oder nur einer von ihnen im Leben wären. Die Erbschaft fällt allemahl zum Halbschied an die väterlichen, zum Halbschied an die mütterlichen Groseltern. Wäre also z. B. der Grosvater mütterlicher Seite bereits gestorben, und die Groseltern väterlicher Seite noch beide lebend, so erhielte die Grosmutter mütterlicher Seite die eine Hälfte von der Verlassenschaft des Verstorbenen, die andere aber die Groseltern von des Vaters Seite, welche sich denn wieder beide in diese Hälfte theilen.

Sind von der einen, z. B. von der mütterlichen Seite keine Groseltern vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft an die Groseltern der andern Seite.

§. 297.

§. 297.

Eben so wird es gehalten, wenn zum seltenen Beispiel keine Eltern und Groseltern, sondern Voreltern vorhanden seyn solten.

§. 298.

Sind aber vollbürtige oder leibliche Geschwister vorhanden, so gehen diese mit den Eltern des Verstorbenen zu gleichen Theilen; das heißt, so viele Köpfe vorhanden sind, so viele Theile werden von der Erbschaft gemacht. Einen Theil bekömmt der Vater, den andern die Mutter, den dritten der Bruder u. s. w.

§. 299.

Eben so wird es gehalten, wenn statt der verstorbenen Eltern Groseltern vorhanden wären. Die volbürtigen Geschwister des Verstorbenen gehen mit ihnen zu gleichen Theilen. Einen Theil der Erbschaft bekommt nun der väterliche Grosvater (ohne etwas deshalb mehr zu erhalten, weil seine Frau, als des Verstorbenen väterliche Grosmutter, etwa bereits mit Tode abgegangen ist,) den andern der mütterliche Grosvater, den dritten die mütterliche Grosmutter, den vierten der Bruder, den fünften die Schwester u. s. w.

§. 300.

Sind einige von den Geschwistern, die mit den Eltern oder Groseltern des Verstorbenen zur Erbschaft gerufen werden, verstorben, ohne

Kinder nachgelassen zu haben, so werden diese so wenig gezählt, als der verstorbene Vater, oder die verstorbene Mutter, oder im Fall beide verstorben sind, als einer von den verstorbenen Groseltern.

§. 301.

Haben sie aber Kinder hinterlassen, so treten diese in die Stelle ihrer Eltern, und theilen sich denjenigen Theil, der ihrem Vater oder der Mutter zugefallen seyn würde, wenn dieselben noch im Leben gewesen wären.

§. 302.

Sind alle Geschwister bereits verstorben, und es sind Kinder von ihnen vorhanden, so theilen sich diese nicht mehr dergestalt, daß diese Kinder blos den Theil ihrer Eltern erhielten, sondern sie theilen sich nach den (§. 298. und 299.) angegebenen Beispielen mit des Verstorbenen Eltern oder Groseltern nach den Köpfen. Das heißt, so viele Köpfe sich finden, in so viele Theile wird die Erbschaft getheilt. Jeder bekömmt so viel wie der andere.

§. 303.

Unehelich erzeugte und nicht legitimirte Kinder beerbt die Mutter und deren Eltern und Groseltern allemal. Kinder, die aus Ehebruch und Blutschande ihr Leben erhalten haben, gar nicht. Der Vater beerbt ebenfalls leztere gar nicht, und von den erstern nur den sechsten Theil ihres

Nachlas-

Nachlasses, wenn sie keinen rechtmäßigen Ehegenossen und keine in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder hinterlassen haben.

§. 304.

III. Vom Erbschaftsrechte der Seitenverwandten.

Sind keine Kinder, Eltern oder Großeltern vorhanden, die des Verstorbenen Nachlaß zu sich nehmen, so verfällt derselbe zuerst an dessen leibliche Geschwister. Sind sie noch alle im Leben, oder sind keine Kinder der etwa verstorbenen vorhanden, so theilen sich die lebenden die Erbschaft nach den Köpfen. Sind aber von den etwa verstorbenen Kinder hinterlassen, die mit noch lebenden Geschwistern desjenigen, von dessen Erbschaft die Rede ist, zur Erbschaft gehen, so stellen diese Kinder die Person des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter vor, und ziehen zusammen den Strang, den der Vater, oder die Mutter würden gezogen haben, wenn sie noch am Leben wären.

§. 305.

Sind die Geschwister bereits alle verstorben und haben sie Kinder hinterlassen, so wird die Erbschaft unter diesen nach den Köpfen getheilet.

§. 306.

Hat der Verstorbene kein Kinder, Eltern, Groseltern, oder leibliche volbürtige Geschwister

nachgelassen, so verfält die Erbschaft an dessen Halbgeschwister, die mit ihm von einem Vater oder einer Mutter abstammen. Sind diese alle am Leben, oder haben die etwa Verstorbenen keine Kinder nachgelassen, so theilen sich die Lebenden nach den Köpfen. Haben einige von ihnen Kinder nachgelassen, so treten diese in des Vaters oder der Mutter Stelle, und erhalten zusammen so viel, als einer von des Verstorbenen Halbgeschwistern erhält.

§. 307.

Sind die Halbgeschwister alle bereits verstorben und haben sie Kinder hinterlassen, so theilen sich diese die ganze Erbschaft nach den Köpfen, nicht aber darnach, wie sie würde getheilet seyn, wenn die Eltern noch gelebt hätten.

§. 308.

Hinterläßt der Verstorbene auch keine Halbgeschwister oder deren Kinder, so verfält seine Erbschaft allemal an denjenigen seiner Verwandten, der ihm am nächsten ist, ohne daß ein Unterschied unter den Verwandten gemacht würde, die von des Vaters oder der Mutter Seite, die aus voller oder halber Geburt mit dem Verstorbenen verwandt sind. Der am nächsten mit demselben verwandt ist, ist sein Erbe und schließt alle fernere Verwandten aus.

Sind mehrere vorhanden, die gleich nahe sind, so theilen sich diese nach den Köpfen, nicht aber

aber so, daß für jede Linie ein besonderer Theil gemacht würde.

IV. Von dem Erbrechte der Eheleute.

§. 309.

Wenn der Verstorbene einen rechtmäßigen Gatten hinterläßt, der nicht so viel eigenes Vermögen besitzet, daß er seinem Stande gemäß leben kann, so wird derselbe mit zur Erbschaft des verstorbenen Gatten gelassen, sonst nicht. Die übrigen Erben, die die Erbschaft erhalten, mögen übrigens Eltern, Kinder oder Seitenverwandte dessen seyn, dessen Erbschaft vertheilt werden soll.

§. 310.

In dem Fall, da mehr als drei Personen ausser dem nachgebliebenen Gatten an der Erbschaft Theil nehmen, erhält derselbe eben so viel, als jeder von den andern Erben. Sind aber nur drei oder weniger Erben ausser demselben vorhanden, so erhält er allemahl den vierten Theil der Erbschaft.

§. 311.

Sind es leibliche Kinder des verwittweten Gatten, womit er zur Erbschaft geht, so hat er nur den Geniesbrauch seines ererbten Theils.

Sind es Eltern, Geschwister oder andere Seitenverwandte des Verstorbenen, so erbt er seinen Antheil allemal eigenthümlich.

§. 312.

Der Frauen gebühret, wenn sie auch sonst keinen Antheil an der Erbschaft ihres Mannes hat, allemal der Ersaz derjenigen Kosten, die die Trauer veranlaßt.

§. 313.

In sehr vielen Ländern und einzelnen Städten ist die Erbfolge des nachbleibenden Gatten durch besondere Gewohnheiten anders bestimmt worden. Man hat also Ursache, sich nach eines jeden Orts Gewohnheit zu erkundigen. Es ist nicht möglich, aller einzelnen Oerter besondere Gesetze hier anzuführen.

Was an den Orten gilt, wo die Gemeinschaft der Güter obwaltet, ist bereits im ersten Theil erwähnt worden. (§. 105 bis 115.)

§. 314.

Hinterläßt Jemand bei seinem Abscheiden gar keine Blutsfreunde, wohl aber einen rechtmäßigen Ehegenossen, so ist dieser der alleinige Erbe des Nachlasses.

V. Vom Erbrecht des Staats.

§. 315.

Ist aber auch dieser nicht vorhanden, so verfält die ganze Erbschaft an den Landesherrn und dessen Fiskus.

§ 316.

Doch leidet dies eine Ausnahme

1) bei Geistlichen. Deren Nachlaß erbt in

dem Fall, da keine Blutsfreunde und keine Gattin nachbleibt, die Kirche zu deren Sprengel der Erblasser gehört.

2) Bei Soldaten, bei welchen in dem gedachten Fall die Regimentscasse sich den Nachlaß zueignet.

Das sechs und zwanzigste Kapitel.

Von den Personen, welche ein Testament errichten und nicht errichten können.

§. 317.

Das vorhergehende Kapitel bestimmt Jedem seinen gesezlichen Erben. Dieser kann aber oft ein solcher seyn, dem man wegen Feindschaft oder anderer Gründe sein Vermögen ungerne gönnet.

Damit nun dieses keinem Gelegenheit geben möge, sein Vermögen muthwillig zu verschleudern, so erlauben es die Gesetze, die so eben angegebene Erbfolge durch eigene Verordnungen, die sie mit dem Nahmen eines Testaments gewöhnlich belegen, abzuändern, und sich einen oder mehr Erben zu ernennen, die nach der Willkühr des Testirenden seinen Nachlaß nach erfolgtem Ableben erben.

Um

Um aber zugleich diesen Verordnungen mehrere Gewisheit zu verschaffen, und allen Unterschleif dabei zu erschweren, haben sie die Errichtung derselben mit mancherlei innern und äussern Feierlichkeiten vergesellschaftet, deren Versäumung bald das ganze Testament, bald dasselbe nur zum Theil ungültig macht.

§. 318.

Ein Testament, ein lezter Wille, eine lezte Willensverordnung, -- gleichbedeutende Ausdrücke, — ist eine den Gesezen gemäs eingerichtete Erklärung, wie es nach dem Tode mit den zeitlichen Gütern gehalten werden solle, die man besitzet.

§. 319.

Es kann der Regel nach ein jeder in seinem lezten Willen über das Seinige disponiren, der im Stande ist, seinen Willen und seine Meinung deutlich zu bestimmen, der den Gebrauch seines Verstandes genießt, und dem die Fertigung eines Testaments nicht durch besondere Gesetze untersagt ist. Diejenigen, die ihren Willen nicht deutlich erklären können, oder den Gebrauch ihres Verstandes entbehren, sind gleich denen des Vorrechts beraubt, über das Ihrige ein Testament zu errichten, denen es die Gesetze ausdrücklich entziehen.

§. 320.

Es sind dieses Vorrechts also unfähig 1) Kinder, und zwar männlichen Geschlechts, so lange bis

bis sie das vierzehnte, und weiblichen Geschlechts bis sie das zwölfte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Haben sie dies zurückgelegt, und sie befinden sich nicht unter väterlicher Gewalt, so errichten sie allerdings bündige Testamente, ohne der Beistimmung eines Vormundes zu bedürfen. Wollen solche Personen noch vor dem erwähnten Alter ein Testament errichten, so bedürfen sie erst einer besondern landesherrlichen Erlaubniß.

§. 321.

Kinder, die zwar das Alter erreicht haben, das die Gesetze zur Errichtung eines Testaments erfordern, sich aber noch unter der väterlichen Aufsicht befinden, können zwar frei über dasjenige Vermögen ein Testament errichten, was sie durch den Soldatenstand oder durch die Ausübung von Künsten und Wissenschaften sich erworben haben. Ueber ihr sonstiges Vermögen können sie es nur unter den Umständen, wenn sich der Vater seiner Aufsicht über sie begeben hat.

§. 322.

2) Personen, die ihres Verstandes beraubt sind, können nur in solchen Augenblicken ein gültiges Testament errichten, da der Gebrauch ihres Verstandes sich wieder bei ihnen eingefunden hat. Daß solche glückliche Augenblicke vorhanden gewesen sind, ist eine Sache, die nicht leicht vermuthet wird, und daher von denjenigen, deren Vortheil es erfordert, bewiesen werden muß. Wäre

es bewiesen, daß der Verstorbene es selbst in die Feder dictirt hätte, und es zeugte von dem Gebrauch der gesunden Vernunft, so ist dies einer von den seltnen Fällen, der den fernern Beweis über die Gegenwart der gesunden Sinne bei Errichtung des Testaments sehr erleichtert.

§. 323.

3) Denjenigen, welchen wegen des Hangs zur Verschwendung (§. 8.) die Verwaltung ihrer zeitlichen Güter genommen ist, nehmen die Gesetze auch das Vorrecht ein Testament zu machen; es sei denn, daß durch ausdrückliche Vergünstigung des Landesherrn sie hiezu die Erlaubniß erhielten.

Es sind zwar Rechtsgelehrte, die ihnen dies Vorrecht zuschreiben, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß ein Testament errichten zu dürfen; allein die Gesetze, worauf sie sich gründen, sind so wenig wie ihre Behauptungen in Ausübung gekommen.

Diejenigen Testamente, die sie vorher errichtet haben, ehender ihnen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen war, sind gültig, und bleiben dem ungeachtet, daß ihnen nachher dieselbe entzogen ist, bei Kräften.

§. 324.

4) Das Testament eines Trunkenen, während der Besoffenheit errichtet, da der Gebrauch des Verstan-

standes durch das starke Getränk unterdrückt war, ist ohne alle Würkung, so lange es nicht nach erlangter nůchternen Besinnung mit allen gesezlichen Feierlichkeiten wiederholet worden ist.

§. 325.

5) Jemand, der im hohen Grade gegen seine gesezlichen Erben (§. 285.) in Zorn gejagt ist, entbehrt gleich einem Trunkenen den Gebrauch seines Verstandes. Das von ihm in der Wuth errichtete Testament wird daher auch nur erst dann gültig, wenn nach besänftigtem Zorn es mit allen gesezlichen Feierlichkeiten wiederholt ist.

§. 326.

6) Kranke Personen, Personen die zwar kein Uebermaß von Geisteskräften besitzen, jedoch ihres Verstandes nicht gänzlich beraubt sind, gebrechliche, und bereits am Rande des Grabes sich befindende, jedoch ihren Verstand noch besitzende Personen gehören nicht unter die Zahl derer, denen die algemeinen Rechte die Aufrichtung eines lezten Willens untersagen, obgleich sich hin und wieder in einzelnen Städten Verordnungen finden, worin kranken Personen die Errichtung eines Testaments erschweret wird. Der Oerter dieser Art aber giebt es nur wenige.

§. 327.

7) Ein Tauber, dem die Sprache nicht fehlt, oder ein Stummer, der des Schreibens kundig ist,

ist, ist eben so wenig zur Errichtung eines Testaments unfähig. Wer aber zugleich stumm und taub von Natur ist, dem also die Kunst zu schreiben so wohl wie die Sprache entgeht, der ist nicht im Stande seinen Willen deutlich zu erklären, und also auch unfähig ein Testament zu errichten. Ist er aber nicht stumm und taub geboren, sondern es erst in der folgenden Zeit geworden, und des Schreibens erfahren, so kann er deutlich seinen Willen an den Tag legen, folglich auch ein Testament errichten.

§. 328.

8) Die Testamente solcher Personen, die durch Betrug, durch Irthum, durch Zwang und Furcht, oder durch ungestümes Eindringen zur Errichtung eines lezten Willens sind verleitet worden, sind hinfällig und ungültig.

Eine bescheidene Bitte um die Errichtung eines Testaments, ein schmeichelndes und liebkosendes Betragen verdienen den harten Nahmen eines ungestümen Eindringens nicht, und vernichten keinesweges die Gültigkeit desselben.

Das

Das sieben und zwanzigste Kapitel.

Von den Feierlichkeiten eines Testaments.

§. 329.

Um allen Unterschleif bei Errichtung der Testamente möglichst zu verhüten, haben die Gesetze, wie schon oben (§. 317.) im Vorbeigehen erwähnt ist, die Errichtung eines Testaments und dessen Gültigkeit an gewisse Feierlichkeiten gebunden, deren bei einem Testamente mehrere, bei andern wenigere erfordert werden. Die Testamente ersterer Art nennt man gewöhnliche, die der andern Art ungewöhnliche.

§. 330.

Man unterscheidet die von den Gesetzen geordnete Feierlichkeiten in innere und äussere. Die innere betreffen die gültige Einsetzung eines Erben selbst, die äussere aber die Umstände, die bei Errichtung und Vollziehung eines Testaments erfordert werden, um dem Willen des Testirenden nach seinem Tode mehrere Gewißheit zu verschaffen. Von jeder Art der Testamente besonders.

Das acht und zwanzigste Kapitel.

Vom gewöhnlichen aussergerichtlichen schriftlich abgefaßten Testamente, und dessen äussern Feierlichkeiten.

§. 331.

Man kann das gewöhnliche Testament so wohl schriftlich als mündlich errichten.

§. 332.

Zu einem schriftlichen Testamente erfordern die Gesetze die Gegenwart von sieben tauglichen Zeugen. Untauglich sind: 1) Personen, die noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht haben. Man gebraucht aber auch die, welche schon dies Alter erreicht haben, aber noch nicht zum Tisch des Herrn gewesen sind, nicht mit zur Gegenwart bey der Errichtung eines Testaments.

2) Ihres Verstandes beraubte Personen, und gerichtlich erklärte Verschwender.

3) Diejenigen, die zu Erben eingesetzet werden.

4) Frauenzimmer.

5) Die Kinder und das Gesinde dessen, der zum Erben eingesezt ist.

6) Die Kinder dessen, der ein Testament macht, so lange sie unter väterlicher Gewalt und Auf-

Aufsicht sich befinden. Sind sie bereits ihre eigene Herren, so sind sie gültige Zeugen bei ihres Vaters Testament; ob es gleich rathsamer ist, auch hier Fremde zu gebrauchen.

7) Taube, Stumme, Blinde.

8) Solche Personen, die wegen verübter Verbrechen an ihrer Ehre gestraft sind.

9) Einer, dem ein Legat vermacht ist, kann so wohl, wie seine Kinder, als Zeuge dem Testament beiwohnen. Rathsamer ist es aber doch allemahl, dafür einen Fremden zu nehmen, vorzüglich bei einem Testament, das man mündlich errichtet.

§. 333.

Die Zeugen, die zur Errichtung eines Testaments gebraucht werden, müssen nicht von ungefehr dazu gekommen, sondern ausdrücklich zur Gegenwart bei der Testaments-Errichtung erbeten seyn.

Es ist aber nicht nöthig, daß dieses durch besondere Formulare geschehe, sondern es ist zureichend, wenn ihnen der Testirer seine Absicht eröfnet, ein Testament zu errichten, und sie auf jede ihm gefällige Art ersucht, ihm ihr Zeugniß und ihre Gegenwart dabei zu gönnen.

Hätten sich etwa von ungefehr Personen eingefunden, die man zum Zeugniß beim Testament

zu gebrauchen gedächte, so muß man sie vorher, ehe man die Errichtung des Testaments anfängt, zum Zeugniß ausdrücklich ersuchen.

§. 334.

Damit die Zeugen desto mehr von dem Willen des Testirenden, und davon, daß er bei gesunder Vernunft sei, überzeuget werden, so müssen sie allemahl denselben im Gesichte haben, auch ihm so nahe seyn, daß sie alles deutlich hören können, was derselbe saget.

§. 335.

Auch müssen sie freiwillig und nicht wider ihren Willen dem Testirenden ihre Gegenwart bei Errichtung seines lezten Willens gegönnet haben.

§. 336.

Es darf die ganze Handlung, durch welche das Testament errichtet wird, auf keinerlei Art unterbrochen werden, sondern es müssen alle fremde zur Errichtung des Testaments nicht gehörende Geschäfte gänzlich unterbleiben.

Die Zeugen dürfen daher nicht ab und zulaufen, auch sich nicht mit andern Dingen unterhalten, sondern von Anfange bis zu Ende der Handlung beiwohnen, und sorgfältig auf dasjenige achten, was der Testirende saget.

§. 337.

Damit auch nicht Jemand, der nichts von der Errichtung des Testaments weiß, unvermu-

thet

thet durch seine Dazwischenkunft die Handlung unterbrechen möge, muß man auf eine oder die andere Art dahin sorgen, daß keiner in das Zimmer kommen dürfe, worin das Testament errichtet wird. Dies ist der Grund von der Gewohnheit, das Zimmer zu verschliessen, worin ein Testament errichtet wird.

§. 338.

Solte aber wider Vermuthen durch eines oder das andere die Errichtung des Testaments unterbrochen werden, so ist es vergeblich, weiter fortzufahren, weil ein Testament, dessen Errichtung durch die Dazwischenkunft einer nicht dazu gehörenden Person, oder durch ein fremdes Geschäfte unterbrochen worden ist, nicht bestehen kann; sondern man handelt rathsam, wenn man die ganze Handlung von vorne wieder anfängt.

§. 339.

Ferner muß der Testirende das von ihm selbst geschriebene, oder (fals es von einem andern geschrieben ist,) von ihm unterschriebene Testament den Zeugen vorlegen, und ihnen erklären, daß dies sein lezter Wille sei.

§. 340.

Es ist aber nicht nöthig, daß den Zeugen das Testament vorgelesen, oder zum Durchlesen angeboten werde. Sie bedürfen den Inhalt eines schriftlichen Testaments nicht zu wissen. Diesem

zu Folge steht es in des Testirers Willkühr, ob er ihnen das Testament offen oder in einem versiegelten Umschlage vorlegen will.

§. 341.

Legt er es ihnen offen vor, so unterschreibt er es in der Zeugen Gegenwart am Ende des Testaments, auch wohl zu noch mehrerer Sicherheit auf jeder Seite. — Unumgänglich nothwendig ist das leztere eben nicht. — Sodann unterschreiben die Zeugen ihre Nahmen nach der Reihe unter dem Nahmen des Testirenden, und setzen neben ihren Nahmen ihr Pettschaft.

Hat nicht jeder der Zeugen ein eigenes Pettschaft, so kann er das Pettschaft seines Nebenzeugen gebrauchen, doch muß er, bei der Unterschrift ausdrücklich bemerken, daß er in Ermangelung seines eigenen Pettschafts, sich des Pettschafts eines seiner Nebenzeugen, den er mit Nahmen zu benennen hat, bedient habe.

§. 342.

Legt der Testirende sein Testament den Zeugen in einem Umschlage verschlossen war, so unterschreibe er es auf dem Umschlage, und lasse ein Gleiches die Zeugen beschaffen. Sodann setzen sowohl er als die Zeugen ihre Siegel so, daß ohne deren Verlezung das Testament nicht aus dem Umschlage könne herausgenommen werden.

§. 343.

§. 343.

Es ist rathsam, daß die Zeugen in ihrer Unterschrift bemerken, daß sie ausdrücklich zum Beiseyn bey der Errichtung des Testaments sind ersucht worden, und daß die Handlung ohne Unterbrechung in einer Reihe fort verrichtet, und der Testirer seines Verstandes mächtig gewesen sei.

§. 344.

Ist ein Testirer des Schreibens unerfahren, so ist es nothwendig, daß noch ein achter Zeuge gegenwärtig sei, der das Testament im Namen des Testirers unterschreibe, jedoch nicht mit des Testirers, sondern mit seinem eigenen Nahmen.

Es muß aber solches Testament allemahl dem Testirer in der Zeugen Gegenwart langsam und deutlich vorgelesen werden, und er es nach geschehener Vorlesung auch ausdrücklich für seinen lezten Willen anerkennen.

Rathsam ist es auch, wenn die Zeugen in ihrer Unterschrift es ausdrücklich bemerken, daß diese Vorlesung und Anerkennung in der That geschehen sei.

§. 345.

Eben dasselbe findet auch statt, wenn ein Blinder ein Testament errichtet.

§. 346.

Es ist zwar nicht unumgänglich erforderlich, daß Tag und Jahrzahl dem Testament zugefüget wer-

 den

den. Rathsam aber ist es allemahl, den Tag und das Jahr der Errichtung ausdrücklich zu bemerken.

§. 347.

Uebrigens ist es gleich viel, in was für einer Sprache der Testirer sein Testament errichtet.

§. 348.

Es ist auch bereits zur Gewohnheit geworden, ausser den sieben Zeugen, einen Notarium bey der Errichtung des Testaments zu gebrauchen, der am Ende durch ein förmliches Notariat-Zeugniß bewahrheitet, daß die vorhergehenden oder in dem Umschlage verschlossenen Blätter von dem Testirenden für seinen Willen wären erkannt und erklärt, und darauf von ihm eigenhändig, so wie von den besonders erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden, und daß alles in einer ununterbrochenen Reihe und Handlung geschehen und ausgerichtet, auch der Testirende bei gesundem Verstande gewesen sei.

Ich rathe es auch einem Jeden, von diesem Gebrauch nicht abzugehen, ob sich gleich Fälle finden könnten, wo ohne eines Notarii Gegenwart das Testament bestehen könnte, das vor sieben Zeugen ordentlich errichtet, und von ihnen gehörig unterzeichnet wäre, oder wo der Notarius zugleich der siebente Zeuge gewesen ist. Man wird doch allemahl bei der Beibehaltung der eingeführten Gewohnheit sicherer gehen.

Das neun und zwanzigste Kapitel.

Vom gewöhnlichen mündlich errichteten Testamente, und dessen äussern Feierlichkeiten.

§. 349.

Wer ein mündliches Testament errichten will, muß in Gegenwart von sieben Zeugen deutlich und verständlich seinen Willen erklären, und so zu erkennen geben, daß alle sieben Zeugen denselben wissen und verstehen können.

§. 350.

Damit aber derselbe auch nicht in Vergessenheit gerathe, weil die Zeugen, die des Erblassers Willen auf gedachte Weise kennen, vor demselben wegsterben könnten, so pflegt gewöhnlich dasjenige, was der Testirer mündlich verordnet, schriftlich aufgezeichnet zu werden. Ist es nun freilich gleichgültig, von wem dies geschieht, wenn solches nur dem Testirer vorgelesen, von ihm gebilliget, und, daß dies geschehen sei, von den sieben Zeugen durch ihre Unterschrift bezeuget wird, so ist es doch rathsamer, daß man zu dieser Aufzeichnung sich eben so wohl eines Notarii bediene, als dieses bereits bey Errichtung eines schriftlichen Testaments (§. 348.) angerathen ist.

§. 351.

Es muß aber derjenige, der die Verordnung des Testirers aufschreibt, denselben nicht fragen, ob er diesen oder jenen — den er mit Namen nennt — zu seinem Erben einsetzen, oder demselben nicht etwas vermachen wolle, um ihm auf diese Weise gleichsam einen Erben in den Mund zu legen. Dergleichen Fragen und Einblasungen sind unzuläßig. Die Frage aber, wen er zum Erben einsetzen wolle, ist, wenn man bei der Frage keinen Namen erwähnt, allerdings unverwehrt.

§. 352.

Uebrigens ist bei einem mündlichen Testament alles das zu beobachten, was oben (§. 332, bis 338. 341, 343 bis 347.) von den Zeugen und der Unterbrechung der Handlung ist gesagt worden.

§. 353.

Was die vorher angegebenen äusserlichen Feierlichkeiten betrift, so sind diese der Regel nach anzuwenden. Da aber an sehr vielen Orten die obangeführten Verordnungen des gemeinen Rechts durch besondere Verordnungen sind abgeändert, oder anders eingerichtet worden, so muß man sich hierin nach demjenigen Orte richten, an welchem man das Testament errichtet.

Ist ein Testament richtig nach den Gesetzen des Orts errichtet worden, wo das Testament

vollzo-

vollzogen ist, so ist es auch an dem Orte gültig, wo die Erbschafts-Güter belegen sind, wenn dorten gleich ganz andere Feierlichkeiten erforderlich wären.

Das dreißigste Kapitel.

Von einem in den Händen des Fürsten oder gerichtlich niedergelegten Testament.

§. 354.

Wem die oben erwähnten äusserlichen Feierlichkeiten zu weitläuftig sind, der kann sich kürzer rathen, wenn er sein Testament in den Händen des Landesherrn, oder in einem Gerichte niederleget. In beiden Fällen bedarf es keiner Zeugen und anderer äusserlichen Feierlichkeiten.

§. 355.

Denn ein Testament, welches dem Landesherrn auch in Abwesenheit aller Räthe oder Hofbedienten übergeben, und von demselben angenommen ist, verliehrt dadurch nichts an seiner Gültigkeit.

§. 356.

Es muß aber derjenige, der sein Testament in den Händen des Landesherrn niederlegt, sich nicht dabei beruhigen, daß er es demselben blos überrei-

überreichet, sondern es muß derselbe in seiner dabei zu überreichenden Bittschrift ausdrücklich erwähnen, daß die überreichten Blätter seinen lezten Willen enthielten, und er um dessen Aufbewahrung bis nach seinem Tode bäte.

§. 357.

Es ist auch nicht rathsam, ein solches Testament dem Landesherrn anders als in Person zu überreichen; indem es eine unter den Rechtsgelehrten streitige Sache ist, ob ein Testament, durch einen oder mehrere Bevollmächtigte dem Landesherrn eingehändigt, gültig oder ungültig ist.

§. 358.

Ein ganz anderes ist es, wenn ein auf dem Todtbette siechender seinen Landesherrn ersuchet, ihm sein Testament durch einige eigends dazu abgefertigte Commissarien abnehmen zu lassen. Das sodann von diesen entgegengenommene Testament ist eben so gültig, als das, was dem Landesherrn selbst ist übergeben worden.

§. 359.

Wer sein Testament gerichtlich niederlegen will, hat die freie Wahl des Gerichts. Er kann solches einem obern oder niedern Gerichte überreichen, wenn er es nur einem solchen übergiebt, welches einer ordentlichen Gerichtsbarkeit geniesset, und nicht zu besondern bestimmten Fällen niedergesetzet ist. Auch ist er nicht an dasjenige Gericht gebunden, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht,

sondern

sondern er kann sich mit seinem Testament an jedes beliebige Gericht wenden.

Ja ein Begüterter, der auf seinem Gute die Gerichtsbarkeit ausübt, kann in seinem eigenen Gerichte sein Testament niederlegen, wenn er es nur mit einem beeideten Justitiario und einigen Beisitzern versehen hat.

§. 360.

Es ist aber auch hier nicht rathsam, sein Testament durch einen Dritten oder sonst abwesend dem Gerichte einzureichen. (§. 357.)

§. 361.

Ein bereits fertiges Testament kann man, nach sehr bewährter Rechtsgelehrten Meinung, einem Richter allein, ohne Gegenwart des Gerichtsschreibers und der Beisitzer einreichen.

Ein mündliches Testament, was man gerichtlich errichten will, hüte man sich aber vor dem Richter allein zu errichten. Ist er auf die Führung eines Protocolls beeidet, so bedarf es doch der Gegenwart eines Beisitzers. Ist er nicht darauf beeidet, so ist ausser ihm auch noch die Gegenwart des Gerichtsschreibers nothwendig. Und dies würde ich auch lieber rathen, bei der Niederlegung eines bereits fertigen Testaments zu beobachten; indem verschiedene Rechtsgelehrte auch die Gültigkeit eines solchen anfechten, das nur dem Richter allein, ohne sonstige Gegenwart eines Beisitzers oder des Actuarii eingeliefert ist.

§. 362.

So kann auch der Richter das Testament entweder selbst, oder durch einige Deputirte des Gerichts, wenn nur einer davon anf die Führung eines Protocolls beeidet ist, im Hause des Testirenden, so wie in jedem andern Privathause, auch an jedem Tage ohne Unterschied, wenn er nur dazu besonders von dem Testirenden selbst, oder auf dessen Veranlassung durch einen andern darum ist ersucht worden, entgegennehmen.

§. 363.

Wann man dem Gerichte ein schriftliches Testament überreicht, so kann man es demselben verschlossen einreichen, wenn man nur dabei erklärt, daß in den überreichten Blättern der lezte Wille desjenigen enthalten sei, der sie dem Gerichte überliefert.

Es ist nicht erforderlich, daß das Gericht den Inhalt desselben kenne.

Bey einem des Schreibens unerfahrnen aber ist hievon eine Ausnahme zu machen, indem einem solchen sein lezter Wille im Gerichte ausdrücklich vorgelesen, und sodann von ihm genehmiget werden muß.

Das ein und dreißigste Kapitel.

Von der Einsetzung der Erben.

§ 364.

Die Einsetzung eines oder mehrerer Erben ist das wesentliche Hauptstück bei einem zu errichtenden Testamente. Ist es freilich gleichgültig, ob der Erbe am Ende, in der Mitte oder im Anfang eines Testaments dazu eingesetzt oder benannt wird, so darf man es doch nie ganz unterlassen; oder wenn man es unterläßt, kann man mit Gewisheit es sich prophezeihen, daß das errichtete Testament nicht bestehen werde. Es ist indes auch nicht geradezu nothwendig sich des Ausdrucks: zum Erben einsetzen, zu bedienen; man darf dafür jeden ein Gleiches bedeutenden Ausdruck wählen.

§. 365.

Es muß aber der Testirer auch solche Erben einsetzen, deren Einsetzung die Gesetze nicht verboten haben.

Ehedem war es verboten, Fremde, das ist, Ausländer zu Erben einzusetzen. Heutiges Tages ist dieses in Deutschland der Regel nach erlaubt. Nur an einigen wenigen Oertern ist es noch verboten, und dies um das Wiedervergeltungsrecht gegen solche Länder auszuüben, wo Ausländer keine Erben derer seyn können, die in dem Lande versterben.

Den

Den Söhnen solcher Personen, die sich das Verbrechen der beleidigten Majestät haben zu Schulden kommen lassen, kann man ausser nothdürftiger Unterhaltung nichts hinterlassen; deren Töchtern auch nicht mehr, wie den Pflichttheil.

Personen, die von ihrer Religion abgefallen sind, und die einer solchen anhängen, die im deutschen Reiche nicht geduldet wird, können nicht zu Erben eingesetzet werden.

Eben so verbieten die Gesetze, solche Gemeinschaften zu Erben einzusetzen, die nicht vom Landesherrn gebilliget sind.

Ein Ehegatte, der zur andern Ehe schreitet, kann seinen zwoten Gatten nicht auf ein mehreres zum Erben einsetzen, als ein jedes Kind erster Ehe bekömmt. (§. 56.)

Ausser der Ehe erzeugte Kinder können, wenn der Vater rechtmäßig erzeugte Kinder nachläßt, nur zum zwölften Theil zusammen, in deren Ermangelung aber aufs Ganze zu Erben eingesetzet werden.

§. 366.

Von des Testirenden freiem Willen hängt es ab, ob er eine oder mehrere Personen zu seinen Erben einsetzen will, und wie viel einem jeden derselben zufliessen soll. Ordnet er hierüber nichts,

so

so gehen sie zu gleichen Theilen zur Erbschaft, so lange man nicht aus der Verbindung, worin er sie aufgeführt hat, sieht, daß zween oder mehrere verbundene Personen zusammen zu einem Theil der Erbschaft gehen sollen.

Hat er theilweise bestimmt, wie viel ein jeder zu seinem Antheil erhalten soll, so wird dieser Bestimmung nachgelebt.

§. 367.

Hat der Testirende bestimmt, wie viel jeder Erbe zu seinem Antheil haben solle, und es findet sich nachher, daß mehr Vermögen vorhanden ist, als die bestimmten Theile betragen, so theilen sich die Erben in diesen Ueberschuß nach der Größe der ihnen im Testament zugeschriebenen Portionen; folglich, wenn sie alle zu gleichen Theilen eingesetzet sind, auch zu gleichen Theilen. Findet sich nicht so viel, als ihnen bestimmt ist, so müssen sie sich das Fehlende ebenfalls nach der Größe ihrer Erbportionen abziehen lassen.

§. 368.

Es kann aber keiner ein solches Testament errichten, worin er nur einen Theil des Seinigen vermacht, und des Uebrigen nicht erwähnt, in der Absicht, daß das Uebrige denjenigen anheim fallen solle, die seine gesezlichen Erben (§. 385. u. s. w.) sind. Durch ein Testament, worin nur über einen Theil des Vermögens ist testiret worden,

den, erreicht er seine Absicht nicht, indem das übrige den eingesezten Erben zuwächst.

Wer also die Absicht hat, seinen gesezlichen oder Intestat-Erben etwas von seiner Erbschaft zu gönnen, der setze sie ausdrücklich auf den bestimmten Theil zu Erben ein, den er ihnen zugedacht hat.

§. 369.

Die Erben, die man einsetzet, müssen auf solche Weise benannt oder bezeichnet werden, daß man nachher, auch mit Gewisheit wissen könne, wer der Erbe sei. Einer der hieher gehörenden Fälle würde derjenige seyn, wenn Jemand in seinem Testamente den zum Erben einsetzete, dessen Nahmen man in einem versiegelten Zettel an einem ausdrücklich bezeichneten Orte finden würde. Findet sich ein solcher Zettel mit dem vom Testirer bemerkten Kennzeichen und am bestimmten Orte, so ist über die Gewisheit der Person des Erben kein Zweifel mehr. Doch bleibt es rathsamer, im Testamente selbst den Erben zu benennen.

§. 370.

Um allen Misverständnissen und Zweifeln vorzubeugen, ist es zu empfehlen, daß man den eingesezten Erben mit seinem völligen Vor- und Zunahmen, und seinen etwa führenden Titeln benennet, oder auch ihn nach seinem Wohnorte und

sonst

sonst bezeichnet, wodurch er von Personen, die einen ähnlichen Nahmen führen, unterschieden werden könne.

§. 371.

Es geht nicht an, daß man Jemand auf bestimmte Zeit zum Erben einsetzen kann, so lange man nicht Jemand bestimmet, dem die Erbschaft nach diesem Zeitpunkte zufallen soll. Hat man diesen nicht bestimmt, so verbleibt die ganze Erbschaft sofort demjenigen, der sie nach dem Verlauf einer bestimmten Zeit erst erhalten, oder wieder abtreten solte.

Das zwei und dreißigste Kapitel.

Von den Bedingungen, die der Erblasser dem Erben macht.

§. 372.

Der Testirende hat das Recht, sein Vermögen mit, oder ohne Bedingung zu vermachen.

§. 373.

Bedingungen, deren Erfüllung unmöglich ist, oder ins Lächerliche fallen, das heißt, denjenigen, der sich damit befaßte, dem Gelächter und Hohn der Menschen aussetzen würden, ohne irgend einigen Nutzen zu stiften, werden, wenn anders der Erblasser des Gebrauchs seiner Ver-

nur ist nicht beraubt gewesen ist, angesehen, als wären sie gar nicht niedergeschrieben. Der eingesezte Erbe erbt also das ihm Vermachte eben so gut, als wenn ihm nichts zur Bedingung gemacht wäre.

Eine äusserst schwere Bedingung wird der unmöglichen gleich geachtet, und hat gleiche Folgen. Zum Beispiel, es würde ein Bauer unter der Bedingung zum Erben eingesetzet, wenn er ein untrügliches Mittel gegen die Viehseuche entdecken würde.

§. 374.

Sind aber die Bedingungen der Art, daß sie erfüllt werden können, und sie hängen von einem Zufalle ab, so ist das Testament dem eingesezten Erben von keinem Nutzen, so lange dieselbe nicht zur Würklichkeit kommt. Sieht man es vorher, daß sie nicht dazu gelangen werde, so verfält die Erbschaft an die Intestat-Erben.

§. 375.

Hängt die Bedingung gewissermaßen von dem eingesezten Erben ab, und er will dieselbe nicht erfüllen, zum Beispiel, diejenige Person nicht heirathen, deren Heirath ihm zur Bedingung bei der Einsetzung gemacht ist, so ist er der Erbschaft verlustig. Will er sie erfüllen, zum Beispiel, die bestimmte Person zur Ehe nehmen, er wird aber daran ohne seine Schuld verhindert, indem die

Person

Person entweder verstirbt, oder ihn mit einem niedlich geflochtenen Korbe beschenkt, so setzen es die Gesetze an, als wäre die Bedingung in der That erfült. Ist er aber selbst Schuld und die Ursache, daß von der andern Seite die Erfüllung versagt wird, zum Beispiel, er begegnet der ihm bestimmten Person so übel, daß diese dadurch veranlaßt wird, ihm ihre Hand zu versagen, so ist er der Erbschaft eben so verlustig, als in dem Fall, da er dieselbe gar nicht erfüllen wolte.

§. 376.

Bei einer Bedingung, der man nur einmahl die Erfüllung geben kann, ist es hinreichend, wenn sie schon vor dem Tode des Erblassers ihre Erfüllung erhalten hat. Zum Beispiel, wenn man vor demselben die bestimmte Person geheirathet hätte. Bei anderen muß die Erfüllung erst nach dessen Tode erfolgen.

§. 377.

Wenn der Testirer es seinem Erben zur Pflicht macht, daß er etwas unterlassen solle, so wird ihm die Erbschaft sofort überlassen. Nur muß er Sicherheit stellen, daß er, im Fall er der Bedingung entgegenhandeln würde, die Erbschaft nebst den genossenen Aufkünften den rechten Erben ausantworten wolle.

§. 378.

Wenn einer noch nie verehelichten Person es zur Bedingung im Testament gemacht wird, nie

zu heirathen, so ist die Bedingung anzusehen, als wäre sie gar nicht gemacht. Die Erbschaft fält rein an den, dem die Unterlassung der Ehe zur Pflicht gemacht war.

In Absicht der fernern Ehe ist aber eine solche Bedingung von völliger Kraft und Gültigkeit.

§. 379.

Eben so ist die Bedingung von Gültigkeit, wodurch Jemand nicht überhaupt die Ehe, sondern nur die Knüpfung des ehelichen Bandes mit einer gewissen bestimmten Person untersaget wird.

Das drei und dreißigste Kapitel.

Von dem, was man gegen Eltern, Kinder oder Geschwister bei Errichtung eines Testaments zu beobachten hat.

§. 380.

Haben gleich die Gesetze es erlaubt, daß man von der gesezlichen Erbfolge abgehen darf, (§. 317.) so haben sie doch auch diese Freiheit mit gewissen Einschränkungen in Rücksicht auf Eltern und Kinder, und in gewissem Betracht auf Geschwister versehen. Eltern dürfen ihre Kinder,

Kinder ihre Eltern in keinem Testamente mit Stillschweigen übergehen, sondern sie müssen sie, entweder ausdrücklich mit klaren, dürren, nicht zweifelhaften Worten enterben, oder sie wenigstens zu einem von den Gesetzen bestimmten Theil zu Erben einsetzen.

Dies ist die Ursache, warum in den Gesetzen und den Schriften der Rechtsgelehrten Eltern und Kinder nothwendige Erben genannt werden.

Sind keine Eltern, sondern Groseltern u. s. w. vorhanden, so schuldiget man diesen den Pflichttheil, von dem alles das gilt, was von dem Pflichttheil der Eltern wird gesagt werden. Hat man keine Kinder, sondern Enkel und Urenkel, so ist man diesen eben das schuldig, was man in Absicht des Pflichttheils seinen Kindern nach dem folgenden Vortrage schuldiget.

§. 381.

Wenn Eltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Eltern enterben wollen, so müssen sie dieselben gänzlich von der Erbschaft ausschliessen. Derjenige, dem auch nur der kleinste Theil hinterlassen ist, ist nicht für enterbt zu halten. Es haben die Eltern oder Kinder in diesem Fall die Befugniß, dasjenige nachzufordern, was ihnen an der gesezlichen Erbportion fehlt, die ihnen ohne ausdrückliche Enterbung der Erblasser nicht entziehen durfte.

Und dies Recht verliehren sie selbst dadurch nicht, daß sie das Testament, worin ihnen zu wenig war vermacht worden, für gültig anerkannt haben.

§. 382.

Es ist aber nicht jede Ursache hinreichend, um seine Eltern oder seine Kinder zu enterben. Sondern es sind die dazu hinreichenden Ursachen ausdrücklich von den Gesetzen bestimmt, und müssen diejenigen, warum die Enterbung geschieht, ausdrücklich von dem Testirer in seinem Testament angegeben werden.

Anmerkung. Die Eltern können überhaupt nur dann auf den bestimmten Theil eingesetzt zu werden verlangen, wenn ihre Kinder kinderlos versterben.

§. 383.

Eltern können ihre Kinder enterben,

1.) wenn sie sich an der Person ihrer Eltern böslich vergriffen, oder

2.) sie auf eine andere Art gröblich beleidigt, zum Beispiel, Pasquille auf sie gemacht, oder sie mit entehrenden Schimpfnahmen belegt haben.

3.) Wenn sie die Eltern wegen eines peinlichen Verbrechens angeklagt haben. Eine Anklage über ein Verbrechen, wodurch die Maje-

Majestät ist beleidigt worden, ist ausgenommen, und berechtigt die Eltern nicht zur Enterbung.

4.) Wenn Kinder sich einer Gesellschaft von Bösewichtern, zum Beispiel, einer Diebsbande einverleiben, und an ihren Vergehungen Theil nehmen.

5.) Wenn sie den Eltern nach dem Leben getrachtet haben.

6.) Wenn der Sohn mit seiner Stiefmutter, oder die Tochter mit ihrem Stiefvater sich fleischlich vergehen.

7.) Wenn Kinder ihre Eltern durch eine ungegründete Klage in große Kosten und Schäden versetzen.

8.) Wenn volljährige Söhne es unterlassen, ihre darum bittende Eltern aus dem Verhaft zu befreien, wenn durch Bestellung einer Caution sie dieses erreichen können. Da dem Frauenzimmer die Uebernahme einer Bürgschaft untersagt ist, so ist bei den Töchtern dieser Fall nicht gedenkbar.

9.) Wenn Kinder durch Gewalt oder Hinterlist ihre Eltern an der Errichtung eines Testaments verhindert haben.

10.) Wenn sie sich wider den Willen ihrer Eltern unter eine Gesellschaft von verachteten Possenspielern begeben, und bei ihnen verbleiben.

bleiben. Eine Ausnahme ist es, wenn die Eltern dasselbe Handwerck getrieben haben.

11.) Wenn eine Tochter vor Erreichung des 25sten Jahrs, der Abmahnungen ihrer Eltern ungeachtet, sich einer unzüchtigen Lebensart überläßt. Hat sie das fünf und zwanzigste Jahr erreicht, und der Vater versäumt die Gelegenheiten, sie zu verheirathen, so ist er nicht mehr berechtigt, sie zu enterben, wenn sie sich solchem Leben überliesse.

12.) Wenn Kinder sich ihrer Eltern, die das Unglück erleiden, ihres Verstandes beraubt zu werden, nicht annehmen.

13.) Wenn der Sohn es unterläßt, seinen Vater aus der feindlichen Gefangenschaft zu erlösen.

14.) Wenn ein Kind seine Religion verläßt, und zu einer andern, als zu einer von den dreien übergeht, die im deutschen Reiche aufgenommen sind. Daß also ein Lutheraner catholisch, oder reformirt (und umgekehrt) wird, ist keine zur Enterbung hinreichende Ursache.

§. 384.

Alle andere Gründe, die nicht ausdrücklich in den Gesetzen aufgeführt, und im vorhergehenden §. angegeben sind, sind nach den deutlichen Verordnungen der Gesetze zur Enterbung der Kinder unzuläng-

unzulänglich. Wenn aber sich eine Ursache findet, die mit einer der oben angegebenen gleiche Bewandtniß hätte, so wird auch diese der Regel nach als vollgültig angesehen, um die geschehene Enterbung des Kindes zu rechtfertigen. Wenn sich daher der Sohn an seiner Mutter vergreift, so ist der Vater, vergreift er sich am Vater, die Mutter zu seiner Enterbung berechtigt.

§. 385.

Kinder sind berechtigt, ihre Eltern zu enterben,

1.) wenn sie von ihnen wegen eines peinlichen Verbrechens aus eigener Bewegung angeklagt sind. Auch hier ist das Verbrechen der beleidigten Majestät ausgenommen. (§. 383. N. 3.)

2.) Wenn sie den Kindern nach dem Leben getrachtet haben.

3.) Wenn der Vater seiner Schwiegertochter, oder die Mutter dem Schwiegersohn fleischlich beygewohnt hat.

4.) Wenn die Kinder durch Gewalt oder Hinterlist von den Eltern an der Verfertigung eines Testaments sind verhindert worden.

5.) Wenn der Vater die Mutter, oder die Mutter den Vater durch Gift zu tödten versucht hat.

6.) Wenn die Eltern sich der Kinder in Zeiten der Raserei nicht annehmen.

7.) Wenn

7.) Wenn der Vater sich nicht bemühet, sie von der Gefangenschaft zu befreien, wenn er durch seine Bürgschaft dies bewirken kann.

8.) Wenn die Eltern zu einer im deutschen Reiche nicht aufgenommenen Religion übergehen.

§. 386.

Es müssen aber die vorangeführte Ursachen nicht blos angeführt werden, sondern sich auch in der Wahrheit begründen. Sind sie falsch und ungegründet, so ist die Enterbung auch ungültig. Und so ist es auch rathsam, daß man den, welchen man enterben will, eben so vollständig benenne, und bezeichne, wie es bei der Einsetzung eines Erben oben (§. 370.) angerathen ist.

§. 387.

Haben sich die Kinder mit ihren Eltern, oder diese mit jenen über die Beleidigungen, die die Enterbung gut heissen, vor der Errichtung eines Testaments ausgesöhnt, so findet keine Enterbung mehr statt.

Geschieht aber diese Aussöhnung erst nach der bereits geschehenen Errichtung eines lezten Willens, so bleibt auch die Enterbung so lange bei Kräften, als sie nicht ausdrücklich vom Testirer widerruffen ist.

§. 388.

§. 388.

Es ist bereits erwähnt, daß Eltern ihre Kinder, oder diese ihre Eltern, die sie nicht ausdrücklich aus einer von den Gesetzen gebilligten Ursache enterben, nicht mit Stillschweigen in ihrem Testamente übergehen, sondern auf einen bestimmten Theil zu Erben einsetzen müssen. Diesen Theil der Erbschaft nennt man den Pflichttheil, den Mußtheil, die Legitima.

§. 389.

Es ist rathsamer, den Pflichttheil als eine ordentliche Erbschaft, nicht aber als eine Schenkung oder ein Legat den Kindern oder Eltern zu hinterlassen. Geschieht es auf die leztere Weise, so wird gewöhnlich den Streitigkeiten Thor und Thür geöfnet, weil einige Rechtsgelehrte die Ungültigkeit, andere aber die Gültigkeit einer solchen Hinterlassung des Pflichttheils behaupten.

§. 390.

Den Pflichttheil muß der Testirer seinen nothwendigen Erben (§. 380.) rein und ohne alle Bedingung vermachen. Die demselben zugefügte Bedingung ist von keiner Würkung, und wird betrachtet, als wäre sie gar nicht angeführt worden. Es ist überhaupt der Testirer nicht berechtigt, irgend einige Art von Beschwerung darauf zu legen.

§. 391.

Ist aber Jemand daran gelegen, dem Pflichttheil, den er seinen Kindern, oder seinen Eltern hinter-

hinterlassen muß, eine Bedingung oder Beschwerung aufzulegen, so ist es ihm zu rathen, seinen nothwendigen Erben ausser diesem Pflichttheil sonst noch etwas unter der Bedingung zu vermachen, daß er die Bedingung erfülle, die dem Pflichttheil auferlegt ist.

Will in diesem Fall der nothwendige Erbe des weitern Vermächtnisses geniessen, so ist er zur Erfüllung der auferlegten Verbindlichkeit gehalten. Entsagt er aber demselben, so gebührt ihm sein Pflichttheil ohne alle Beschwerung.

§. 392.

Da der Pflichttheil mit keiner Beschwerung belegt werden darf, so folgt es von selbst, daß demjenigen, dem er gebührt, es nicht zugemuthet werden könne, ein Vermächtniß davon zu entrichten.

§. 393.

Auch darf derselbe nicht durch die Anweisung gewisser Aufkünfte entrichtet werden, sondern er muß von dem würklichen gereidten Vermögen der Erbschaft erfolgen.

Uebrigens aber ist der Testirende berechtigt, eine gewisse Sache, die so viel am Werth beträgt, als der Mußtheil ausmacht, zu dessen Entrichtung zu bestimmen.

§. 394.

§. 394.

Da alles nichtig ist, wodurch der Pflichttheil erschwert und geschmälert wird, so fält die Verordnung des Testirers, wodurch den übrigen Erben die Errichtung eines Inventarii, einer eidlichen Specification, oder die Taxation der Güter untersagt wird, in so ferne weg, als dadurch in Absicht des Pflichttheils eine Verletzung zu befürchten steht.

§. 395.

Bei den Eltern, wenn diese alle, ohne Mittheilnehmung der Geschwister des Verstorbenen, zum Pflichttheil eingesetzt sind, beträgt derselbe den dritten Theil des Vermögens, was die Kinder bei ihrem tödtlichen Hintritt nachlassen, und welches sonst, wenn kein Testament vorhanden gewesen wäre, ganz ihnen zugefallen seyn würde.

In diesen dritten Theil theilen sich beide Eltern, wenn sie beide am Leben sind. Ist nur einer von ihnen vorhanden, so gebührt er ihm ganz.

Sind die Eltern zugleich mit den Geschwistern des Verstorbenen zum Pflichttheil eingesetzt, und es sind ihrer sodann zusammen vier oder weniger, so vertheilen sie den dritten Theil der Erbschaft unter sich. Sind aber sodann ihrer fünf oder mehrere, so gebühret den Eltern und den Geschwistern des Verstorbenen zusammen die Hälfte.

§. 396.

§. 396.

Hinterläßt ein Vater vier oder weniger Kinder, so beträgt der Pflichttheil ebenfals den dritten Theil des Vermögens.

Hinterläßt er fünf und mehrere, so macht die Hälfte des Vermögens den Pflichttheil aus.

In diesen dritten oder halben Theil, theilen sich sodann sämmtliche Kinder.

§. 397.

Die aus gesezmäßigen Ursachen enterbten Kinder gehen zwar leer aus, doch werden zum Vortheil der übrigen ihre Köpfe mit gezählt, wenn es auf die Bestimmung des Pflichttheils ankommt. Wenn folglich fünf Kinder vorhanden wären, eins aber wäre enterbt, so beträgt der Pflichttheil nicht den dritten Theil der Erbschaft, sondern die Hälfte.

Derjenige Theil aber, der dem Enterbten sonst würde zugefallen seyn, wenn er nicht enterbt wäre, fält nicht auf die Geschwister, sondern auf den, der sonst zum Erben eingesetzet ist, wenn nicht ein anders im Testamente verordnet ist.

§. 398.

Wenn einige von den Kindern derer, die ein Testament errichten, bereits verstorben sind, und Kinder nachgelassen haben, so kommen diese leztern bei der Berechnung, ob der Halbscheid oder der

dritte Theil des Nachlasses den Pflichttheil ausmache, (§. 396.) nicht in Betracht; eben so wenig als sodann, wenn alle Kinder bereits verstorben wären, und einige von ihnen Kinder hinterlassen hätten. In diesem Fall werden blos ihre Eltern gezählt.

Sind aber keine Kinder derjenigen, die das Testament errichten, am Leben, und nur von einem einzigen derselben Erben vorhanden, so werden diese, nicht aber des Testirenden eigene Kinder gezählt; also, daß, wenn ihrer vier oder weniger sind, der Pflichttheil den dritten Theil, und wenn ihrer fünf oder mehrere sind, die Hälfte des Vermögens ausmacht, was der Testirende hinterläßt.

§. 399.

Daß, ehender man den Betrag des Pflichttheils bestimmen kann, erst die Schulden des Erblassers abzurechnen sind, ist eine Sache, die sich von selbst versteht.

§. 400.

Wenn Personen, die Kinder haben, oder noch zu erlangen Hofnung haben, ein gültiges Testament errichten wollen, so ist ihnen zu rathen, daß sie nicht nur die in der That vorhandenen, sondern auch die, womit die Vorsehung sie noch fernerhin beschenken möchte, und fals ihre Kinder bereits erwachsen sind, im Fall ihres Ab-

sterbens, deren Abkömmlinge ausdrücklich zu ihren Erben aufs Ganze oder zum Pflichttheil einsetzen.

§. 401.

Haben Eltern gar keine Kinder mehr am Leben, so müssen sie die vorhandenen Kindes-Kinder zu ihren Erben einsetzen.

§. 402.

Hat man noch Eltern im Leben, so ist es vorsichtig, wenn man diese auf den Fall ganz oder zum Pflichttheil zu Erben einsetzet, da die Kinder und deren Abkömmlinge noch vor dem Testirer versterben solten.

§. 403.

Da einer Mutter gegen ihre unehelich erzeugten Kinder eben dieselben Pflichten obliegen, die Eltern ihren in rechtmäßiger Ehe erzeugten schuldigen, so hat sie bei Errichtung eines Testaments gegen ihre unehelich erzeugten Kinder eben das zu beobachten, was im Vorhergehenden ist angeführt worden.

§. 404.

Geschwister haben nur dann ein Recht, zu verlangen, daß sie im Testament des Bruders oder der Schwester nicht übergangen werden, wenn ihnen der Testirende eine ehrlose Person vorzieht. In diesem Fall gebührt ihnen der Pflichttheil, der, wenn ihrer vier oder weniger sind,

den

den dritten, sind ihrer fünf oder mehrere, den halben Theil des Nachlasses beträgt.

In allen andern Fällen haben sie auf nichts Anspruch, sondern so bald eine Person von unbescholtener Ehre zur Erbschaft eingesezt wird, bedarf es gar nicht, daß ihrer im Testament Erwähnung geschieht.

§. 405.

Haben die Geschwister dem Testirenden nach dem Leben getrachtet, ihn wegen eines Verbrechens angeklagt, oder sein Vermögen zu kürzen sich bemühet, so kann er sie auch in dem Fall, da er ihnen eine ehrlose Person vorziehen will, mit Anführung der Ursache gänzlich enterben und von seinen Gütern ausschliessen.

Das vier und dreißigste Kapitel.

Von der Enterbung der Kinder, die in guter Absicht geschieht.

§. 406.

Unsere Geseze kennen auch noch eine Enterbung, die nicht aus Zorn, nicht aus Unwillen, sondern aus Wohlwollen und guter Meinung zum Besten des Enterbten geschieht. Es ist nemlich den Eltern erlaubt, wenn sie Kinder haben, die ihres Verstands beraubt, Verschwender, und schwer mit

Schulden [illegible] sind, selbige in ihrem Testamente zu übergehen, und das, was ihnen sonst gebühret hätte, deren Kindern zuzuwenden, ihnen selbst aber nur ein jährliches Gehalt zu ihrer Unterhaltung zu vermachen.

Hiedurch sind allerdings solche Personen, und vorzüglich Verschwender, die noch nicht unter Vormundschaft stehen, und in Schulden versunken sind, besser geholfen, als durch das Vermögen selbst.

Erstere würden es verschwenden und lezteren es die Gläubiger entziehen.

Es haben bei den in Schulden versunkenen die Gläubiger keinen Anspruch an das Vermögen, das nunmehr auch nicht dem Verschuldeten gehört. Auf das Vermächtniß zur jährlichen Unterhaltung haben sie nur in dem Fall einen Anspruch, wenn dasselbe mehr beträgt, als die standesmäßige Unterhaltung erfordert, und können sie also diesen Ueberschuß zu ihrer Befriedigung verlangen.

Das fünf und dreißigste Kapitel.

Von der Aftereinsetzung oder Nachsezung eines Erben.

§. 407.

Sehr häufig fügt es sich, daß der eingesezte Erbe sich weigert, die Erbschaft anzutreten,

ten, oder daß er dieselbe gar nicht antreten kann, wie es zum Beispiel eintreten würde, wenn er noch vor dem Erblasser mit Tode abgegangen wäre. In diesem Fall fiele also natürlich das ganze Testament weg, und des Verstorbenen Nachlaß auf seinen nächsten Jntestat-Erben. Oft aber gönnet ein Testirender diesem sein Vermögen nicht.

Es nun zu verhindern, daß diesem dasselbe nicht zufalle, ist er durch die Gesetze berechtigt, andere Erben zu ernennen, denen die Erbschaft zufallen solle, wenn der eingesezte Erbe, oder, in dem Fall, da mehrere zu Erben eingesezt sind — diese, oder einige von ihnen, die Erbschaft nicht antreten wolten oder könnten.

Die auf den Fall eingesezten Erben heissen After-Erben, nachgesezte Erben, substituirte Erben bei den Rechtsgelehrten.

§. 408.

Jeder, der berechtigt ist, ein Testament zu machen, ist auch berechtigt, andere Personen zu substituiren, wenn seine eingesezte Erben, entweder die Erbschaft nicht antreten können, oder sie nicht antreten wollen.

§. 409.

Es hängt von der blossen Willkühr des Testirenden ab, wie viel Erben er auf den Fall unterschieben will, da die von ihm eingesezten sich, die Erbschaft anzutreten, weigern, oder es zu

 thun

thun verhindert sind. Er kann also, wenn er in seinem Testamente nur einen Erben eingesezt hat, diesem einen zween, drei oder mehrere Erben nachsetzen. Er kann, wenn er mehrere zu Erben eingesetzet hat, diesen nur einen nachsetzen. Er kann jedem von ihnen besondere Erben nachsetzen. Er kann auch endlich verordnen, daß einer der Miterben einem, der andern Miterben, fals dieser die Erbschaft nicht antreten könnte oder wolte, nachgesezt seyn solle.

§. 410.

Kann nun der eingesezte Erbe nicht, oder will er nicht die Erbschaft antreten, so tritt der substituirte, nachgesezte, After- oder untergeschobene Erbe — lauter gleichbedeutende Ausdrücke — in die Stelle desselben, und erbt dasjenige, was der eingesezte Erbe würde ererbt haben, wenn er die Erbschaft nicht ausgeschlagen hätte, oder sie hätte antreten können.

§. 411.

Stirbt aber der nachgesezte Erbe auch vor dem Haupterben, so haben seine Erben kein Recht auf dasjenige, worauf er zum Nacherben war eingesetzet worden, wenn dies nicht ausdrücklich im Testamente verordnet ist.

§. 412.

In dem Fall, da mehreren eingesezten Erben nur ein einziger nachgesezt würde, erbt dieser

nicht

nicht anders, als wenn sie alle die Erbschaft nicht antreten können oder wollen. Ist nun einer oder sind nur einige von ihnen verhindert oder ungeneigt dazu, so erben ihre ledig gewordenen Portionen die andern Miterben. Ist dies aber nicht die Absicht des Testirers, so muß er ausdrücklich verordnen, daß auch schon in dem Fall, da einer oder der andere die Erbschaft nicht antreten könnte oder wolte, der nachgesezte Erbe an ihre Stelle treten solle.

§. 413.

Wenn der Testirer nicht verordnet, wie es mit der Theilung unter den nachgesezten Erben gehalten werden solle, so wird es damit so gehalten, wie er es unter seinen zuerst eingesezten Erben geordnet hatte. Soll sie anders geschehen, so muß dies der Testirende ausdrücklich verordnen.

§. 414.

So gut der eingesezte Erbe mit Bedingung kann zum Erben eingesezt werden, (§. 372. u. s. w.) so gut kann es der nachgesezte Erbe. Hiebei ist denn dasjenige zu beobachten, was oben im Kapitel von den Bedingungen ist gesagt worden.

§. 415.

Wenn ein Vater Kinder hat, die noch unter seiner väterlichen Aufsicht und Gewalt sich befinden, und noch nicht das Alter erreicht haben, was erfordert wird, um ein Testament errichten

zu können, (§. 320.) oder er hinterläßt eine schwangere Gattinn, so ist er berechtigt, so wohl den erstgedachten, als dem nach seinem Tode ihm gebornen Kinde, Erben auf den Fall nachzusetzen, da diese Kinder vor Erreichung desjenigen Alters versterben solten, das zur Errichtung eines eigenen Testaments die Gesetze erfordern.

§. 416.

Es kann aber der Vater solchen Kindern nicht nur in Rücksicht auf dasjenige Vermögen Erben nachsetzen, was er ihnen in seinem Testament vermacht hat; sondern auch in Rücksicht auf dasjenige, was sie sonst von einem andern bereits ererbt haben, oder noch vor dem erwähnten Alter ererben mögten.

§. 417.

Bei Kindern, über die der Vater sich bereits seiner väterlichen Gewalt und Aufsicht begeben hat, hat derselbe nicht mehr das Recht, ihnen Erben in seinem Testamente nachzusetzen.

§. 418.

Die Mutter kann ihren Kindern nur in dem von ihr denselben vermachten Vermögen, nicht aber in Rücksicht auf dasjenige Erben nachsetzen, was ihnen von Vaters wegen oder sonst zugefallen ist.

§. 419.

Sogar denjenigen Kindern, die enterbt sind, kann der Vater in Rücksicht des Vermögens, was sie von andern ererbt haben, Erben auf den Fall bestimmen, da sie vor dem Alter versterben, in welchem sie sich selbst in einem Testament Erben ernennen können.

§. 420.

Sobald die Knaben den lezten Tag des vierzehnten, und die Mädchens den lezten Tag des zwölften Jahrs erreicht haben, fällt die von den Eltern geschehene Nachsetzung weg, und wird unkräftig. Sterben an diesem Tage, oder nach demselben die Kinder ohne ein Testament gemacht zu haben, so ist nicht der nachgesezte Erbe, sondern der nächste Verwandte nach der gesezlichen Erbfolge, (§. 287. u. s. w.) ihr Erbe.

§. 421.

Doch steht es dem Vater frei, über sein eigenes Vermögen, was er seinem Kinde vermacht, zu verordnen, daß auch dann dasselbe, wenn sein Kind nach Erreichung des testamentsfähigen Alters ohne Kinder versterben würde, an einen nachgesetzten Erben verfallen seyn solle. Dies muß aber ausdrücklich erwähnt, und nicht auf das andere Vermögen der Kinder, was sie nicht von Vaters wegen besitzen, erstreckt seyn.

§. 422.

Es ist allemahl nothwendig, daß derjenige, der seinen Kindern einen Erben unterschieben will, selbst ein Testament über sein eigenes Vermögen mache.

§. 423.

Kindern, die ihres Verstandes nicht mächtig sind, können beide Eltern diejenigen bestimmen, die ihre Erben seyn sollen. Doch müssen sie hier allemahl zuerst deren Kinder und Kindeskinder — fehlen diese, deren Geschwister dazu bestimmen. In deren Ermangelung können sie allererst denselben fremde Personen zu Erben substituiren.

§. 424.

Wenn solche Personen ihres Verstands wieder mächtig werden, wird die von den Eltern geschehene Nachsetzung eines Erben unkräftig.

Das sechs und dreißigste Kapitel.

Von denjenigen Arten von Testamenten, bei deren Errichtung einige von den gewöhnlichen äusserlichen Feierlichkeiten nachgelassen sind; oder von den ungewöhnlichen Testamenten.

I.) Von dem Testamente der Eltern unter ihren Kindern.

§. 425.

Weil Kinder die natürlichen und gesezlichen Erben ihrer Eltern sind, so bedarf es bei einem

nem Testamente, worin sie von ihren Eltern zu Erben eingesetzt werden, nicht derjenigen äussern Feierlichkeiten, die nach dem obigen Vortrage im acht und zwanzigsten und dem folgenden Capitel zu einem ordentlichen Testamente erfordert werden. Sondern sie sind verbunden, ihrer Eltern Willen, so weit er sie betrift, zu erfüllen, wenn auch gleich aus besondern Ursachen dem einen mehr wie dem andern in dem Testamente solte hinterlassen seyn. Jedoch dürfen Eltern den Pflichttheil, der ihren Kindern gebührt, nicht verletzen.

§. 426.

Es bedarf daher bei einem Testamente der Eltern unter ihren Kindern keiner sieben Zeugen, keiner ununterbrochenen Handlung, keines Notarii. Es ist zureichend, wenn das Testament vom Vater oder der Mutter geschrieben, oder unterschrieben ist. Und in dem Fall, da sie es mündlich errichten, bedarf es nur der Gegenwart von zween Zeugen.

§. 427.

Es können aber in einem solchen, ohne Feierlichkeiten errichteten Testamente, keine Kinder erblos gemacht werden. Wenn Eltern die Absicht haben, eines ihrer Kinder aus gesezlichen Ursachen (§. 383.) zu enterben, so können sie dieselbe nur durch ein gewöhnliches feierliches Testament erreichen.

§. 428.

§. 428.

Eben so können auch die Eltern in einem solchen Testamente keinem, der nicht zur Zahl ihrer Kinder gehört, folglich auch nicht ein Gatte dem andern ein Vermächtniß hinterlassen; es sei denn, daß in diesem Fall sie sich der Gegenwart von fünf Zeugen bedienten. Sind diese nicht gegenwärtig gewesen, so sind die Kinder unverbindlich, das Vermächtniß auszuzahlen.

§. 429.

Es ist bei einem feierlichen Testamente (§. 346.) nicht unumgänglich nothwendig, den Tag und das Jahr der Errichtung dem Testamente beizufügen. Einige Rechtslehrer sind auch der Meinung, daß dieses bei einem Testamente der Eltern unter ihren Kindern nicht schlechthin erforderlich sey. Viele hingegen behaupten, daß ohne hinzugefügten Tag und Jahrzahl der Errichtung dasselbe nicht gültig geachtet werden könnte. Es ist daher Eltern anzurathen, diese Hinzufügung, um sicherer zu gehen, nicht zu unterlassen.

§. 430.

Zur Gültigkeit eines solchen Testaments wird aber erfordert, daß die Kinder ausdrücklich benannt, und die ihnen bestimmten Erbtheile nicht mit Zahlen, sondern durch Buchstaben nahmhaft gemacht werden.

§. 431.

Haben Eltern bereits ein feierliches Testament vor sieben Zeugen, oder gerichtlich errichtet, so können sie dasselbe in keinem ohne Feierlichkeit errichteten Testament unter ihren Kindern, sondern nur auf die gewöhnliche unten (§. 504. u. s. w.) anzugebende Weise widerruffen.

§. 432.

So wie Eltern unter ihren Kindern ohne Feierlichkeit ein Testament errichten können, so können es auch Groseltern unter ihren Enkeln, wenn sie selbst keine Kinder mehr am Leben haben. So lange noch eins ihrer eigenen Kinder lebt, können sie nur auf die gewöhnliche feierliche Art ein Testament errichten, wenn sie ihren Enkeln etwas vermachen wollen.

§. 433.

Die Mutter hat auch ungezweifelt das Recht, unter ihren unehelich erzeugten Kindern ein solches Testament ohne Feierlichkeiten zu errichten.

§. 434.

Ist in einem elterlichen Testamente ein Kind in seinem Pflichttheil verletzet, jedoch nicht ganz mit Stillschweigen übergangen worden, so wird dasselbe dadurch nicht ganz ungültig. Es hat ein solches Kind aber das Recht, zu verlangen, daß ihm dasjenige ersetzt werde, was ihm am Pflichttheil abgeht.

II.) Vom

II.) Vom Testamente eines Soldaten.

§. 435.

Soldaten, die in würklicher Schlacht sich befinden, haben das Vorrecht, ohne alle Zeugen, ohne alle Feierlichkeiten ein Testament zu errichten. Das von ihnen unterschriebene Papier, worauf sie ihren Willen verzeichnet haben, wird für ein gültiges Testament angesehen.

§. 436.

Soldaten, die nicht in der Schlacht, sondern im Lager, jedoch gegen den Feind sich befinden, bedürfen zur Errichtung eines Testaments die Gegenwart zweener Zeugen.

Es bedarf aber bei der Errichtung desselben nicht einer ununterbrochenen Handlung; (§. 336.) es ist nicht nöthig, daß die Zeugen besonders zum Zeugniß erbeten werden; (§. 333.) es können diese Zeugen Frauenzimmer seyn, ohngeachtet diese sonst zum Zeugniß bei der Errichtung eines Testaments unfähig sind. (§. 332.)

§. 437.

Soldaten, die sich in Winterquartieren oder Besatzungen befinden, wo sie feindlichen Ueberfällen ausgesetzt sind, können, so wie im Lager, (§. 436.) vor zween Zeugen ein gültiges Testastament errichten. Sind sie aber denselben nicht ausgesetzt, so bedürfen ihre Testamente eben der

Feier-

Feierlichkeiten, deren andere Testamente nach dem obigen Vortrage bedürfen.

§. 438.

Ein Soldat hat das Vorrecht, daß er auch solchen seinen Nachlaß vermachen kann, die sonst nicht zu Erben eingesetzt werden dürfen. (§. 365.) Er kann seine nothwendigen Erben gegen die sonstigen Verordnungen der Rechte mit Stillschweigen übergehen, und sie ohne rechtliche Ursache enterben. (§. 382. und 383.) Er kann über einen Theil seines Vermögens ein Testament machen, ohne des andern zu erwähnen. (§. 368.) Den vermachten Theil erhält der, dem er bestimmt ist, den andern die Intestat- oder gesezlichen Erben. Er kann mehrere Testamente machen. Sie sind alle gültig, so lange sie sich einander nicht widersprechen; da doch sonst das leztere Testament die vorigen aufhebet, wie unten (§. 508.) wird gezeiget werden. Er kann seinen unmündigen Kindern Erben nachsetzen, wenn er gleich über sein eigen Vermögen kein Testament errichtet hat. (§. 422.)

§. 439.

Ist der Soldat nicht mehr zu Felde und im Dienst gegen den Feind, und er lebt noch ein Jahr, ohne ein anderes Testament zu errichten, so wird das im Felde ohne Feierlichkeit oder vor zween Zeugen errichtete Testament ungültig. Stirbt aber der Soldat vor Ablauf eines Jahres, so ist

dasselbe

dasselbe noch eben so gültig, als wenn derselbe im Felde sein Leben verlohren hätte.

§. 440.

So wie nach dem Vorhergehenden ein im Felde gegen den Feind dienender Soldat sein Testament errichten kann, so können es auch alle, die sich wegen ihres Amts oder Verrichtungen halber bei der Armee aufhalten; folglich Feldprediger, Feldärzte, Feldchirurgi, Trompeter, Pfeiffer, Trommelschläger, Marquetender, u. s. w. Was vom Testamente des Soldaten gesagt ist, gilt sämmtlich auch von dem, was diese Leute errichten.

III.) Von den Testamenten derer, die auf dem Lande leben.

§. 441.

Leute, die auf dem Lande und in den Dörfern wohnen, sind nicht allemahl im Stande, sieben fähiger und vollgültiger Zeugen habhaft zu werden. Es sind solchen daher zween an der sonstigen erforderlichen Zahl der Zeugen in dem Fall erlassen, da keine sieben fähige Zeugen zu haben sind, und fünf zureichend. Sind einige der Zeugen des Schreibens unerfahren, so kann derjenige von den Zeugen, der schreiben kann, der andern Zeugen Nahmen unterschreiben.

§. 442.

Leute aus den Städten, die unvermuthet mit einer Krankheit auf dem Lande befallen werden, und ein Testament errichten wollen, geniessen eben dieses Vorrechts.

IV.) Von dem zu einer Zeit, da ansteckende Krankheiten herrschen, errichteten Testamente.

§. 443.

Wenn an einem Orte ansteckende Krankheiten herrschen, so ist es nicht unumgänglich nothwendig, daß das Testament in einer ununterbrochenen Handlung (§. 336.) errichtet und vollzogen werde; auch werden zu dessen Errichtung nur zween vollgültige Zeugen erfordert, vorzüglich wenn der Testirer selbst an einer solchen Krankheit siechet.

Stirbt der Testirende nicht in der Zeit solcher Ansteckungen, so ist das Testament auch nur ein Jahr gültig. Nach dem Ablauf eines Jahrs seit seiner Genesung ist es als ein widerrufenes Testament anzusehen.

V.) Von einem Testamente, worin Kirchen und andere fromme Stiftungen bedacht werden.

§. 444.

Wenn Jemand Kirchen und andern frommen Stiftungen etwas hinterläßt, so ist es zu-

 reichend,

reichend, wenn diese seine Verordnung unter seiner Hand ohne alle Zeugen, Unterschrift und sonstige Feierlichkeit vorgefunden wird.

Verordnet einer dies mündlich, so werden nur zween Zeugen, die Frauenzimmer seyn können, erfordert.

Es ist aber zu merken, daß nur blos dasjenige gültig ist, was den Kirchen und andern frommen Stiftungen hinterlassen wird.

Wird in einem solchen nicht feierlichen Testamente, noch sonst etwas verordnet, so fält dieses weg, und nur die Kirche oder Stiftung erhält das ihr Vetmachte.

Das sieben und dreißigste Kapitel.

Von den Vermächtnissen oder Legaten.

§. 445.

Sehr häufig wird in einem Testamente denjenigen, die aus demselben etwas von der Güte des Verstorbenen durch seine Verordnung erhalten, es zur Pflicht gemacht, eine gewisse Pertinenz, oder einen bestimmten Theil desjenigen, was sie erhalten, oder eine bestimmte Summe Geldes, einem andern auszukehren: eine solche Verordnung heißt ein Vermächtniß oder Legat.

Auch

Auch ausser dem Testamente kann mündlich in Gegenwart der Erben, oder auch durch ein Codicill ein Legat vermacht, und dessen Entrichtung so wohl den Testaments- als gesezlichen Erben zur Pflicht gemacht werden. Was ein Codicill sei, und was für Umstände bei dessen Errichtung erfordert werden wird das folgende Kapitel, zeigen.

§. 446.

Wer nach den Gesetzen kein Testament errichten kann, kann auch keine Legate vermachen. Der Kürze halber verweise ich hierüber meine Leser auf das vorhergehende sechs und zwanzigste Kapitel.

§. 447.

Jährlicher Unterhalt kann einem Jeden, auch solchen vermacht werden, den man nach dem §. 365. nicht zum Erben einsetzen darf. Ausser dem Unterhalt darf man aber solchem Personen keine Vermächtnisse hinterlassen, die nach dem Inhalt des vorerwähnten §. der Erbeinsetzung unfähig sind.

§. 448.

Wenn mehrere zu Erben eingesetzet sind, oder mehrere nach der gesezlichen Erbfolge zur Erbschaft zugleich gehen, so kann einem von diesen Erben etwas vor den andern voraus vermacht werden. Dieses heißt ein Vorausvermächtniß, ein Prälegat.

§. 449.

Derjenige, der ein Testament macht, kann auch einem der gegenwärtigen Zeugen, oder ihnen

allen, wie auch dem, der das Testament auf des Testirers Geheiß geschrieben hat, ein Vermächtniß hinterlassen. In dem Fall aber, da demjenigen ein Vermächtniß hinterlassen wird, der das Testament selbst geschrieben hätte, gilt das Legat eigentlich nicht, das ihm vermacht ist, wenn er diejenige Stelle, worin es ihm vermacht ist, selbst schreibt; obgleich der übrige Inhalt des von ihm geschriebenen Testaments dadurch an seiner Gültigkeit nichts einbüßt. Soll demnach dem, der das Testament geschrieben hat, ein Vermächtniß zufliessen, so muß die Stelle, die das Vermächtniß enthält, von dem Testirenden selbst, oder von einem der andern Zeugen geschrieben seyn.

In dem Fall, da derjenige, der das Testament geschrieben hat, sich ein Legat mit eigener Hand verschriebe, und der Testirer in seiner Unterschrift bezeugete, daß dies auf sein Geheiß geschehen sei, und er das Legat ihm in derselben wiederholt vermachte, wird es angesehen, als ob der Testirer auch in dem Testament diese Verordnung selbst niedergeschrieben hätte.

§. 450.

Wenn einem eine fremde Sache als ein Legat vermacht ist, so muß der Erbe die Sache an sich kaufen, und sie dem, welchem sie vermacht ist, aushändigen. Kann er dies nicht, so wird ihr Werth in Güte oder Recht bestimmt, und dieser, statt der Sache selbst, dem Legatarius -- so heißt derje-

derjenige, dem ein Legat vermacht ist — gezahlt.

Hat der Legatarius die Sache für sein eigenes Geld bereits vor des Erblassers Tode erstanden, so muß ihm das dafür Gezahlte von den Erben erstattet werden. Hat er sie umsonst erhalten, so ist der Erbe zu keiner Erstattung ihres Werths verbunden.

Hat der Legatarius die ihm vermachte fremde Sache schon zu der Zeit besessen, als das Vermächtniß geschah, so ist das ganze Vermächtniß ohne Folgen.

§. 451.

Wenn einem ein jährlicher Gehalt, oder jährliche Zinsen vermacht werden, und es ist bei dem Vermächtniß keine Zeit bestimmt, wie lange sie entrichtet werden sollen, so erhält sie der Legatarius, so lange er lebet. Seine Erben erhalten den Gehalt und die Zinsen nur in dem Fall, da diese ausdrücklich in dem Vermächtniß dergestalt erwähnt sind, daß auch sie des Gehalts oder der Zinsen theilhaftig werden sollen.

§. 452.

Sobald der Legatarius, dem ein jährlicher Gehalt, oder jährliche Zinsen vermacht sind, den Tod des Erblassers erlebt, hat er einen Anspruch auf den Gehalt des ersten Jahrs.

Das Gehalt und die Zinsen eines jeden Jahrs vererbt er, so bald er den Anfang des Jahrs erlebt hat, worin es ihm gebührt, auf seine Erben, wenn er in dem Jahre verstirbt.

§. 453.

Wenn einer in dreißig Jahren den ihm vermachten jährlichen Gehalt, oder die ihm vermachten jährlichen Zinsen nicht abfordert, so ist der Erbe dennoch durch keine Verjährung berechtigt, ihm für das Vergangene und für die Zukunft die Entrichtung zu verweigern. Nur der Gehalt desjenigen Jahrs, den der Legatarius in dreißig Jahren nicht von dem Erben abgefordert hat, kann von demselben verjährt werden.

§. 454.

Ein beständiger Gehalt, oder immerwährende Zinsen, die einer Kirchen, einer frommen Stiftung, oder einer Gemeinschaft vermacht sind, können nicht mit einem Mahl eins für alles von dem Erben entrichtet werden, sondern in jedem Jahre muß der fällige Gehalt gezahlt werden.

§. 455.

Wenn der Vater seiner Tochter einen Brautschaz vermacht, so gebührt ihr derselbe, auch in dem Fall, da sie sich nicht verehelicht.

Vermacht ein anderer, als der Vater, einer Person einen Brautschaz, der bei ihrer Verheirathung

rathung entrichtet werden soll, so hat die Person, der er vermacht ist, keinen Anspruch auf denselben, ehender sie verheirathet wird. Verstirbt sie ledig, so erhalten ihre Erben denselben nicht.

Vermacht er aber eine Summe Geldes, nicht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es schlechthin ihr Brautschaz seyn solle, sondern erwähnt nur, daß sie dieselbe zum Brautschaz anwenden könne, so gebührt er ihr und ihren Erben, wenn sie auch ledig bliebe.

Ein Beispiel des ersten Falls würde seyn, wenn Jemand folgendermaaßen verordnet hätte: Ich vermache meiner Schwestertochter im Fall ihrer Verheirathung oder zu ihrer Hochzeit einen Brautschaz von zweihundert Reichsthalern.

Ein Beispiel des lezteren Falls: Ich vermache meiner Schwestertochter zweihundert Reichsthaler, damit sie, wenn sie sich verehelichen solte, etwas habe, was sie zu einem Brautschaz verwenden, und ihrem künftigen Mann zubringen kann. Aehnliche Ausdrücke wird jeder leicht hiernach ausdeuten können.

§. 456.

Ist die Größe des Brautschatzes nicht bestimmt, so wird derselbe nach dem Stande der Person, nach der Größe des nachgebliebenen Vermögens

des Erblassers, und nach Gründen der Billigkeit vom Gerichte bestimmt, wenn der Erbe sich nicht mit derjenigen vereinbaren kann, der er vermacht ist.

§. 457.

Wenn ein Mann seiner Frauen folgendes Legat hinterliesse: Ich vermache hiedurch meiner Frauen den mir eingebrachten Brautschatz von fünfhundert Reichsthaler wieder zurück; so muß man dies Vermächtnis nicht nach dem ersten Anschein beurtheilen, und es als unnütze ansehen. Es hat seinen mancherlei Nutzen, indem es jetzt keines Beweises über die Einbringung desselben bedarf, und auch die Erben keine Erstattung derjenigen Kosten verlangen können, (§. 100.) die auf die Verbesserung desselben von dem Erblasser verwandt sind.

Ist vorher etwa in einem Ehevertrage etwas von der Frauen in Rücksicht ihres Brautschatzes versprochen, was ihr nachtheilig ist, so wird sie durch dieses Vermächtniß stillschweigend davon entbunden.

§. 458.

Wenn einem eine von den Sachen vermacht wird, von deren Art der Erblasser mehrere hinterlassen hat, zum Beispiel, eines seiner Häuser, seiner Pferde, u. s. w., und es ist nicht bestimmt, von wem die Auswahl geschehen solle, so hat dieselbe

selbe der Erbe. Er darf aber in diesem Fall nicht das Schlechteste wählen, ist auch nicht verbunden das Beste von der Art zu nehmen; sondern von denen, die nicht das Beste, nicht das Schlechteste sind, kann er wählen, was ihm gefällt.

Ist die Wahl dem Legatarius aber ausdrücklich bei dem Legat vermacht, so hat er das Recht, das Beste sich auszusuchen. Ist die Wahl so wenig dem Erben als dem Legatarius, sondern einem Dritten überlassen, so kann dieser das Beste wählen.

Will der Dritte nicht wählen, so wählt der Legatarius; er darf aber in diesem Fall nicht das Beste wählen, sondern er muß eines von denen, die nicht das Beste, nicht das Schlechteste sind, auswählen.

Ist mehrern zugleich eine Sache mit frei gelassener Auswahl vermacht, und sie können sich darüber nicht vereinbaren, so entscheidet das Recht zur Wahl das Schicksal des Looses.

§. 459.

Wenn einem ein Vermächtniß von Wein, Getreide, Oehl und andern ähnlichen Dingen zugeschrieben ist, und es ist nicht dabei bestimmt, wie viel, so erhält der Legatarius alles das, was sich davon in dem Vermögen des Erblassers befindet. Ist dem Legatarius nur eine bestimmte

Maaße von Getreide, von Oehl oder Wein vermacht, z. B. zwölf Säcke Getreide, acht Ohmen Wein, u. s. w. die Art aber, welche es seyn soll, nicht ausdrücklich bestimmt, so hängt es von des Erben Willkühr ab, von welcher Gattung des vorgefundenen Getreides, von welcher Sorte von Wein oder Oehl er das Vermächtniß entrichten will.

Ist der Ort bestimmt, wovon das Vermächtniß errichtet werden soll, und es wächst auf demselben nicht so viel, als im Testament benennt ist, so erhält der Legatarius auch nicht mehr, als an dem bestimmten Orte gewonnen wird.

§. 460.

Wird Jemand ein Guth mit seiner völligen Einwilligung vermacht, so gehöret dazu nicht blos das Vieh und die Geräthschaften, die zum Ackerbau erforderlich sind, sondern der ganze Hausrath, und überhaupt alles, was des bequemen Lebens halber sich zum würklichen Gebrauch auf dem Guthe befindet, als Kutschpferde, in Gebrauch gegebenes Porcellain, und Silber-Service. — Sachen, die nicht zum Gebrauch, sondern nur zur Aufbewahrung sich auf dem Guthe befinden — welches man daraus schließt, wenn sie schon einige Zeit dort vorhanden gewesen, aber noch nie gebraucht sind — gehören nicht dazu.

Vom Getreide rechnet man dahin dasjenige, was zur Saat, und zur Unterhaltung der Wirth-

schaft

schaft in Vorrath ist; nicht aber das zum Verkauf aufgeschüttete.

§. 461.

Wird Jemand ein Gut mit dem Feldinventario oder mit der Hofwehr vermacht, so gehört dazu das Vieh, die Geräthschaften, die zum Ackerbau und zur Bedüngung des Guths vorhanden sind, folglich auch die Holländereien und Schäfereien.

§. 462.

Ein Vermächtniß mit dem vollen Wirthschaftsinventario soll nach einiger Rechtsgelehrten Meinung eben so viel bedeuten, als mit völliger Einrichtung; nach andern nur so viel, als ein Vermächtniß mit dem Feldinventario oder der Hofwehr. Wer sich des Ausdrucks mit vollem Wirthschaftsinventario bei seinem Vermächtnisse bedient, thut wohl, wenn er gleich dabei bestimmt, was er dazu gerechnet wissen will.

§. 463.

Wenn Jemand in einem Legat die vorhandenen Eß- und Trinkwaaren, oder der Küchen- und Kellervorrath vermacht worden, so rechnet man dahin alles, was zum Verspeisen und zum Getränke für die eigene Familie, für gute Freunde, und fürs Hausgesinde angeschaft und in Vorrath ist. Die Geräthe, worinnen diese Waaren aufbewahrt sind, gehören mit zum Vermächtniß,

so

so lange sie nicht ausdrücklich vom Testirenden davon ausgenommen sind.

Waaren der Art, die zum Verkauf vorräthig sind, können nicht mit zum Vermächtniß gezogen werden.

§. 464.

Wenn einem ohne hinzugefügte nähere Bestimmung der Hausrath, die Meubeln, oder das Hausgeräthe des Testirers vermacht wird, so versteht man darunter, was zur täglichen Nothdurft in Stuben, Küchen, Kammern, und andern Gemächern der Testirende für sich, seine Familie und sein Hausgesinde gebraucht hat, es sei Zinn, Kupfer, Meßing, Leinenzeug, Betten, Holz- und Tischlerarbeit, Kutschen und Sänften. Zwar wurden nach ältern Grundsätzen keine silberne und güldene Gefäße dazu gerechnet. Nach der heutigen Lebensart und den Sitten unsers Zeitalters gehören auch diese mit zum Vermächtniß, wenn sie der Verstorbene in wirklichem Gebrauch gehabt hat.

§. 465.

Wenn einem das vorräthige Gold und Silber vermacht ist, so wird zwar alles rohe sowohl, als verarbeitete Gold und Silber, keinesweges aber gemünztes Geld, und noch vielweniger werden ausstehende Schulden darunter verstanden.

§. 466.

§. 466.

Zum Vermächtniß der Kleider gehöret alles, was man sowol zur nothdürftigen als zierlichen Bedeckung des Leibes bedarf, nicht aber dasjenige, was zum Schmuck gerechnet wird, wohl aber Schuhschnallen und ähnliche Stücke.

§. 467.

Wenn der vorhandene Schmuck ohne nähere Bestimmung vermacht ist, so gehören dazu alle Juwelen, Perlen, Edelgesteine, Ohrringe, Halsbänder, güldene und diamantene Ketten, Brustzierrathen, güldene und steinerne Ringe, und ähnliche Stücke, die der Verstorbene hinterlassen hat.

§. 468.

Unter dem vermachten Kopfpuz versteht man blos diejenigen von den genannten Stücken, die zur Aufzierung des Kopfes nach den dermaligen Sitten und Moden gebraucht werden.

§. 469.

Wem zu seiner Erhaltung die Beköstigung vermacht ist, erhält nur blos Essen und Trinken.

§. 470.

Wem jährliche Alimente oder jährlicher Unterhalt von den Eltern oder Großeltern ist vermacht worden, erhält ausser der Beköstigung auch Kleidung, Wohnung, und das, was zum Studieren

und

und zur Erziehung erfordert wird. Rührt aber dies Vermächtniß von einem andern, als den Eltern und Großeltern her, so gehören die leztern Kosten nur in dem Fall dazu, da dies ausdrücklich beim Vermächtniß bestimmt ist.

Ist keine Zeit bestimmt, wie lange die Alimente und die Beköstigung gereicht werden sollen, so müssen sie so lange gereicht werden, als der Legatarius lebt.

§. 471.

Entstehen Streitigkeiten darüber, wie die Kost oder Unterhaltung beschaffen seyn müsse, so bestimmt solches der Richter, und legt die Gewohnheit, wie der Verstorbene sie dem Legatarius gereicht hatte, oder den Zustand des nachgelassenen Vermögens, nebst dem Stande des Legatarius bei der Bestimmung zum Grunde.

Ist der jährliche Unterhalt aus einem gewissen Grundstück vom Testirenden angewiesen worden, und dieses trägt nicht so viel ein, wie zum Unterhalt oder zur Beköstigung vom Testirer oder vom Gerichte bestimmt ist, so muß der Erbe den Abgang aus dem übrigen Vermögen der Erbschaft zuschiessen.

§. 472.

Wenn der Testirende Jemand etwas schuldig ist, und er vermacht demselben ein Legat von eben

dem

dem Belang, als die Größe der Schuld ist, ohne ausdrücklich etwas dabei zu verordnen, so wird die Schuld nicht durchs Legat getilget, sondern sie muß ausser demselben abgeführt werden.

§. 473.

Vermacht Jemand einem andern eine Forderung, die er ausstehen hat, so ist der Erbe verbunden, diese Forderung dem Legatarius zu cediren. Er ist aber nicht gehalten, für deren Güte und Sicherheit einzustehen, und den Legatarius schadlos zu halten, wenn der Schuldner fallit werden solte; es sei denn, daß der Erblasser das Gegentheil bestimmt hätte.

§. 474.

Wenn der Testirende jemanden eine Schuldforderung erläßt, die er an den Legatarius haben will, ohne dabei eine bestimmte Summe auszudrücken, und der Legatarius ist dem Erblasser nichts schuldig, so ist dies ganz natürlicher Weise ein vergebliches Vermächtniß. Ist aber eine bestimmte Summe ausgedruckt, zum Beispiel: Ich vermache meinem Bruder die zweihundert Reichsthaler, die er mir schuldig ist, und er ist dem Erblasser nichts schuldig, so muß der Erbe dem Legatarius die bestimmte Summe, und also in dem angeführten Beispiel zweihundert Reichsthaler auszahlen.

§. 475.

Wird Jemand ein Haus vermacht, und es wird nach errichtetem Vermächtniß noch durch

neue

neue Bauten, durch Ankaufung eines Gartens, und sonst vom Testirer vermehrt und vergrössert, so gehört auch diese Vermehrung und Vergrösserung dem Legatarius.

Eben so verhält es sich, wenn die vermachte Holländerei, Schäferei, u. s. w. nach errichtetem Vermächtniß sich auf eine oder die andere Art vergrösserte.

§. 476.

Wenn einem der eingesezten Erben etwas zum Voraus vermacht wird, so kann er die Erbschaft ausschlagen und sein Prälegat nichts desto minder verlangen, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich geordnet hat, daß, im Fall er die Erbschaft ausschlage, auch das Legat ihm entgehen solle.

§. 477.

So gut wie einem Erben Bedingungen vom Erblasser gemacht werden können, so gut findet dies bei einem Legatarius statt. Es gilt von diesen Bedingungen eben das, was oben im zwei und dreißigsten Kapitel (§. 372 bis 379.) von den Bedingungen gesagt ist, die einem Erben von seinem Erblasser gemacht werden.

§. 478.

Bei einem Legat, was ohne Bedingung dem Legatarius hinterlassen ist, wird er sofort der Eigenthümer desselben, als der Erblasser das Zeit-

liche

liche gesegnet hat; obgleich er dessen Ausantwortung alsdann erst von dem Erben verlangen kann, da dieser die Erbschaft angetreten hat.

Stirbt also ein Legatarius, dem ein Legat ohne Bedingung vermacht ist, zwar vorher, ehe der Erbe die Erbschaft angetreten, und also das Vermächtnis ausgezahlt hat, jedoch allererst nach dem Tode des Erblassers, so treten seine Erben in seine Rechte, und verlangen unbezweifelt von dem Haupterben das ihrem Erblasser vermachte Legat.

§. 479.

Eben dieses gilt auch von denjenigen Legaten, die unter einer Bedingung vermacht sind, (§. 373. und 378.) deren Erfüllung die Gesetze nachlassen.

§. 480.

Sind aber die Bedingungen der Art, daß sie erfüllt werden können, so kann der Legatarius auch nur erst nach deren Erfüllung das Legat verlangen. Wobei jedoch auch dasjenige in Acht genommen werden muß, was oben (§. 375 und 376.) ist gesagt worden.

Entsteht aber in diesem Fall eine gegründete Besorgniß, daß der Erbe unter der Zeit das ererbte Vermögen verzehren, und dem Legatarius also nach erfülter Bedingung das leere Nachsehen lassen möchte, so ist der Legatarius berechtigt, eine

Sicherheits-Leistung von ihm zu verlangen, die denselben sicher stellt, daß nach erfüllter Bedingung er auch in der That zum Genuß des Vermächtnisses kommen werde.

§. 481.

Von dieser Cautions-Leistung sind befreit:

1) der Vater gegen seine Kinder, so lange er nicht zur fernern Ehe schreitet;

2.) Kinder, denen vom Vater wechselseitig die Erstattung eines Legats aufgegeben ist;

3.) diejenigen Erben, die der Testirer ausdrücklich von der Cautionsleistung entbunden hat.

§. 482.

Kann der Erbe diese Sicherheit nicht bestellen, so wird dem Legatarius das Legat zugesprochen, wenn er gehörige Sicherheit bestellt, daß er die Sache mit den davon genossenen Vortheilen erstatten wolle, wenn die Bedingung ihrer Erfüllung entgienge. Allenfalls wird auf andere Art für die Sicherheit des Legatarii vom Gerichte gesorget.

§. 483.

Besteht die Bedingung darin, daß der Legatarius etwas nicht thun solle, so erhält er sein Legat sofort gegen gehörige Sicherheit, daß er der Bedingung nicht entgegenhandeln, oder er im Gegenfall das Legat, mit dem, was er davon genossen, erstatten wolle.

§. 484.

Hin und wieder bezeichnen Testirende bisweilen die Person, der sie ein Legat vermachen, bisweilen auch wohl die Sache, die sie derselben vermachen, und bezeichnen sie oft auf eine unrechte und falsche Art. Kann man nun aus den Nebenumständen sehen, welche Person, oder welche Sache gemeint sey, so wird das Legat dadurch nicht ungültig; wohl aber, wenn man nicht ausfindig machen kann, wer ein Legat haben soll, oder welches die legirte Sache sey.

§. 485.

Eben so ist es beschaffen, wenn der Testirende den Grund seines Vermächtnisses in einer Ursache setzet, die nachher ungültig befunden wird. So lange der Erbe nicht darthun kann, daß dem Legatarius kein Legat vom Testirenden würde ausgesezt worden seyn, wenn dieser das Unwahre seines angegebenen Grundes gekannt hätte, so lange bleibt auch das Legat bei voller Gültigkeit.

§. 486.

Wird Jemand ein Legat zu einem gewissen Endzweck vermacht, und die Erfüllung desselben gereicht irgend Jemand zum Nutzen, so wird es zwar dem Legatarius nicht vorenthalten, er muß aber wegen der Bewürkung des Endzwecks Sicherheit stellen.

Gereichte aber die Bewürkung desselben keinem zum Nutzen, so hängt es von seiner Willkühr

ab, ob er dem vorgeschriebenen Zweck die Erfüllung verschaffen wolle oder nicht; er erhält sein Legat ohne alle Caution.

§. 487.

Wann mehrern Personen etwas legirt wird, wozu sie alle entweder zu gleichen Theilen oder nach gewissen von dem Erblasser gesezten Portionen gehen, und einer kann oder will das Legat nicht annehmen, so fält dessen Portion nicht auf den Erben, so lange nichts entgegengesetztes vom Erblasser geordnet ist, sondern sie wächst den übrigen Legatarien nach Maasgabe derjenigen Portionen zu, die ihnen der Erblasser zum Antheil an dem Legat bestimmt hat. Wollen oder können sie alle des Legats nicht theilhaft werden, so verfält es an die Erben. Eben auch, wenn ein Legat nur einem einzigen verschrieben ist, und dieser desselben nicht theilhaftig werden kann oder will. Auch hier ist das auf diese Weise ledig gewordene Legat ein Gewinn des Erben.

Das acht und dreißigste Kapitel.

Von den verschiedenen Arten ein Legat zu vermachen, und vorzüglich von den Codicillen.

§. 488.

Wenn in einem Testamente selbst der Testirende Legate verschreibt, so werden sie natürli-

cher Weise mit eben den Feierlichkeiten gestiftet, die bei dem Testamente selbst die gesezlichen Vorschriften erheischen.

Oft aber trägt es sich zu, daß derjenige, der schon ein Testament gemacht hat, oder der gar keins zu machen Willens ist, einzelne Legate oder Vermächtnisse hinterlassen will. In beiden Fällen, so wohl in dem, da er schon ein anderweitiges Testament errichtet hat, als in dem, da er keines zu errichten gewilliget ist, kann er diese Legate zu entrichten, dem Erben, wenn er zugegen ist, mündlich, sonst aber durch ein Codicill befehlen.

§. 489.

Hat der Erblasser den, der sein Erbe durch sein Testament wird, oder nach der gesezlichen Erbfolge ist, in seiner Gegenwart ein Legat zu entrichten befehliget, so ist der Erbe auch hiezu verpflichtet. Sind keine solche Zeugen gegenwärtig bei dieser Verordnung gewesen, durch welche man dieselbe gesezlich beweisen kann, so ist man berechtigt, dem Erben hierüber den Eid zuzuschieben.

Sind mehrere Personen im Testamente zu Erben ernannt, oder sind ihrer mehrere, die nach der gesezlichen Erbfolge zur Erbschaft gehen, und es ist nur einer von ihnen bei dieser Verordnung des Testirenden gegenwärtig, so sind die Abwesenden an die Erfüllung eines solchen Legats nicht gebunden.

§. 490.

Der sicherste Weg, ausser einem Testamente Vermächtnisse zu hinterlassen, ist die Errichtung eines Codicills, in welchem man auch ein Fideicommiß errichten kann.

Dieses ist eine Art von lezter Willensverordnung, worin zwar kein Erbe ernennt, wohl aber der entweder in einem bereits errichteten Testamente ernannte Erbe, oder der, welcher nach der gesezlichen Erbfolge der Erbe seyn wird, befehligt wird, gewisse Vermächtnisse zu entrichten.

491.

Nur derjenige, der nach den Gesetzen berechtigt ist ein Testament zu machen, kann ein Codicill errichten. (§. 319 bis 327.) Denen die Errichtung eines Testaments untersagt ist, ist auch die Errichtung eines Codicills verwehrt.

§. 492.

So wie die Testamente solcher Personen, die durch Betrug, durch Irthum, durch Zwang und Furcht, oder durch ungestümes Eindringen, zur Errichtung derselben sind verleitet worden, hinfällig und ungültig sind, so sind es auch die Codicille, die solchen Umständen und Veranlassungen ihr Dasein verdanken.

Daß bescheidene Bitten, liebkosendes schmeichelndes Betragen gegen eine Person, nicht für unge-

ungestümes Eindringen zu halten sei, wird man sich noch aus dem Obigen (§. 328.) erinnern.

§. 493.

Personen, denen man keine Erbschaft hinterlassen kann, kann man auch mit keinem Legat, ausser dem jährlichen Unterhalt bedenken, (§. 365 und 447.) folglich diesen auch nichts in einem Codicill hinterlassen.

§. 494.

Ein Codicill kann sowohl mündlich als schriftlich errichtet werden.

In beiden Fällen werden fünf Zeugen erfordert, deren Zuläßigkeit man nach dem Obigen (§. 332.) zu beurtheilen hat. Nach der mehresten Juristen Meinung ist der Legatarius hier ein ganz unzuläßiger Zeuge. Einige Frauenzimmer können unter der Zahl der Zeugen sich wohl befinden, nur dürfen es nicht lauter solche seyn. Sicherer bedient man sich lauter Personen männlichen Geschlechts.

Bei einem solchen schriftlichen Codicill müssen die Zeugen nebst dem Testirenden dasselbe durch ihre Unterschrift bewahrheiten.

Bei einem mündlichen Codicille ist dasjenige zu beobachten, was oben im neun und zwanzigsten Kapitel erwähnt ist.

§. 495.

Es darf auch die Errichtung des Codicills eben so wenig durch fremde Geschäfte unterbrochen werden, wie die Errichtung eines Testaments. (§. 336. bis 338.)

§. 496.

Was oben (§. 334, 339 bis 342.) vom Testament gesagt ist, leidet auch beim Codicill seine Anwendung. Nur wird die Untersiegelung des Codicills von Seiten der Zeugen zwar nicht ganz überflüßig seyn, die Unterlassung derselben aber nicht dasselbe gänzlich vernichten, wenn die Zeugen es nur unterschrieben haben. Auch ist es nicht erforderlich, daß die Zeugen eigends, wie bei einem Testamente, ersucht werden, sich zum Zeugnis bei Errichtung des Codicills einzufinden. Auch ungefehr hinzugekommene Personen können Zeugen seyn.

§. 497.

Ist der, der ein Codicill erichtet, des Schreibens unerfahren, so muß ihm sein Codicill vorgelesen, auch der sechste Zeuge, so wie in dem Fall gebraucht worden, da er seines Gesichts beraubt ist. (§. 344 und 345.)

§. 498.

Diejenigen, die nach dem sechs und dreißigsten Kapitel ohne Feierlichkeiten, oder mit Beiseitesetzung einiger der sonst gewöhnlichen Feierlichkeiten

lichkeiten ein Testament errichten können, sind auch berechtigt nach eben den Grundsätzen, die dort bei jedem einzelnen Testament der Art sind angegeben worden, Codicille zu errichten.

§. 499.

Es kann einer mehrere Codicille, so viel er will, hinterlassen. Er ist an keine Zahl gebunden; so lange sie sich nicht widersprechen, werden sie alle beobachtet. Sind sie sich einander entgegen, so werden die vorhergehenden durch das leztere, wenn es mit den gehörigen Feierlichkeiten errichtet ist, ungültig und unkräftig. Das leztere wird sodann allein beobachtet und befolget. Ist das leztere aber nicht nach den gesezlichen Erfordernissen errichtet, so fält es weg, und das vorhergehende gültig errichtete tritt in seine Stelle.

§. 500.

Hätte Jemand ein Codicill errichtet, bei dem etwas versehen wäre, und er errichtete nachher ein gültiges Testament, und bestärkte darin sein Codicill, so wird es dadurch von seiner Ungültigkeit geheilt und rechtsbeständig.

Das neun und dreißigste Kapitel.

Von den Arten, wodurch ein errichtetes Testament ungültig wird.

§. 501.

Ist das Testament von Personen errichtet, die keines errichten durften (§. 320 bis 328.) oder konnten; werden in einem Testamente die äusserlichen Feierlichkeiten, deren §. 331 bis 352. Erwähnung geschehen ist, ganz oder zum Theil vernachläßigt, oder ist in demselben gar kein Erbe, oder kein tauglicher Erbe (§. 365.) ernennt: so fält das ganze Testament als nichtig über den Hauffen, und der ganze Nachlaß verfält an die nächsten Intestat-Erben. Es fallen also auch die Legate weg, die in einem solchen nichtigen Testamente verschrieben sind.

§. 502.

In dem Fall aber, da die gesezlichen Erben ein solches nichtiges Testament einmahl auf eine oder die andere Weise als gültig anerkannt haben, verliehren sie das Recht, es nachher als ungültig anzufechten.

§. 503.

Ein jeder Testirende hat das Recht, seinen lezten Willen, so lange er lebet, zu ändern, und zu wider-

widerruffen. Er kann also seine Testamente so oft durch den Wiederruf zernichten, als er nur will. Er ist hierin durch gar keine gesezliche Schranken beengt. Hat er zwanzig und mehrere hintereinander errichtet, so kann er sie alle nach einander wieder aufheben.

Es macht auch keinen Unterschied, ob das zu widerruffende Testament ein schriftliches, oder mündliches, ein gerichtliches oder aussergerichtliches ist.

Ja selbst in dem Fall, da der Testirende in einem seiner Testamente versichert hätte, allenfals eidlich versichert hätte, daß er kein ferneres Testament errichten wolle, oder da er verordnet hätte, daß dem ungeachtet, wenn er in der Folge Testamente errichten würde, diese ungültig seyn solten, berechtigen ihn die Gesetze, das Testament, worin er dieses versichert oder verordnet hat, zu widerruffen und ein anderes zu errichten. Denn Niemand kann sich selbst Gesetze vorschreiben, die er nicht abändern, und von denen er nicht abgehen könnte.

§. 504.

Es ist aber nicht ein jeder Widerruf zur Aufhebung und Vernichtung eines errichteten Testaments zureichend. Eine bloße mündliche Erklärung, daß ein Testament nicht gelten solle, ist ohne alle Würkung, selbst wenn sie vor sieben Zeugen geschehen solte.

Will Jemand mündlich sein Testament widerruffen, so muß er solches mit allen den Feierlichkeiten besorgen, die zur Errichtung eines Testaments erforderlich sind. Folglich vor einem Notario und sieben, auch, wenn er blind oder des Schreibens unerfahren ist, vor acht eigends dazu erbetenen tauglichen Zeugen, und in einer ununterbrochenen Handlung. Das über diesen Wiederruf Niedergeschriebene muß eben so wie ein Testament von den Zeugen unterschrieben und besiegelt werden. Welches alles eben mit den genauern Umständen bereits verhandelt ist.

§. 505.

In dem Fall, da das Testament seit seiner Errichtung ein zehnjähriges Alter erreicht hätte, ist man berechtigt, es blos vor dreien Zeugen zu wiederruffen.

§. 506.

Wer ein gerichtliches Testament wiederruffen will, darf diesen Entschluß nur dem Gerichte persönlich bekannt machen. Fordert aber Jemand sein gerichtlich niedergelegtes Testament aus dem Gerichte zurück — denn hiezu ist jeder, der ein Testament im Gerichte niedergelegt hat, berechtigt — und er hebt es sorgfältig auf, daß man nach seinem Tode unverlezt und mit dem gerichtlichen Siegel bestärkt findet, so ist das Testament nicht für wiederruffen anzusehen.

§. 507.

Hat er es aber zerrissen, überstrichen, darüber geschrieben, so ist es nichtig und ungültig, so lange man nicht beweisen kann, daß er es in der Raserei, von ungefehr und wider seinen Willen, folglich gethan habe, ohne die Absicht zu hegen, es zu wiederrufen.

§. 508.

Errichtet Jemand ein neues gültiges Testament, so wird dadurch, ohne daß es eines ausdrücklichen Wiederrufs bedarf, dasjenige aufgehoben, was vorher errichtet war. Ist aber das leztere kein vollendetes oder kein solches Testament, was nach den gesezlichen Erfordernissen bestehen kann, so wird dadurch das vorhergehende nicht aufgehoben. Nur in dem Fall, da in dem ersten ein Erbe eingesezt war, der nach der gesezlichen Erbfolge nicht zur Erbschaft gelanget wäre, in dem leztern aber die Intestat-Erben eingesezt worden sind, ist das erstere schon für wiederruffen zu achten, wenn gleich nur fünf gültige Zeugen beim leztern zugegen gewesen wären.

§. 509.

Wer demnach das vorher errichtete Testament zugleich mit dem zulezt errichteten erhalten wissen will, der muß solches ausdrücklich in seinem lezten Testament erwähnen.

§. 510.

Wenn Jemand ein zweites Testament errichtet hat, so wird das erstere ungültig. (§. 508.) Solte er

er nun das leztere auch wiederruffen, so wird dadurch das erstere nicht wieder gültig, so lange er es nicht mit allen gesezlichen Feierlichkeiten wiederum bestätigt.

§. 511.

Will nach des Erblassers Tode der Erbe die Erbschaft nicht antreten; ist der Erbe bereits vor dem Erblasser verstorben, und kann also die Erbschaft nicht antreten, oder leistet er der ihm gemachten Bedingung kein Genüge: so fält, wie in den gesammten vorhergehenden Fällen, das Testament mit allen Legaten über den Haufen.

§. 512.

Tritt nur einer von den mehreren Erben die Erbschaft an, so wird das Testament und seine Legate eben so wenig ungültig, als in den Fällen, da andere Erben substituirt und nachgesetzt sind, und diese also statt derer, die die Erbschaft nicht antreten können oder wollen, selbige antreten.

§. 513.

Werden nach errichtetem Testamente dem Testirenden noch Kinder geboren, und er hat nicht schon im Voraus diese mit zu Erben eingesetzet, (§. 400.) so wird das Testament ungültig. Nach der Strenge der Gesetze bliebe es auch ungültig, wenn selbst ein solches nachher gebornes Kind noch vor demjenigen der Eltern versterben solte, wovon es im Testamente übergangen ist. Allein nach

neuern

neuern Rechten bleibt es im leztern Fall gültig, so lange es nur nicht vom Vater oder der Mutter ausdrücklich wiederruffen ist.

§. 514.

Wenn Kinder in einem Testamente ihrer Eltern, oder Eltern im Testamente ihrer Kinder mit Stillschweigen übergangen, (§. 380.) aus einer nicht in den Gesetzen gegründeten Ursache, (§. 382 bis 385.) oder aus einer in der Wahrheit nicht begründeten sonst gleichwol gesezlichen Ursache (§. 386.) enterbt worden, so falt das Testament, so viel die Erbeinsetzung betrift, über den Haufen. Die Legate bleiben indessen bei Kräften.

§. 515.

Dieses findet seine Anwendung eben, wenn man seinen Geschwistern eine unehrliche Person vorgezogen, und ihnen so wenig den Pflichttheil nachgelassen, als sie aus gegründeten gesezlichen Ursachen (§. 404 u. s. w.) enterbt hat.

§. 516.

Haben die Kinder, Eltern, oder Geschwister das Testament anerkannt, oder ihre Klage fünf Jahr nachher noch nicht angestelt, da der Erbe die Erbschaft bereits angetreten hat, so verliehren sie das Recht, die Erbeinsetzung eines solchen Testaments anzufechten.

§. 517.

§. 517.

Ausser den angeführten Fällen, wo die Legate zugleich mit den Testamenten übern Haufen fallen, giebt es noch verschiedene Fälle, wo zwar das Testament, aber nicht die Legate bestehen. So gut ein Testirender seinem Testament durch die Aenderung seines Willens alle Kraft und Gültigkeit zu nehmen befugt ist, (§. 503.) eben so gut kann er auch seine Legate ausdrücklich, oder durch einzelne Handlungen wiederruffen. Es bedarf aber zum Wiederruf eines Legats keiner Feierlichkeiten, wie beim Wiederruf eines feierlichen Testaments; sondern es ist jede Art, seinen geänderten Willen, und die Absicht, daß das verschriebene Legat dem Legatarius nicht zu Theil werden solle, an den Tag zu legen, gleichgültig, wenn es nur auf solche Weise vom Testirer beschaft ist, daß nach seinem Tode man sich von der Gewißheit des Wiederrufs überzeugen kann. Es wäre also zum Beispiel die Gegenwart zweener gültigen Zeugen zureichend.

§. 518.

Durch einzelne Handlungen des Testirenden kann der Legatarius seines Vermächtnisses verlustig gehen:

1.) wenn der Testirende ohne Noth und eigenes Bedürfniß die vermachte Forderung eintreibt;

2.) wenn er die vermachte Sache einem andern schenket, oder

3.) sie aus eigener Bewegung veräussert;

4.) das Legat in seinem Codicill oder Testament durchstreicht.

In allen diesen Fällen sezt man mit Recht zum Grunde, daß der Testirende die gedachte Handlung deshalb unternommen habe, um dem Legatarius sein Legat zu entziehen.

Zu dem ersten Fall aber würde man nicht diejenigen Fälle zu ziehen und zu rechnen haben, wenn der Verstorbene die vermachte Schuldforderung eincaßirt hätte, weil sie ihm von seinem Schuldner aufgekündiget war, oder weil dieser unsicher wurde, und er sie also beigetrieben hätte, um deren Verlust dadurch zu vermeiden.

§. 519.

Ausserdem wird das Vermächtniß unkräftig,

1.) wenn der Legatarius vor dem Testirer verstürbe, und dasselbe nicht ausdrücklich auch seinen Erben vermacht wäre.

2.) Wenn die vermachte Sache ohne einige Schuld des Erben verdürbe oder verlohren gienge.

3.) Wenn der Legatarius die ihm vom Testirenden vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllet.

4.) Wenn der Sinn des Testirenden so undeutlich ausgedruckt ist, daß man nicht weiß, worin das Legat bestehen soll, oder wem es zugedacht ist.

5.) Wenn Jemand in einem Testament eines andern, das er geschrieben hat, sich ein Vermächtniß schreibt, ohne daß dies ausdrücklich in der Unterschrift vom Testirenden genehmiget ist.

6.) Solche Legate, die Personen hinterlassen sind, denen man nichts hinterlassen durfte.

§. 520.

Ein Codicill wird jedesmahl ungültig, wenn es nicht mit den oben angegebenen Feierlichkeiten errichtet ist, (§. 490 bis 498.) oder wenn das Testament über den Haufen fält, neben dem es errichtet ist.

Das vierzigste Kapitel.

Von denjenigen Erben und Legatarien, die der Erbschaft und des Legats unwürdig geachtet werden.

§. 521.

Wer an einem solchen Verbrechen des Testirenden Theil genommen hat, wodurch er veranlaßt ist, seinem Theilnehmer seine Erbschaft ganz, oder zum Theil, oder ein Vermächtniß in seiner lezten Willensverordnung zu hinterlassen, zum Beispiel, sich mit ihm der Blutschande schuldig gemacht hat; wer das gültige Testament des Verstorbenen ohne Ursache als ungültig angefochten;

ten; wer von den Intestaterben den Verstorbenen betrüglicher oder gewaltsamer Weise an der Errichtung eines Testaments, oder wer von den im Testament ernennten Erben den Testirenden an dem Wiederruf seines Testaments, oder an der Errichtung eines andern verhindert hat, bekömmt so wenig die ihm von Gesez- oder Testamentswegen sonst zukommende Erbschaft, als das ihm etwa verschriebene Legat, sondern es wird ihm als einem, der dessen unwürdig ist, entzogen, und verfält an den landesherrlichen Fiscus.

§. 522.

Wer den Erblasser getödtet, oder durch seine Nachläßigkeit seinen Tod veranlaßt, wer Verwünschungen gegen ihn ausgestoßen, dessen Testament nach seinem Tode verheimlicht hat, nach der Errichtung des Testaments sein Todtfeind geworden ist, oder sich der Vormundschaft nicht unterziehen will, die ihm im Testamente aufgetragen ist, kann von des Verstorbenen Nachlaß so wenig etwas erben, als ein Vermächtniß erlangen. Das ihm Verschriebene wächst den übrigen Erben und Legatarien zu. (§. 412. 487.)

Das ein und vierzigste Kapitel.

Von den bei Testamenten üblichen Clauseln.

§. 523.

Da so viele und mancherlei Erforderungen in den Gesetzen geordnet sind, deren Versäumung bald das ganze Testament, bald einen Theil desselben vernichtet, so haben die Juristen aller Zeiten sich bemühet Clauseln zu erfinden, die gleichsam ein heilender Balsam unsichtbarer, künftig erst bekannt werdender Wunden seyn, und das errichtete Testament, seiner etwanigen Mängel ungeachtet, bei Kräften erhalten könnten. Viele von den erfundenen fast täglich angewandten Clauseln sind überflüßig, und nützen so wenig, wenn sie gebraucht sind, als sie schaden, wenn man sie versäumt hat. Einige sind nicht ohne Würkung.

§. 524.

Die Clausul: Solte dieses mein Testament nicht als ein schriftliches Testament bestehen können, so will ich, daß es als ein mündliches angesehen werden solle; ist nicht ganz ohne Nutzen. Wenn aber diese Clausel nicht vergeblich gebraucht werden soll, so muß das Testament den Zeugen ausdrücklich und in seinem ganzen Umfange vorgelesen seyn. Ist dies geschehen, so kann die

obige

obige Clausel es wohl bewürken, daß kleinere Mängel in der Schrift übersehen werden, wenn durch der Zeugen Aussage man von den Verordnungen des Testirers gewiß werden kann.

§. 525.

Eben so ganz unnüzlich ist auch die Clausel nicht: Solte dies mein Testament nicht als ein solches bestehen können, so soll es als eine Schenkung auf den Todesfall angesehen werden. Was eine solche Schenkung sei, wird unten in einem besondern Capitel gezeiget werden. So viel muß ich hier aber noch erwähnen, daß in diesem Fall der Erbe, oder wenigstens der Notarius in des Erben Nahmen, die Schenkung annehmen und acceptiren müsse, wenn diese Schenkungs-Clausel von Nutzen seyn solle.

§. 526.

Die nüzlichste unter allen Clauseln ist die Codicillarische, oder diese: Solte dieses mein Testament nicht als ein solches bestehen können, so will ich, daß es als ein Codicill angesehen werden solle.

Ihre vorzüglichsten Würkungen sind folgende. Sind bei dem Testamente unter den sieben Zeugen einige untaugliche, oder nicht besonders erbetene Zeugen gewesen, unter denselben finden sich aber fünf solcher Zeugen, als zur Errichtung eines Codicills erforderlich sind, (§. 494.) so bestehet dasselbe als ein Codicill. Eben so wird es aufrecht erhalten, wenn Kinder oder Eltern im Testamente sind übergangen, oder aus

einer nicht gesezmäßigen, oder nicht in der Wahrheit begründeten Ursache enterbt worden; oder wenn durch ein nachher gebohrnes Kind, dessen keine Erwähnung im Testamente geschehen ist, das vorher errichtete Testament nichtig wird.

Die Folgen sind sodann, daß zwar die Erbschaft an diejenigen Erben fält, die sie ohne Testament würden ererbt haben, sie dürfen sich aber nur den vierten Theil derselben zueignen. Das übrige müssen sie dem in solchem durch die codicillarische Clausel aufrecht erhaltenen Testamente eingesezten Erben als ein Fideicommiß ausantworten.

Ist der eingesezte Erbe ein solcher, der nicht zum Erben durfte eingesetzet werden; ist der Testirer ein solcher, der zur Errichtung eines Testaments unfähig war; sind nicht einmahl diejenigen Feierlichkeiten beobachtet, die zur Gültigkeit eines Codicills erforderlich sind; ist das Testament ein durch Betrug, Irthum, Zwang, Furcht oder ungestümes Eindringen entstandenes: so ist die Codicillarische Clausel ohne allen Nutzen.

§. 527.

Wenn ein Testirender vorher sieht, oder befürchtet, daß nach seinem Tode Streit über sein Testament entstehen möchte, so ist die sogenannte Bestrafungsclausel nicht ohne allen Nutzen. Durch dieselbe wird den nothwendigen Erben, die man zur Erbschaft eingesezt hat, der Verlust ihrer

Erb-

Erbschaft bis auf den Pflichttheil, denen andern Erben oder den Legatarien aber nach des Testirenden Gutdünken und Willkühr bald der Verlust der ganzen Erbschaft, bald der Verlust eines Theils derselben, bald der Verlust des Legats, gewöhnlich aber der Verlust des ganzen Erbtheils gedrohet. Sie pflegt gewöhnlich folgendergestalt zu lauten: Solten meine Kinder oder Eltern (oder einer von ihnen) sich dieser meiner lezten Verordnung widersetzen, oder selbige anzufechten sich unterstehen, so soll denselben ein mehrers nicht, denn der bloße gesezliche Pflichttheil zufliessen, worauf ich dieselben in dem Fall ausdrücklich hiemit zu Erben einsetze; das übrige meines Nachlasses soll denjenigen ausgekehret werden, die sich meinen lezten Willen in Friede und Ruhe gefallen lassen.

Oder — im Fall man keine nothwendigen Erben hat —: Solte einer meiner Erben oder Legatarien gegen meinen lezten Willen Streit erheben, und denselben anzufechten sich beikommen lassen, so soll derselbe seines Erbtheils oder seines Legats dadurch verlustig werden, und dasselbe denen andern Erben zufallen, die sich meinen lezten Willen in Friede und Ruhe gefallen lassen.

§. 528.

Ist diese Clausel dem Testament angehängt, so bewürckt sie, daß derjenige, der, ohne gesezliche Ursachen vor sich zu haben, aus bloßer Chicane und bösen Absichten das Testament des Verstorbenen

benen anficht, seines Erbtheils bis auf den Pflichttheil, — wenn er ein nothwendiger Erbe ist —, oder ganz — wenn er kein solcher ist — beraubt wird. Es kömmt aber diese Clausel nur erst dann in Anwendung, wenn ein solcher bis zur Urthel bei seinem muthwillig erhobenen Streit verharret, und durch die ausgesprochene Urthel einer solchen Absicht überführt wird.

§. 529.

Ist aber das Testament gegen die Regeln errichtet, die dem Testirenden bei der Errichtung seines Testaments von den Gesetzen vorgeschrieben sind, und kann es also nicht als Testament, bestehen, so ist sie ohne Würkung gegen den, der aus solchen gegründeten Ursachen die Gültigkeit des Testaments anficht.

§. 530.

Die Clausel, daß dasjenige, was durch nachhergehende Codicille, eingelegte Zetteln, väterliche Annotationen oder Anordnungen etwa noch vom Testirenden verordnet werden würde, eben so gültig seyn solle, als wäre solches wörtlich dem gegenwärtigen Testament einverleibt, hat ihren guten Nutzen; indem dadurch dergleichen Anordnungen ihre Gültigkeit erhalten, wenn sie auch sonst ohne Feierlichkeiten wären errichtet worden.

§. 531.

Die übrigen sonst gewöhnlich angebrachten Clauseln sind der Reihe nach überflüßig und ohne allen Nutzen.

Das

Das zwei und vierzigste Kapitel.

Von der Falcidischen Quarte.

§. 532.

Wenn in einem Testamente, in einem Codicill, oder mündlich in Gegenwart der Erben, von einem Testirenden so viele Legate und Vermächtnisse geordnet werden, daß der gesezliche oder testamentarische Erbe den vierten Theil der Erbschaft, oder von mehreren Miterben, einer derselben den vierten Theil seiner Erbportion, nicht rein und ungekürzt behält, so ist er berechtigt, jedem Legatario nach der Proportion seines Legats so viel abzuziehen, daß er den vierten Theil seiner Erbportion ganz ungekürzet behalte.

Der vierte Theil, der dem Erben ungekürzt verbleiben muß, heißt die Falcidische Quarte.

§. 533.

Die Schätzung und das Ermessen, ob der Erbe auch den vierten Theil seiner Erbportion ungekürzt behalte, wird nach demjenigen Bestand der Erbschaft angestelt, den sie zu dem Augenblick hatte, als der Erblasser verstarb. Vergrössert oder vermindert sich die Erbschaft nachher auf eine oder die andere Weise, so kommt diese Vergrösserung oder Verminderung nicht in

Anschlag bei solcher Berechnung, sondern gereicht blos den Erben, nicht aber den Legatarien zum Schaden oder Vortheil.

§. 534.

Ehe es sich bestimmen läßt, ob der Erbe den vierten Theil der ihm ganz vermachten Erbschaft, oder seiner Erbportion — wenn mehrere Erben eingesezt sind — ungekürzt behalte, müssen erst die Schulden des Erblassers, die Kosten seiner Beerdigung, und die Kosten die mit dem Antritt seiner Erbschaft verbunden sind, von seinem ganzen Nachlaß abgezogen werden. Diese ist der Erbe nicht verbunden, von dem ihm ungekürzt gebührenden vierten Theil zu entrichten.

§. 535.

Wenn einem der Miterben etwas zum Voraus vermacht ist, so wird dies eben so wenig, als das, was der Erblasser dem Erben schuldig war, in Anschlag gebracht, so lange der Erblasser dieses nicht ausdrücklich befohlen hat. Auch ohne dieses Vorausvermächtniß gebührt ihm der vierte Theil seiner Erbportion ohne Kürzung.

§. 536.

Das Recht diese Quarte den Legatarien abzuziehen fält weg,

1.) bei solchen Vermächtnissen, die im Grunde eine Art von Schuld ausmachen (§. 457.),

und

und die der Erbe also auch ohnehin schon hätte entrichten müssen;

2.) bei solchen, die einer frommen Stiftung vermacht sind;

3.) bei solchen, die in dem Testament eines Soldaten geordnet sind.

Es fält ferner weg:

4.) wenn der Erblasser deren Abzug ausdrücklich verboten, oder

5.) ein Legat mit der Bedingung vermacht hat, daß der Legatarius dasselbe nicht ausserhalb der Familie veräussern solle;

6.) wenn der Erbe die Legate ausgezahlt hat, ohne sich den Abzug auf den Fall vorzubehalten, da ihm der vierte Theil der Erbschaft, oder seiner Erbportion nicht ungekürzet bliebe;

7.) wenn er etwas zur Erbschaft gehörendes verheimlichet, oder

8.) kein Inventarium von der Erbschaft errichtet hat;

9.) wenn der Erbe, nachdem er gerichtlich an die Auszahlung des Legats erinnert ist, dieselbe noch ein Jahr ohne rechtlichen Grund verzieht.

§. 537.

Wenn der Erbe bei Auszahlung der Legate Ursache zu besorgen hat, daß er den vierten Theil seiner

seiner Erbportion nicht ungekürzt und rein behalten würde, wenn alle Legate berichtigt wären, so ist er berechtigt, von den Legatarien Caution zu fordern, daß sie ihm erforderlichen Falls so viel von ihren Legaten zurückzahlen wollen, als er abzuziehen befugt ist. So lange diese Caution nicht bestelt ist, ist er nicht verbunden, das Legat auszuzahlen.

§. 538.

Landesherrliche Cassen, die Executoren des Testaments, und solche Personen, denen nur ein geringer Lebensunterhalt vermacht ist, sind von dieser Caution befreiet.

§. 539.

Wenn man den Abzug, den ein Legatarius sich muß kürzen lassen, im Fall der Erbe seine Erbportion nicht zum vierten Theil rein und ungekürzt behielte, bei solchen Dingen bestimmen will, die keinen beständigen Werth haben, zum Beispiel, bei einer vermachten Gerechtigkeit, so muß deren Werth nach den Umständen von unpartheiischen Personen bestimmt werden.

§. 540.

Wenn dem Erben eine beständige jährliche Abgabe an Geld oder Naturalien auferlegt ist, so sieht man bei der Berechnung, wie groß der Betrag desjenigen vierten Theils sei, den der Erbe von seiner Portion ungekürzt behalten müsse, den jährli-

jährlichen Belang der Abgabe als eine jährlich zu entrichtende Zinse eines Capitals an, das sich mit vier Procent verzinset. Wenn also eine Stadt jährlich vierzig Reichsthaler auf eben gedachte Weise als ein Legat erhielte, so würde dies als die Zinsen von einem Capital von tausend Reichsthaler anzusehen seyn. So viel nun an Capital der Erbe bei seinem vierten Theil zu kurz kömmt, so viel kürzet er an der jährlichen Abgabe, als das Capital Zinsen trägt, was ihm abgeht. Käme er also an seinem vierten Theil in dem angegebenen Fall um 200 Rthlr. zu kurz, so zieht er jährlich acht Reichsthaler von dem Vermächtnisse ab.

§. 541.

Bei einem Vermächtnisse, wo Jemand der jährliche Unterhalt, oder der Niesbrauch einer Sache vermacht ist, sieht man auf die wahrscheinliche Lebenslänge desjenigen, dem er vermacht ist. Um die Länge der Jahre zu berechnen, die Jemand noch wahrscheinlich zu leben hat, haben die Gesetze folgende Grundsätze angenommen.

Personen vom ersten bis zum zwanzigjährigen Alter, leben nach der angenommenen Wahrscheinlichkeit noch dreißig Jahre.

Personen vom zwanzig bis fünf und zwanzigjährigen Alter noch acht und zwanzig Jahre.

Personen vom fünf und zwanzig- bis dreißigjährigen Alter noch fünf und zwanzig Jahre.

Perso-

Personen von dreißig bis fünf und dreißig Jahren noch zwey und zwanzig Jahre.

Personen von fünf und dreißig bis vierzig Jahren noch zwanzig Jahre.

Personen von vierzig bis funfzig Jahren noch zehen Jahre.

Personen von funfzig bis fünf und funfzig Jahren noch neun Jahre.

Personen von fünf und funfzig bis sechzig Jahren noch sieben Jahre.

Bei allen Personen, die das sechzigste Jahr des Alters erreicht haben, rechnet man, daß sie noch fünf Jahre leben werden.

Sodann rechnet man den Ertrag des Vermächtnisses auf diese Jahre zusammen, und sieht diese Summe als den Abgang der Erbschaft an. Bleibt sodann dem Erben nicht der vierte Theil seiner Erbportion ungekürzt, so kürzet er so vieles an der jährlichen Größe des Vermächtnisses, als der Abgang, den er leidet, Zinsen trägt, wenn er mit vier Procent verzinset würde.

§. 542.

Ein beigefügtes Exempel mag diese Materie erläutern.

Ein Bruder ordnet in seinem Testament, daß sein ältester Bruder der einzige Erbe seines Nachlasses

lasses seyn solle. Er legt ihm aber folgende Vermächtnisse auf. Er soll nehmlich dem zweiten Bruder, so lange er lebt, jährlich achtzig Reichsthaler, einem guten Freunde auf Lebenszeit jährlich funfzig Reichsthaler, und einem alten Bedienten jährlich sechs Reichsthaler auszahlen. Die Erbschaft beträgt überhaupt reine viertausend Reichsthaler. Nun fragt es sich, hat der zum Erben eingesezte Bruder seinen vierten Theil der Erbschaft für ungekürzt anzusehen oder nicht?

Dies zu erfahren, muß man zuerst sich erkundigen, wie hoch die Lebensjahre eines jeden sind.

Man nehme an, der Bruder, dem er jährlich achtzig Thaler zahlen soll, sei ein und zwanzig, der Freund des Verstorbenen sechs und dreissig, und der Bediente zwey und funfzig Jahre. Der erstere hat also nach der im vorigen §. angegebenen Wahrscheinlichkeit acht und zwanzig, der zweite zwanzig, und der dritte neun Jahr zu leben.

Auf diese Jahre wird ferner der Ertrag der jährlichen Abgabe znsammengerechnet. Sie beläuft sich also für den ersten 2240, für den andern 1000 und für den lezten 54, zusammen also 3294 Reichsthaler. Rechnet man diese 3294 Reichsthaler von der Erbschaft ab, so bleibt deren Bestand nur 706 Rthlr. folglich erhält der Erbe 294 Rthlr. weniger, als der ihm gebührende vierte

Theil

Theil beträgt. Es muß sich daher der Bruder jährlich die Zinsen mit 4 pro Cent von einem Capital von 199 Rthlr. 44½ ß., der Freund des Verstorbenen von 89 Rthlr. 12 ß. und der Bediente von 4 Rthlr. 39½ ß. kürzen lassen. Der erstere erhält also jährlich nur 72 Rthlr. Der andere 46 Rthlr. 19 ß. und der dritte 5 Rthlr. 40 ß.

§. 543.

Diejenigen Personen, denen der Pflichttheil gebührt, also Eltern und Kinder, sind nicht berechtigt, ausser dem Pflichttheil noch die Falcidische Quarte abzuziehen; sondern sie müssen mit dem erstern sich begnügen, und haben auf die leztere keinen Anspruch.

Das drei und vierzigste Kapitel.

Von den wechselseitigen Testamenten der Eheleute.

§. 544.

Wenn zwei Eheleute ein wechselseitiges Testament untereinander errichten, so ist dasselbe eigentlich anzusehen als zwey unterschiedene Testamente, die in einer Reihe hintereinander gestiftet sind. Es bedarf nun freilich dieserhalb nicht die gedoppelte Anzahl der sonst

bei

bei einem Testamente erforderlichen Zeugen, vielmehr sind deren sieben zureichend; sondern der Grundsatz, daß ein solches wechselseitiges Testament eigentlich zwei Testamente enthalte, äussert vorzüglich seine Würkung, wenn die Rede vom Wiederruf desselben ist.

§. 545.

Denn so wie ein jeder, der ein Testament errichtet hat, befugt ist, dasselbe so lange zu wiederruffen, als ihm der Tod den Wiedrruf noch nicht unmöglich gemacht hat, (§. 503.) so steht auch ungezweifelt Eheleuten, die ein wechselseitiges Testament errichtet haben, diese Freiheit zu. Sie können nicht nur beide dasselbe durch den Wiederruf vernichten, sondern auch einer von ihnen kann den Theil seiner Verordnungen, den das wechselseitige Testament enthält, wider des andern Willen wiederruffen.

§. 546.

Weil ein solches gegenseitiges Testament eigentlich aus zweien Testamenten besteht, so fält auch nur die testamentische Verordnung desjenigen über den Haufen, der die seinige wiederruffen hat. Wiederruft der andere die seinige nicht auch ausdrücklich, so bleibt dieselbe des Wiederrufs des einen Gatten ungeachtet bei Kräften.

§. 547.

Stirbt einer der beiden Gatten, so fält des noch lebenden Gatten Testament von selbst weg, wenn es nicht ausdrücklich auf fernere Zeiten lautet.

§. 548.

Haben sich beide Eheleute ausdrücklich miteinander vereinbaret, daß keiner von ihnen einzeln das Testament aufruffen solle, so ist auch keiner zum einseitigen Wiederruf des Testaments berechtigt. Es ist aber sehr zu rathen, daß man diesen Vergleich nicht mit zweydeutigen, sondern deutlichen Ausdrücken in dem Testament anführe.

§. 549.

Bei einem gegenseitigen Testament ist es nothwendig, daß die Zeugen in ihrer Unterschrift bewahrheiten, daß sie von beiden Eheleuten um ihre Gegenwart beim Testament sind ersucht worden. Uebrigens ist bei einem gegenseitigen Testamente alles das zu beobachten, was in den vorhergehenden Kapiteln von andern Testamenten ist gesagt worden.

Das vier und vierzigste Kapitel.

Vom verlohrnen und unleserlich gewordenen Testament.

§. 550.

Es kann sich zuweilen zutragen, daß ein Testament, das nicht vom Testirenden ist wiederruffen worden, verlohren gegangen ist, und nach seinem Tode nicht gefunden werden kann. Ist es nur noch zu beweisen, daß es förmlich ist errichtet gewesen, und der Inhalt desselben ausfindig zu machen,

chen, so wird dem ungeachtet dem Testament nachgegangen. Zu diesem Beweise werden wenigstens zween derer bei Errichtung des Testaments gegenwärtig gewesenen Zeugen erfordert.

§. 551.

Wenn ein gültiges Testament durch einen Zufall, es rühre derselbe her von dem Testirenden selbst, oder von einem andern, ist unleserlich gemacht worden, und es kann dessen Inhalt bewiesen werden, so wird ebenfals demselben nachgegangen. Ein anderes ist es, wenn der Testirer sein Testament in der Absicht unleserlich gemacht hat, um es zu zernichten. (§. 507.)

Das fünf und vierzigste Kapitel.

Von der Eröfnung der Testamente.

§. 552.

Jedes Testament muß nach dem Tode des Erblassers eröfnet werden: denn in der Regel geschieht es vor seinem Absterben nicht; es sei denn, daß der Testirende es seiner Absicht gemäß fände, sein errichtetes Testament noch vor seinem Tode offenkündig zu machen.

§. 553.

Nur derjenige, der ein Interesse an des Verstorbenen Nachlaß hat, hat das Recht, auf die Eröfnung des Testaments zu dringen. Kein anderer.

§. 554.

Die Eröfnung eines gerichtlichen Testaments geschieht vor demjenigen Gerichte, wo es niedergelegt ist. Aussergerichtliche Testamente, die bei einem dritten Privatmann niedergelegt sind, werden in dessen Hause eröfnet; er muß aber alle diejenigen zur Gegenwart bei der Eröfnung des Testaments einladen, die einen Anspruch auf des Verstorbenen Erbschaft haben, dieserhalb einen Tag dazu bestimmen, und dessen Anberahmung zureichend gemeinkündig machen.

Sodann wird in Gegenwart der erschienenen Interessenten, und eines das Protocoll über die Eröfnungshandlung führenden Notarii, das Testament eröfnet, nachdem vorher den gegenwärtigen Zeugen die unverlezten Siegel des Testaments vorgezeiget sind.

Es steht aber auch einem solchen, bei dem ein Testament niedergelegt ist, frei, solches verschlossen und uneröfnet beim Gerichte, worunter der Erblasser gehörte, einzureichen, damit es von demselben eröfnet werde.

§. 555.

Findet man aber in dem Sterbhause, oder sonst in dem Verwahrsam des Verstorbenen, eine unverschlossene Disposition der Eltern unter ihren Kindern, so bedarf es keiner gerichtlichen oder feierlichen Eröfnung derselben. Jeden andern in einem Umschlage versiegelten lezten Willen, reichet

chet man entweder beim Gerichte zur Eröfnung ein, oder man eröfnet denselben in Gegenwart eines Notarii und derjenigen Zeugen, die bei der Testamentshandlung gegenwärtig gewesen sind. Auf keinen Fall aber darf man es erbrechen, ehender der Notarius und die Testamentszeugen durch Vorzeigung des Testaments davon überzeugt worden sind, daß das Siegel des Umschlags, worin es verschlossen ist, noch unverlezt sey.

§. 556.

Hat der Verstorbene auf eine oder die andere Art verordnet, wie es mit der Eröfnung seines Testaments gehalten werden, oder wer dabei zugegen seyn solle, so wird dieser Verordnung nachgelebt.

Demjenigen, der über ein in seinem Hause behaltenes Testament, und dessen Eröfnung etwas zu verordnen gedenket, ist es zu rathen, diese Verordnung auf dem Umschlage, oder sonst auf eine Art zu verzeichnen, die sofort seinen Erben bekannt wird. Die erstere Art ist die bequemste.

§. 557.

Uebrigens ist keine Zeit erforderlich, die man nach des Verstorbenen Tode erst abzuwarten hätte, ehe man mit der Eröfnung des Testaments verfahren dürfte, wenn nur dahin gesorget wird, daß den Erbinteressenten die bevorstehende Eröfnung nicht verborgen bleibe.

Das sechs und vierzigste Kapitel.

Von den Testaments-Executoren.

§. 558.

Wenn Testirende besorgen, daß von ihren Erben ihr lezter Wille nicht gebührend möge vollzogen werden, so sind sie berechtigt, eine oder mehr Personen in ihrem Testamente zu ernennen, denen sie die Vollziehung ihres Testaments zur Pflicht machen. Solche Personen werden Testaments-Executoren genannt.

§ 559.

Personen, die vor dem Absterben des Testirenden ihm es versprochen haben, die Vollziehung seines lezten Willens zu übernehmen, sind wie jeder verbunden, ihrem Versprechen nachzuleben. Sonst aber ist keiner verpflichtet, sich der Vollstreckung des Testaments zu unterziehen. Es verliehrt aber derjenige, der sich weigert, die Vollstreckung des Testaments zu übernehmen, auch die Legate, die ihm darinnen sind verschrieben worden, weil er vom Testirenden mit der Vollstreckung seines Testaments beladen worden ist.

§. 560.

Ist ein Gericht in einem Testament um die Uebernahme dessen Vollstreckung ersucht, und dazu bestimmt worden, so werden vor demselben auch alle Streitigkeiten entschieden, die über des Verstorbe-

storbenen Verordnung und deren Vollziehung entstehen. Sonst aber verbleiben sie bei dem gehörigen Gerichte.

§. 561.

Die Pflichten der Testaments-Executoren bestehen in der Errichtung eines Inventarii über den Nachlaß; in der Herbeischaffung derjenigen Stücke, die zum Nachlaß des Verstorbenen gehören, und sich in fremden Händen befinden; in einer treuen Verwaltung der Erbschaftsgüter, so lange sie in ihren Händen sich befinden; und endlich in Auslieferung des Erbtheils und der Legate an diejenigen, denen sie verschrieben sind. Bevor sie aber dieses können, müssen sie vor allen Dingen von den eingesezten Erben die Erklärung erfordern, ob sie die ihnen verschriebene Erbschaft antreten oder ausschlagen wollen. Ehender sie diese Erklärung, die sie von den säumigen Erben gerichtlich zu erzwingen haben, erhalten, dürfen sie sich mit Auslieferung der Erbtheile an die Erben oder Legatarien nicht befassen. Schlägt einer der verschiedenen Miterben die Erbschaft aus, so überliefert er seinen Antheil an die übrigen Miterben, oder an den etwa auf den Fall nachgesezten Erben. Schlägt der, der allein zum Erben eingesezt ist, oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, erfüllen sie ihre Bedingungen nicht, oder sind sie vor Antritt der Erbschaft verstorben, so hat er sie an die Intestaterben, oder etwa substituirten Erben auszuantworten.

§. 562.

Wenn die Nothdurft und Umstände den Verkauf der Erbschaftsgüter nothwendig machen, so haben die Testamentsexecutoren die Erben um ihr Gutachten und ihre Bewilligung zu befragen.

§. 563.

So wie die Testamentsexecutoren verpflichtet sind, Rechnung von der geführten Verwaltung der Erbschaftsgüter abzulegen, so haben sie auch das Recht, die Kosten, so diese Verwaltung veranlaßt hat, von der Masse zu nehmen, und von den Erben eine billige Erstattung der gehabten Mühwaltung zu verlangen, fals sie dafür nicht durch ein Vermächtniß des Verstorbenen bezahlt sind.

§. 564.

Wenn mehrere Executoren des Testaments ernannt sind, so darf keiner ohne den andern sich der Vollstreckung des Testaments im Ganzen, oder in seinen einzelnen Theilen unterziehen; es wäre denn, daß einer von ihnen wegen Verreisung oder Entfernung nicht in einer Sache zu Rathe gezogen werden könnte, die keinen Verzug gestattete.

§. 565.

Sind die Erben nicht mit denen ernannten Executoren friedlich, und alle einstimmig, so können sie andern, als den im Testament ernannten, die Vollstreckung des Testaments auftragen. So lange aber auch nur ein einziger der Erben diesem entgegen ist, darf dies nicht geschehen.

Macht

Macht sich der Executor einer schlechten Verwaltung der Erbschaftsgüter, oder einer Untreue bei der Vollstreckung des Testaments verdächtig, so ist jeder Erbinteressente berechtigt, seine Entfernung von dem ihm aufgetragenen Geschäfte zu verlangen, und gerichtlich nachzusuchen.

Das sieben und vierzigste Kapitel.

Von der Antretung oder Ausschlagung der angefallenen Erbschaft.

§. 566.

Es wird Niemand in unsern Zeiten eine Erbschaft aufgedrungen, sondern jeder, dem eine Erbschaft nach den Gesetzen oder durch ein Testament zufält, hat die freie Wahl, ob er die Erbschaft antreten, oder sie ausschlagen will.

§. 567.

Kinder und Kindeskinder haben das Recht, sich der Erbschaft ihrer Eltern so lange zu entschlagen, als sie sich noch nicht in die Erbschaftsgüter gemischt, das heißt, so lange sie noch nicht sie als ihr Eigenthum behandelt haben. Es bedarf aber, wenn sie die Erbschaft sich zuzueignen gedenken, keiner besondern Erklärung dieser Absicht. Stürben sie weg, ohne auf eine oder die andere Art ihren Entschluß, der Erbschaft sich zu unterziehen, an den Tag gelegt zu haben, so fiele

nichts desto minder die Erbschaft ihrer Eltern auf ihre Erben.

§. 568.

Haben volljährige Kinder sich einmal der Erbschaft ihrer Eltern eingemischt, so sind sie nicht mehr berechtigt, sie auszuschlagen, oder sich der Unterziehung der elterlichen Erbschaft zu entziehen.

§. 569.

So lange volljährige Kinder in dem Nachlaß ihrer Eltern sitzen, haben sie die rechtliche Vermuthung gegen sich, daß sie sich der Erbschaft eingemischt haben, und müssen in dem Fall, da sie sich der Erbschaft ihrer Eltern nicht unterziehen wollen, erst, allenfals eidlich, darthun, daß sie sich derselben noch nicht eingemischt haben, oder nach der obigen Erläuterung, (§. 567.) daß sie noch auf keine Weise über dieselbe sich eines Eigenthums angemaßet haben.

Wenn daher volljährige Kinder sich der Erbschaft ihrer Eltern zu entschlagen gedenken, und es treten Umstände ein, die eine Vorsorge über deren Nachlaß erfordern, so ist ihnen zu rathen, daß sie entweder vor einem Notario, oder — welches ein sicherer Weg ist — gerichtlich erklären, daß sie solcher Vorsorge sich nur aus Gründen der Billigkeit, nicht aber deshalb anmaßeten, weil sie die Erbschaft sich zuzueignen gewilliget wären.

§. 570.

Kinder, die wegen ihres mütterlichen Eingebrachten das Recht haben, so lange in der Erb-

schaft

schaft sitzen zu bleiben, bis sie deshalb befriedigt sind, thun wohl, wenn sie in dem Fall, da sie die våterliche Erbschaft ausschlagen wollen, erklåren, daß sie blos ihres mütterlichen Vermögens wegen, sich långer der Erbschaft des Vaters anmaßten, nicht aber um sich die leztere zuzueignen.

§. 571.

Minderjåhrige Persohnen, die sich dem Nachlaß ihrer Eltern eingemischt haben, geniessen der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie nachher es gerathen finden, sich der Erbschaft ihrer Eltern zu entschlagen.

§. 572.

Alle andere gesezliche oder Testamentserben des Verstorbenen, die nicht als Kinder, oder Enkel u. s. w. von ihm abstammen, müssen sowohl in dem Fall, da sie die Erbschaft antreten, als in dem, da sie sie ausschlagen wollen, solches ausdrücklich durch Worte oder durch Handlungen an den Tag legen.

§. 573.

Durch Handlungen legt man die Absicht, die Erbschaft anzutreten, an den Tag, wenn man sich der Erbschaft auf eine Art annimmt, als es nur dem eigentlichen Erben thunlich ist. Zum Beispiel, man fordert die ausstehenden Schulden des Erblassers ein, schließt Kauf- Pacht- Mieth- oder andere Contracte über seinen Nachlaß, oder man

man zahlt die im Testament, Codicill oder mündlich verordneten Vermächtnisse an diejenigen aus, denen sie vermacht sind.

Wenn man diese Handlungen aber als eine Antretung der angefallenen Erbschaft ansehen will, so muß der Erbe, der dieselben unternahm, auch zu der Zeit es gewußt haben, daß ihm diese Güter erblich angefallen waren. Er muß also nicht in Unwissenheit aus Gründen der Billigkeit sich derselben angenommen haben, blos um deren Verringerung oder Verwahrlosung zu verhüten Er muß es also gethan haben, weil er die Erbschaft als sein angefallenes Vermögen betrachtete.

§. 574.

Durch die Antretung der Erbschaft werden sowohl Kinder, als andere Erben, völlige Eigenthümer dessen, was der Verstorbene nachgelassen hat. Sie stellen von dem Augenblick, da sie sie angetreten haben, die Person des Verstorbenen vor, treten in seine Gerechtsame, die nicht blos an seiner Person hafteten, und werden mit allen Verbindlichkeiten belastet, die dem Verstorbenen oblagen, folglich auch mit allen seinen Schulden.

§. 575.

Andere Erben, als die Kinder und Kindeskinder des Verstorbenen, (§. 567.) vererben auch erst dann diese Erbschaft auf ihre Erben, wenn sie die Erklärung durch Worte oder Handlungen abgegeben haben, daß sie die Erbschaft antreten

wollen.

wollen. Sterben sie vor dieser Erklärung, und es ist nur ein einiger Erbe im Testament ernannt gewesen, so fält die Erbschaft an die Intestaterben, wie auch in dem Fall, da mehrere Erben eingesetzet sind, und alle vor der Erklärung verstürben. Stirbt nur einer, oder sterben einige von den mehrern, so wächst ihre Erbportion den übrigen Miterben zu.

Wie hievon durch die Substitution eines Erben könne eine Abänderung gemacht werden, ist oben (§. 407. u. s. w.) bereits gezeiget worden.

§. 576.

Stirbt der nächste Intestaterbe vor dem Antritt der Erbschaft, so fält seine Erbschaft nicht an seinen Erben, sondern an den, der nunmehr des Verstorbenen nächster Erbe ist, oder wenn er Miterben hat, an diese. Es sei dann,

1.) daß nach errichtetem Inventario der erstere noch in Bedenken stünde, ob er die Erbschaft rein antreten wolle oder nicht. Stirbt er während dieser Bedenkzeit, so vererbt er auf seine eigene Erben das Recht der Wahl, ob sie die Erbschaft antreten, oder ausschlagen wollen.

2.) Oder daß eine ihm nicht zur Last zu legende Unwissenheit, daß ihm die Erbschaft angefallen sei, ihn an der Antretung derselben verhindert hätte. Auch in diesem Fall hat sein eigener Erbe sich der Erbschaft zu erfreuen.

§. 577.

Durch die Antretung der Erbschaft wird der Erbe allen Gläubigern des Erblassers verpflichtet, dergestalt, daß, wenn des Erblassers Vermögen nicht zur Bezahlung zureichend ist, der Erbe das seinige mit zu Hülfe nehmen muß. Hiedurch könnte nun mancher Erbe in großen Schaden versetzet werden. Die Gesezgeber sind daher durch Gründe der Billigkeit veranlaßt worden, den gesezlichen oder Testamentserben ein Mittel an die Hand zu geben, sich gegen solche Gefahr zu sichern. Es ist solches die Wohlthat des Inventarii.

§. 578.

Wer die Erbschaft mit einem Inventario antrit, in der Absicht sich zu sichern, wenn etwa der Schuldenstand des Erblassers größer als sein Vermögen seyn solte, muß zuvor ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft nur unter dem Bedinge antreten wolle, da dieselbe zur Tilgung der Schulden des Verstorbenen hinreichte. Das Inventarium selbst muß öffentlich entweder in Gegenwart und unter den Augen des Gerichts, worunter der Erblasser stand, oder von einem Notario und zween Zeugen errichtet werden.

Im eztern Fall ist es rathsam, diejenigen zur Gegenwart bei der Errichtung des Inventarii zu Hülfe zu nehmen, die einen Anspruch an die Verlassenschaft machen könnten, wenn sie nahe genug wohnen, um ihrer habhaft werden zu können.

§. 579.

Ist das Inventarium errichtet, so ist der Erbe zu nichts weiter gehalten, als zu dem, was die Kräfte und der Bestand der Verlassenschaft ertragen. Es steht ihm daher frei, sich eine Zeit lang zu bedenken, ob er die Erbschaft rein antreten, oder sie ganz ausschlagen wolle. Verbringt er eine zu lange Zeit zu dieser Erwägung, so wird ihm dieselbe durch einen der Verlassenschaft und deren Beträchtlichkeit angemessenen Zeitraum gerichtlich beengt.

Sieht der Erbe, daß die Erbschaft nicht zureichend zur Bezahlung der Schulden des Erblassers ist, und er kann keinen vortheilhaften Accord mit dessen Gläubigern treffen, so befreit er sich von allen Ansprüchen, wenn er ihnen die ganze Verlassenschaft nach dem Inventario, und nach vorhergehendem Abzug der gehabten Kosten ausantwortet.

§. 580.

Wird dieses Inventarium nicht errichtet, und die Erbschaft nicht unter dem Bedinge angetreten, daß man zu nichts weiter gehalten seyn wolle, als zu dem, was die Kräfte der Erbschaft mit sich bringen, so ist man zum gänzlichen Abtrag der Schulden, allenfals auch aus eigenem Vermögen verbunden. Um daher seine Curanden nicht in Schaden, sich selbst aber der Verantwortung auszusetzen, muß ein Vormund minderjähriger und solcher Personen, denen die Verwal-

tung

tung ihrer Güter genommen und ihm übertragen ist, die ihnen angefallene Erbschaft nie anders antreten, als unter der eben (§. 578.) angeführten Bedingung, und mittelst der Errichtung eines Inventarii.

§. 581.

Daß der Erbe, der kein Inventarium errichtet hat, auch das Recht verliehre, die Falcidische Quarte abzuziehen, ist bereits oben (§. 536.) erwähnt worden.

§. 582.

Wenn der Erblasser dem Erben die Errichtung eines Inventarii in seinem Testament nachgelassen hat, und der Erbe hat es blos mit Miterben, die keinen Pflichttheil zu fordern haben, und mit andern Personen zu thun, denen etwas im Testament vermacht ist, so ist er befugt, die Errichtung eines Inventarii zu unterlassen, und behält dem ungeachtet das Recht, die Falcidische Quarte abzuziehen. Seine Miterben und die Legatarien müssen friedlich seyn, wenn er sie im erforderlichen Fall durch ein eidliches Verzeichnis von dem Bestande der Erbschaft und deren Grösse vergewissert.

§. 583.

Hat es aber der Erbe mit solchen Personen zu thun, denen aus der Verlassenschaft der Pflichttheil gebührt, oder denen der Verstorbene mit Schuld verhaftet war, so ist ihm die im Testament

freige-

freigelassene Unterlassung eines Inventarii ohne Nutzen. Unterläßt er dessen Errichtung, so haftet er den erwähnten Personen selbst mit seinem eigenen Vermögen für den Pflichttheil, und für die Schulden, die ihnen der Verstorbene schuldig war.

§. 584.

Wenn Kinder die Erbschaft ihrer Eltern ausschlagen, und es findet sich nach Abtrag der Schulden ein Ueberschuß, so gebühret ihnen dieser nichts desto minder. Andere aber, welche die ihnen angefallene Erbschaft ausschlagen, können nie wieder zur Theilnehmung derselben gelangen; eben so wenig, als man eine ohne Inventarium und unbedingt angetretene Erbschaft wieder ausschlagen darf, wenn man in der Folge erführe, daß daß man durch dieselbe in Schaden und Ungelegenheit geriethe.

§. 585.

Wer eine Erbschaft ausschlagen will, muß dieselbe ganz ausschlagen; er kann nicht einen Theil derselben antreten, den andern ausschlagen. Ein anderes ist es, wenn dem Erben ein Legat außer seinem Erbtheil verschrieben ist. Dieses kann er dennoch fordern, wenn er gleich schon die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Will der Testirende, daß dem Erben, der seine Erbportion ausschlägt, auch das ihm außer derselben verschriebene Legat nicht zu Theil werde, so muß er ihm die Antretung der Erbschaft beim

M Legat

Legat zur Bedingung machen. Erfült er sodann die Bedingung nicht, so wird er auch seines Legats verlustig.

§. 586.

Kinder können also auch nicht blos die Erbschaft bis zum Pflichttheil antreten, und die übrige Erbschaft Schulden halber ausschlagen. Sie müssen sie vielmehr gänzlich ausschlagen, wenn sie dieselbe sich zuzueignen nicht für rathsam halten.

§. 587.

Wenn die Erben eine Erbschaft ausschlagen, die ihnen durchs Testament zufält, so fält die Erbschaft auf den nächsten Intestaterben, und alle Legate des Testaments fallen weg. (§. 511.) Oft ereignen sich nun Fälle, da Jemand einen Intestaterben zu seinem Erben auch im Testament einsetzet, aber durch verschiedene Legate die Erbschaft vermindert. In diesem Fall mag der Intestaterbe nicht glauben, daß er durch die Ausschlagung der, durch ein gültiges Testament, ihm angefallenen Erbschaft, von der Auszahlung der Legate befreiet würde, weil er nur als Intestaterbe die Erbschaft erhielte. Er muß dem ungeachtet die Legate so weit auszahlen, die im Testamente verschrieben sind, als er den vierten Theil der Erbschaft rein behält.

Ein anderes wäre, wenn das Testament auf eine Art errichtet wäre, die nach den Gesetzen nicht bestehen kann. Wird in diesem Fall das

Testament von ihm angefochten, und vom Gerichte für ungültig erklärt, so ist er nur in dem Fall zur Entrichtung der Legate verbunden, wo diese nach den Gesetzen, der Hinfälligkeit der Erbeinsezung ungeachtet, bei Kräften bleiben. (§. 514. und 515.)

§. 588.

Wem eine Erbschaft anfält, die er ohne Bedenken antreten kann, dem wird es zu rathen seyn, sie sofort anzutreten Eben so auch dem, der ohne Bedenken sie ausschlagen will, daß er dieses ohne Zeitverlust erkläre.

§. 589.

Wenn einer seines Verstandes beraubt ist, und ihm fält eine Erbschaft zu, so trit selbige der Vormund eines solchen Unglücklichen an.

Verbleibt derselbe in der Krankheit seines Verstndes, so vererbt sich die dem Rasenden oder sonst seines Verstandes beraubten angeerbte und vom Vormund angetretene Erbschaft, zwar auf auf seine Kinder und deren Abkömmlinge, nicht aber in deren Ermangelung auf seine sonstigen Erben; sondern die Erbschaft muß denen ausgeantwortet werden, die zu der Zeit, als dem Unglücklichen sie anfiel, die nächsten Erben dazu gewesen seyn würden, wenn der Unglückliche nicht mehr gelebt hätte. Die genossenen Aufkünfte von einer solchen Erbschaft verbleiben indeß bei den Erben eines solchen Gemüthskranken.

Erlangt aber nach vom Vormund angetretener Erbschaft ein Gemüthskranker seine Sinne wieder, und er tritt sie durch eine ausdrückliche Erklärung, oder durch solche derselben gleichgeachtete Handlungen an, (§. 573.) so vererbt er sie allerdings auf seine Erben jeder Gattung.

Das acht und vierzigste Kapitel.

Von der Erbschaftstheilung.

§. 590.

Wenn mehreren Personen eine Erbschaft zufält, so ist jeder von ihnen, dem nicht die Verwaltung seines Vermögens entzogen ist, berechtigt, auf die Theilung der gemeinschaftlichen Erbschaft zu dringen. Die Vormünder minderjähriger und anderer diesen gleichgeachteten Personen können dies nur nach vorhergehender Gutheissung der obervormundschaftlichen Obrigkeit. Jeder der Miterben ist auch verbunden, die von einem der Miterben, oder die von allen verlangte Theilung sich gefallen zu lassen; selbst der Vormund minderjähriger Personen ist hiezu verpflichtet, ohne erst der obrigkeitlichen Einwilligung zu bedürffen.

§. 591.

Weil auch gewöhnlich die Gemeinschaft der Güter unter mehreren Personen eine Mutter des Zanks

Zanks zu seyn pflegt, so verliehrt man das Recht, auf die Theilung zu dringen durch keine Verträge, durch keine Verordnungen des Erblassers, durch keine Verjährung.

Haben sich mehrere Erben vereinbart, eine Erbschaft gemeinschaftlich zu besitzen, hat ein Erblasser verordnet, daß seine Erben seinen Nachlaß nicht theilen solten, so wird allemal die stillschweigende Bedingung für zum Grunde gelegt geachtet, fals die Einigkeit unter den Miterben fortdaurend bleiben solte. Diese fält aber natürlich weg, sobald einer die Theilung wünscht, und wider seinen Willen in der Gemeinschaft verbleiben soll.

§. 592.

Wenn eine gemeinschaftliche Erbschaft unter mehreren getheilt werden soll, und einer von den Miterben ist abwesend, daß man seinen Aufenthalt nicht weiß, so muß demselben ein Vormund vom Gerichte bestellet werden. Noch sicherer ist es, daß man in diesem Fall die ganze Erbschaftstheilung gerichtlich unternimmt.

§. 593.

Vor allen Dingen ist es nöthig, daß ein Inventarium von der Erbschaft errichtet werde, um den Bestand derselben zu erkennen, und die Theilung derselben darnach zu veranstalten. Wie weit dessen Errichtung von dem Erblasser könne

untersagt werden, ist bereits (§. 582 und 583.) angezeiget worden.

§. 594.

Sodann müssen von der Erbschaftsmasse alle Schulden des Erblassers, seine etwa geordneten Legate, und alle nicht zu seinem Vermögen gehörende Güter, die Kosten seiner Krankheit und Beerdigung, so wie die, welche die Richtigstellung seines Nachlasses erfordert, getrennt, abgesondert und abgerechnet werden.

Auch müssen alle Theile der Erbschaft, die von einzelnen Erben oder andern Personen besessen werden, entweder herbeigeschaft, oder nach den Umständen, wenn dies nicht möglich, oder nicht vortheilhaft ist, doch in Anrechnung gebracht werden.

Der oder diejenigen von den Miterben, welche die gemeinschaftliche Erbschaft vor der Theilung verwaltet haben, müssen von dieser Verwaltung Rechnung ablegen, und den etwa verursachten Schaden ersetzen. Ihnen aber muß auch wieder dasjenige ersetzet werden, was sie zum Besten der Erbschaft ausgeleget und vorgeschossen haben.

§. 595.

Was die Theilung selbst anlanget, so muß, so lange der Testirende nicht jedem seiner Erben eine bestimmte Portion in seinem Testament angewiesen

gewiesen hat, die genaueste Gleichheit unter den Miterben wahrgenommen werden. Finden sich in der Erbschaft Stücke, die nicht getheilt werden können, so wird gewöhnlich einem von den Erben die Sache zugeschlagen, und von diesem den übrigen der Ueberschuß nach Abzug seines Antheils ausgekehrt. Dies geschieht bald nach einer gemeinschaftlichen Bestimmung des Werths der Sache, bald nach der Taxation eines Gerichts, oder einer erwählten unpartheeischen Person, bald nach einer Versteigerung unter den Erben selbst.

Können sie sich nicht so vergleichen, daß auf eine der angegebenen Arten der Werth der Sache bestimmt werden kann, so wird dieselbe entweder in öffentlicher Auction an den Meistbietenden überlassen, oder wenn man sie nicht in fremde Hände kommen lassen will, es so gemacht, daß ein wechselseitiger Geniesbrauch unter den Miterben eingeführt wird.

§. 596.

Sachen, die sich leichte theilen lassen, werden nach dem Gewichte, nach ihrem Maas oder auf andere Weise, zu gleichen Theilen bald unter den Erben vertheilt, bald jedes einzelnes Stück oder jeder Theil derselben demjenigen der Erben überlassen, der das Mehreste dafür bietet, bald aber auch öffentlich in einer Auction versilbert, und sodann das in beiden leztern Fällen aufgekommene Geld unter den Miterben vertheilt.

§. 597.

Die ausstehenden Schulden können dergestalt unter den Erben vertheilt werden, daß jeder an jedem Posten derselben seinen Antheil bekömmt. In diesem Fall ist ein jeder derselben befugt, seinen Antheil von dem Schuldner beizutreiben. Keiner der Erben aber ist auch dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn die Schuld ganz oder zum Theil verlohren gienge.

Da diese Art zu theilen seine mancherlei Unbequemlichkeiten hat, so ist es gewöhnlicher, einem der Erben alle ausstehenden Schulden, oder einzelne ganze Pöste zu überlassen. Diesem werden sie sodann cedirt, und er zahlt den etwanigen Ueberschuß über seinen Antheil seinen Miterben aus. Geht einer der Pöste ganz oder zum Theil verlohren, so sind die Miterben verbunden, ihn schadlos zu halten.

§. 598.

Wenn eine Theilung aussergerichtlich geschieht, so ist es rathsam, darüber einen eigenen Receß zu errichten, worin alles, wie die Theilung vorgenommen ist, und was jeder zu seinem Theil erhalten hat, verzeichnet wird. Bei einer gerichtlichen Theilung dienet das abgehaltene Protocoll statt des Recesses.

Der, welchem alle, oder einige ausstehende Schulden cedirt werden, handelt nicht überflüßig, wenn

wenn er sich die Schadloshaltung, die ihm nach dem vorigen §. gebührt, ausdrücklich bedingt, wenn die cedirten Pöste unsicher seyn solten.

§. 599.

Werden die Schulden des Erblassers nicht sofort bezahlt, so ist jeder der Miterben zu deren Bezahlung nach der Proportion seines Erbtheils verpflichtet. Um deren Bestand mit Sicherheit kennen zu lernen, pflegt man gewöhnlich und mit gutem Grunde gerichtlich alle diejenigen bei angedroheter Abweisung von der Erbschaft laden zu lassen, die einen Anspruch an den Verstorbenen haben. Diejenigen, welche sich sodann nicht melden, wenn die Ladung gehörig erkannt und bekannt gemacht ist, werden mit ihren Ansprüchen von dem Nachlaß abgewiesen.

§. 600.

Da nach der Regel der Natur jedes Kind, jedes Kindeskind den Eltern und Groseltern gleich werth, gleich lieb, gleich angenehm seyn muß, so legen auch die bürgerlichen Gesetze die Vermuthung zum Grunde, daß Eltern von dieser Regel keine Ausnahme machen, und einem ihrer Kinder mehr als den übrigen von ihrem Vermögen gönnen werden, und ordnen daher, daß, wenn Kinder, oder Kindeskinder ihre Eltern oder Groseltern als gesezliche oder Testamentserben beerben, sie gehalten seyn sollen,

1.) den empfangenen Brautschaz,

2.) die Geschenke, die die Eltern zu der Verheirathung ihrer Kinder hergegeben haben,

3.) diejenigen Summen, die zur Einrichtung eines eigenen Hausstandes, so wie

4.) zur Erlangung einer Versorgung hergeschossen sind, mit in Anrechnung bringen, und sich von derjenigen Portion kürzen zu lassen, die ihnen von der Erbschaft ihrer Eltern oder Groseltern gebührt.

Indem aber die Geseze verordnen, daß sie obiges sich sollen bei der Erbtheilung anrechnen und kürzen lassen, so sezen sie voraus, daß es den Kindern nicht durch Unglücksfälle wieder entzogen worden ist. Hat also die Tochter ohne ihre eigene Schuld den ihr mitgegebenen Brautschaz, oder der Sohn ohne sein Versehen seine Versorgung verlohren, so kann im erstern Fall der Brautschaz, und im leztern dasjenige nicht mit in Anrechnung gebracht werden, was zur Erhaltung dieser Versorgung von den Eltern oder Groseltern aufgewendet worden ist.

§ 601.

Es steht indeß denen Eltern das Recht zu, diese gesezliche Verordnung durch eigene Verordnungen abzuändern, und in ihrem lezten Willen festzusezen, daß dasjenige, was ihre Kinder bei ihrem Leben erhalten haben, entweder gar nicht, oder nur zu einem Theil in Anrechnung gebracht

werden soll. Doch muß durch eine solche Erlassung der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht verletzet werden.

§. 602.

Was zum Studiren, zur Erlernung des des Handels, einer Kunst oder eines Gewerbes, zur Erziehung der Töchter, zur Erhaltung eines bloßen mit keinen Einkünften verbundenen Characters, und zur Equipirung zum Soldatenstande verwandt ist, wird so wenig als die Kosten des Hochzeitmahls in Anrechnung gebracht, wenn dies nicht ausdrücklich von den Eltern und Groseltern verordnet ist.

Wenn Söhnen der Aufwand, den ihre Studien erfordert haben, bei ihrer Erbportion soll in Anrechnung gebracht werden, so muß (wie auch in den übrigen ähnlichen Fällen) dasjenige davon erst abgezogen werden, was ohnehin schon der standesmäßige Unterhalt würde erfordert haben. Diesen ist der Vater seinen Kindern schuldig, und sie unverbunden, sich diesen in ihrer Erbportion, am wenigsten beim Pflichttheil, anrechnen zu lassen.

§. 603.

Geschenke, die Eltern ihren Kindern machen, werden der Regel nach nur in den Fällen in Anrechnung bei ihrer Erbportion gebracht, wenn die Eltern oder Groseltern dieses ausdrücklich geordnet oder

die wahrscheinliche Absicht gehabt haben, dasjenige durch das Geschenk einigermaßen zu ersetzen, was eins der andern Kinder durch den mitgegebenen Brautschaz, oder die zur Einrichtung vorgeschossenen Summen, oder sonst vorweg erhalten hat.

§. 604.

Kinder oder Enkel, die aus einer gesezmäßigen, in der Wahrheit begründeten Ursache sind enterbt worden, oder die die Erbschaft ihrer Eltern oder Groseltern ausschlagen, sind nicht verbunden, etwas von dem herauszugeben, was ihnen bei Lebzeiten der Eltern zugeflossen ist; es sei dann, daß ihnen, was sie erhalten hätten, ausdrücklich als ein Anlehn wäre ertheilet worden.

§. 605.

Uebrigens werden von dem, was man von den lebenden Eltern, nicht als ein Anlehn, sondern auf eine oder die andere der oben angegebenen Arten erhalten hat, keine Zinsen gerechnet, wenn man es wieder bei der Theilung ihrer Erbschaft sich anrechnen lassen muß.

Inhalt

Inhalt
des andern Theils.
Von den Sachen, die das Vermögen der Menschen ausmachen, und denjenigen Arten ihres Erwerbes, die kein Versprechen und keine Verträge zum Grunde haben.

Das zwanzigste Kapitel.

Von den Sachen, die das Vermögen der Menschen ausmachen, im Algemeinen. S. 5 bis 13

Das ein und zwanzigste Kapitel.

Vom Eigenthum. 13 - 18

Das zwei und zwanzigste Kapitel.

Von der Ergreiffung solcher Sachen, die Niemands Eigenthum sind. 18 - 26

Das drei und zwanzigste Kapitel.

Von der Verminderung und Vermehrung der Ländereien durch die Abspülung und Anspülung der Gewässer, und einigen andern Arten der Vermehrung. 27 - 32

Das vier und zwanzigste Kapitel.

Von der Erlangung des Eigenthums einer Sache durch den langen Besiz, oder von der Verjährung. 33 - 46

Das

Das fünf und zwanzigste Kapitel.
Von dem gesezlichen Erbgangsrechte. S. 47-59
Das sechs und zwanzigste Kapitel.
Von den Personen, welche ein Testament errichten, und nicht errichten können. 59-64
Das sieben und zwanzigste Kapitel.
Von den Feierlichkeiten eines Testaments. 65-66
Das acht und zwanzigste Kapitel.
Vom gewöhnlichen aussergerichtlichen schriftlich abgefaßten Testamente, und dessen äussern Feierlichkeiten. 66-72
Das neun und zwanzigste Kapitel.
Vom gewöhnlichen mündlich errichteten Testamente, und dessen äussern Feierlichkeiten. 73-75
Das dreißigste Kapitel.
Von einem in den Händen des Fürsten oder gerichtlich niedergelegten Testamente. 75-78
Das ein und dreißigste Kapitel.
Von der Einsetzung der Erben. 79-83
Das zwei und dreißigste Kapitel.
Von den Bedingungen, die der Erblasser dem Erben macht. 83-86
Das drei und dreißigste Kapitel.
Von dem, was man gegen Eltern, Kinder oder Geschwister bei Errichtung eines Testaments zu beobachten hat. 86-99

Das

Das vier und dreißigste Kapitel.

Von der Enterbung der Kinder, die in guter Absicht geschieht. S. 99 - 100

Das fünf und dreißigste Kapitel.

Von der Aftereinsetzung oder Nachsetznng eines Erben. 100 - 106

Das sechs und dreißigste Kapitel.

Von denjenigen Arten von Testamenten, bei deren Errichtung einige von den gewöhnlichen äusserlichen Feierlichkeiten nachgelassen siud. 106 - 114

Das sieben und dreißigste Kapitel.

Von den Vermächtnissen, oder Legaten. 114 - 132

Das acht und dreißigste Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, ein Legat zu vermachen, und vorzüglich von den Codicillen. 132 - 137

Das neun und dreißigste Kapitel.

Von den Arten, wodurch ein errichtetes Testament ungültig wird. 138 - 146

Das vierzigste Kapitel.

Von denenjenigen Erben und Legatarien, die der Erbschaft und des Legats unwürdig geachtet werden. 146. 147

Das ein und vierzigste Kapitel.

Von den bei Testamenten üblichen Clauseln. 148 - 152

Das

Inhalt.

Das zwei und vierzigste Kapitel.

Von der falcidischen Quarte. S. 153 = 160

Das drei und vierzigste Kapitel.

Von dem wechselseitigen Testamente der Eheleute. 160 = 162

Das vier und vierzigste Kapitel.

Vom verlohrnen und unleserlich gewordenen Testament. 162. 163

Das fünf und vierzigste Kapitel.

Von der Eröfnung der Testamente. 163 = 165

Das sechs und vierzigste Kapitel.

Von den Testamentsexecutoren. 166 = 169

Das sieben und vierzigste Kapitel.

Von der Antretung oder Ausschlagung der angefallenen Erbschaft. 169 = 180

Das acht und vierzigste Kapitel.

Von der Erbschaftstheilung. 180 = 188

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lange, Johann Jacob,

Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, so keine Rechtsgelehrte sind

Bd.: 2

Schwerin u.a. 1782

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.10-b(1#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11735005-4
VD18 1545911X-001